Der Ausgang der Herrschaft Kyburg.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

Marie H. Dürr-Baumgartner

von Pratteln.

ZÜRICH □ 1921.

Diss.-Druckerei Gebr. Leemann & Co. A.-G.

Stockerstr. 64.

Der Ausgang der Herrschaft Kyburg.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

Marie H. Dürr-Baumgartner

von Pratteln.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

ZÜRICH □ 1921.
Diss.-Druckerei Gebr. Leemann & Co. A.-G.
Stockerstr. 64.

Von der philosophischen Fakultät der Universität Basel auf Antrag der Herren Prof. Dr. R. Thommen und Prof. Dr. H. Bächtold genehmigt.

Basel, den 4. Juli 1917.

Der Dekan: Prof. Dr. **M. Niedermann.**

Erscheint in den von den HH. Prof. Dr. Baumgartner, Basel, Prof. Dr. Meyer von Knonau, Zürich, Prof. Dr. Oechsli, Zürich, Prof. Dr. Tobler, Bern, im Verlag von Gebr. Leemann & Co. A.-G. in Zürich herausgegebenen Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, als Heft 3 des XI. Bandes.

Herrn Professor Rudolf Thommen

dankbar zugeeignet.

Inhaltsübersicht.*)

	Seite
Literaturverzeichnis	5
Vorwort	7
Kap. I: Kyburgs Stellung zu Österreich; Graf Hartmann III.	9
Kap. II: Die nidauische Erbschaft	31
Kap. III: Graf Rudolf II., der Kyburgerkrieg und seine Folgen	48
Kap. IV: Gräfin Anna und Graf Berchtold	83
Kap. V: Der Ausgang der Herrschaft Kyburg	92
Kap. VI: Die letzten Kyburger als Welt- und Ordensgeistliche	110
Kap. VII: Ergebnis	138
Anhang:	
Erläuterungen zur Stammtafel.	159
Stammtafel der letzten Kyburger.	

Als historische Karten dienen diesen Ausführungen die Kartenbeilagen in der Berner Festschrift (1339, 1386, 1415) für das eigentliche bernische Gebiet, die historische Karte des Kantons Solothurn bei F. Eggenschwiler, territoriale Entwicklung, die Karte der Landgrafschaft Klein-Burgund bei J. L. Wurstemberger, Buchegg, und die Karte zur tiersteinischen Herrschaft bei C. Roth, die Auflösung der tiersteinischen Herrschaft.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548211_0271

Literaturverzeichnis.

Gedruckte Quellen.

Urkundenbuch der Stadt Basel, hg. von der historischen und antiquarischen Gesellschaft der Stadt Basel, Basel 1900 ff., Bd. IV und V.

Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. V und VI, Straßburg 1896 und 1899.

Rappoltsteinisches Urkundenbuch, hg. von K. Albrecht, Bd. II und III, Colmar 1892.

Abschiede, Sammlung der älteren eidgenössischen —, Bd. I.

Fontes rerum Bernensium, Bd. VIII und IX, Bern 1903 und 1908.

Solothurner Wochenblatt, 1789 ff.

Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, hg. von R. Thommen, Bd. I und II, Basel 1899 und 1900.

Joh. Rudolf Äschlimann, Geschichte von Burgdorf und Umgebung, Zwickau 1847/48.

Archiv für schweizerische Geschichte, 20 Bde., Zürich 1843—75, Bd. XIII und XVII.

Anzeiger für schweizerische Geschichte, Bern 1870 ff.

Argovia, Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1860 ff.

E. Bär, Zur Geschichte der Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern und ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich. Zürch. Diss. 1893.

Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, hg. von Bernhardt Harms, Tübingen 1909.

A. Bichsel, Graf Eberhard II. von Kiburg, Bern. Diss. 1898.

Blätter für Bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, hg. von Gust. Grunau, Bern 1905 ff.

C. Brun, Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264, Zürch. Diss. 1913.

F. Eggenschwiler, Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, Solothurn 1916.

D. A. Fechter, Das erste Vorhandensein des Schießpulvers und der Feuergeschütze in Basel, Basler Taschenbuch 1853.

Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns, Bern 1891.
M. Ginsburger, Die Juden in Basel, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. VIII.
B. Hidber, Das erste Schießpulver in der Schweiz, Bern 1866.
A. Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Österreich, Innsbruck 1865.
Justinger, Die Berner Chronik des C. J., hg. von G. L. Studer, Bern 1871.
Klingenberger Chronik, hg. von Anton Henne, Gotha 1861.
Mirbach-Harf, Ernst, Graf von, Beiträge zur Personalgeschichte des deutschen Ordens, Adler 1890.
Quellen zur Schweizergeschichte, Basel 1877 ff., Bd. XVIII.
P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, Frauenfeld 1895.
H. Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten, s. l. et a.
J. N. Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg, Belle-Vue bei Constanz 1845.
Croniche di Filippo Villani, Biblioteca classica italiana, No. 22.
R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. I, Basel 1907.
E. von Wattenwyl-von Dießbach, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, Schaffhausen 1867.
E. Welti, Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—1384, Bern 1896.
J. L. Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern, Bern 1862.

Handschriftliche Quellen.

Staats-Archiv Bern: Fächer Wangen, Burgdorf, Freiburg, Konolfingen, Kiburg, Varia, u. a.
— Unnütze Papiere.
— Lucernbuch I und II, deutsches Spruchbuch, Freiheitenbuch.
Staats-Archiv Basel: Briefe I.
— Jahrzeitbuch des Domstiftes.
— Domstiftsakten.

Vom Staats-Archiv Bern erhielt ich Einsicht in die Vorarbeiten zum X. Band der Fontes, was ich an dieser Stelle bestens verdanke. Die hieraus gewonnenen Materialien werden Fontes X. zitiert.

Vorwort.

Diese Arbeit hat zur Aufgabe, über die Schicksale des zweiten Hauses Kyburg bis zum Tode seines letzten Vertreters im Jahre 1417 zu berichten. Das Thema ist also insofern zeitlich beschränkt, als es von einer Darstellung des ersten Hauses Kyburg-Habsburg-Laufenburg ganz absieht mit Rücksicht auf die Bearbeitungen, die jene Linie, wohl wegen ihrer direkten Verwandschaft mit dem habsburgischen Kaiserhaus, schon früher erfahren hat.

Bis dahin unterrichten drei Monographien über die Macht- und Besitzverhältnisse des gräflichen Hauses Kyburg. E. Bär,[1]) der seine Aufmerksamkeit besonders den ostschweizerischen Besitzungen der Grafen aus dem ersten Haus, der eigentlichen „Grafschaft Kyburg", zuwendet, C. Brun,[2]) der mit dem Aussterben des kyburgischen Mannesstammes abschließt (1264), und A. Bichsel,[3]) der Eberhard II., einen bedeutenden Vertreter der im Frauenstamme fortgeführten Familie, zum Gegenstand seiner Untersuchung macht.

Die Kinder und Großkinder dieses im Jahre 1357 verstorbenen Eberhard II. und deren Besitz in der Westschweiz zu behandeln und so, wenn möglich, einen Beitrag zur Dar-

[1]) E. Bär: Zur Geschichte der Grafschaft Kyburg unter den Habsburgern und ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich, Zürch. Diss. 1893.

[2]) C. Brun: Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264, Zürch. Diss. 1913.

[3]) A. Bichsel: Graf Eberhard II. von Kyburg, Bern. Diss. 1898.

stellung der spätmittelalterlichen Dynastengeschichte in der Schweiz zu liefern, ist der Zweck der folgenden Blätter.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle den Archivverwaltungen der Staatsarchive Bern und Basel meinen ergebenen Dank auszusprechen für die guten Dienste bei der Benützung der Archivalien.

Kapitel I.
Kyburgs Stellung zu Österreich; Graf Hartmann III.

Das gräfliche Haus Neu-Kyburg wurde im Jahre 1273 durch die Heirat der Gräfin Anna, Tochter und Erbin Hartmanns des Jüngern vom alten Hause Kyburg, mit dem Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg begründet. Die Verbindung war am Tage der Königswahl Rudolfs von Habsburg geschlossen worden; sie war das Werk habsburgischer Dynastie- und Territorialpolitik und wies als ihren Werkmeister den Vetter und Vormund der letzten Kyburgerin aus, eben König Rudolf I. von Habsburg. Von nun an war das Schicksal des neuen Hauses ganz wesentlich an das herzogliche und königliche Haus der Habsburger gebunden.

Welches war der Territorialbestand und dementsprechend die politische Lage des Hauses Neu-Kyburg? Das Gebiet, Lehen — Landgrafschaft Klein-Burgund — und Eigen, erstreckte sich vom Einfluß der Roth in die Aare, lief auf deren rechtem Ufer aufwärts bis nach Merligen am Thunersee und war durch geistliche und weltliche Herrschaften vielfach durchbrochen.[4]) Die östliche Grenze verlief über den Hohgant und Huttwil bis zurück zur Rothmündung; die Herrschaft Kyburg war also durchaus im heutigen bernischen Mittelland gelegen. Allerdings war der Besitz nicht weit zerstreut, aber doch durch die Nähe mächtiger Nachbarn recht gefährdet. Dies waren im Westen Bern, im Südwesten Savoyen, im Osten und Norden Habsburg. Kein Wunder, wenn eine jede dieser Mächte die kleine, aber höchst erwünschte Beute sich zu sichern suchte.

[4]) Über die Landgrafschaft Klein-Burgund und das gräfliche Gebiet der Kyburger zu Beginn Hartmanns III., S. Bichsel, Eberhard II. S. 87 ff.

Dem ersten Träger des Geschlechtes, Eberhard I., war keine lange Lebensdauer beschieden. Er starb zwischen 1281 und 1284 und ließ seine unmündigen Kinder, insbesondere seinen Sohn und Nachfolger Hartmann I. unter der Vormundschaft des Bischofs Rudolf von Konstanz, eines Habsburgers der jüngern Linie, der den jungen Grafen seiner eigenen Familienpolitik dienstbar zu machen wußte. Hartmann I. war vermählt mit Elisabeth von Freiburg, die nach seinem frühen Tode 1301 für ihre beiden Söhne Hartmann II. und Eberhard II. den Ulrich von Thorberg zum Vormund wählte, der die politischen Interessen des Grafenhauses mit Umsicht zu wahren suchte. Die Familienverhältnisse im kyburgischen Hause waren wenig erfreulich. Eberhard, der jüngere Sohn, wurde zugunsten des ältern benachteiligt, und als er von Bologna, wo er seiner Studien wegen längere Zeit geweilt hatte, in die Heimat zurückkehrte, wurde ihm das Ansinnen gestellt, als Kleriker auf seinen Anteil am Familienbesitze zu verzichten, damit dieser ungeteilt an Hartmann II. übergehe. Als Eberhard diesen Verzicht auf das entschiedenste verweigerte, wurde er von Graf Hartmann gefangen gesetzt und im Schlosse Rochefort in Gewahrsam gehalten. Der weitere Verlauf des Streites führte schließlich zu der furchtbaren Untat, daß Graf Eberhard seinen Bruder aus einem Fenster des Thuner Schlosses stürzte (1322). Groß war allenthalben die Erbitterung gegen den Brudermörder. Habsburg erklärte sich mit Berufung auf gewisse im Jahre 1313 getroffene Abmachungen ungesäumt zum Rächer des Getöteten, und Graf Eberhard hatte keine andere Wahl, als bei Bern Schutz und Hilfe zu suchen, die ihm auch bereitwillig gewährt wurde. Mit bernischer Hilfe behauptete er sich in seinem Besitz, den er 1357 einer zahlreichen Nachkommenschaft hinterließ.

Politisch hatten sich die Kyburger auseinanderzusetzen vor allem mit den beiden fürstlichen Mächten des Mittellandes, mit Habsburg und Savoyen. Mit dem letzteren war

Neu-Kyburg nur solange in unmittelbarer territorialer Berührung gestanden, als es noch Herrin des weit an die Saane vorgeschobenen Freiburg war. Nachdem Savoyen im politisch-finanziellen Wettbewerb mit Habsburg den Kürzern gezogen, Freiburg durch Kauf 1277 an Habsburg übergegangen war, kamen in der Folge zwischen den Häusern Neu-Kyburg und Savoyen nur noch politische Verbindungen in Frage, und diese richteten sich naturgemäß gegen eine Präponderanz Habsburgs im Mittelland.

Das durch die Liquidation des alten Hauses Kyburg in der Nordost- und Mittelschweiz mächtig in Aufnahme gekommene Haus Habsburg richtete durch die Gunst der Verwandschaft und Nachbarschaft seine Politik von vorneherein darauf ein, sich auf Kosten Neu-Kyburgs zu bereichern oder dieses Haus zum mindesten unter seinem Einfluß und in finanzieller Abhängigkeit zu halten, was um so mehr erleichtert wurde, als das Haus dank habsburgischer Machenschaften mit erheblicher Schuldenbelastung seinen Besitz antrat, einen Besitz, von dem von vorneherein sämtliche Güter zwischen Aare und Reuß an Habsburg übergingen. Hatte ein Rudolf von Habsburg sich schon seinen Preis für die von ihm bewirkte Verbindung gesichert, so hatte er, wie angedeutet, bald darauf Anlaß genommen, dem Hause Neu-Kyburg Freiburg um 3040 M. S. abzukaufen und sich so unmittelbar vor den savoyischen Grenzen festzusetzen.

In engem Bund mit Savoyen hatte Graf Hartmann I. an der allgemeinen Auflehnung gegen Österreich teilgenommen, wie sie nach dem Tode König Rudolfs sich in den Vorderen Landen gezeigt hatte, die aber durch das Erscheinen Herzog Albrechts vereitelt worden war. Kyburg hatte sich nach dem Tode Albrechts der Güter des Königsmörders Thüring von Brandis bemächtigt und hätte 1313 deswegen zur Rechenschaft gezogen werden sollen; doch war es den Grafen Hartmann und Eberhard gelungen, durch die Aufgabe an Habsburg und Lehensnahme von Wangen,

Herzogenbuchsee und Huttwil, ja selbst der Landgrafschaft Burgund einen Krieg zu verhindern. Willkommen war dann für Österreich der Bruderzwist im kyburgischen Hause gewesen, der zu einem berechtigten Einschreiten gegen das in seiner Macht schon wesentlich geschwächte Grafenhaus günstigen Anlaß geboten hatte.

Wenn auch Savoyen als Mitbewerber um Kyburg allmählich ausgeschaltet und damit auch ein für Kyburg gegen Habsburg höchst brauchbarer Verbündeter ausgeschieden war, so war doch eine Macht herangewachsen, die Savoyen abgelöst hatte und dabei von vorneherein die günstigere zentrale Lage für eine Bündnis- oder Offensivpolitik gegenüber Kyburg besaß: Bern.

Schon 1291 hatte Graf Hartmann I. in seinem Bündnisvertrag mit Savoyen der Stadt Bern besondern Schutz versprochen, und während seiner Regierung waren die kyburgischen Beziehungen zur Stadt stets freundliche geblieben.

Unter der Verweserschaft Ulrichs von Thorberg war 1301 ein Bündnis der Herrschaft Kyburg, insbesondere der Städte Thun und Burgdorf, und der Stadt Bern auf zehn Jahre geschlossen worden, und schon 1311 lag bereits ein Burgrecht der Stadt Bern mit der gräflichen Familie vor. Nach dem Brudermord hatte sich Graf Eberhard gegenüber dem habsburgischen Druck ganz auf die tatkräftige Hilfe Berns angewiesen gesehen. Unvermeidlich war dabei aber gewesen, daß der Graf in immer fühlbarere finanzielle Abhängigkeit von Bern geraten war, deren er sich gern entwunden hätte. Zu diesem Zwecke hatte er sich in das Bern feindliche Lager gewandt und hatte führenden Anteil am Gümminenkrieg 1331 und besonders an der Schlacht bei Laupen genommen.. Im darauffolgenden Königsfelder Frieden war auch Graf Eberhard eingeschlossen worden und war seitdem nicht mehr in die Lage gekommen, feindlich gegen Bern aufzutreten. Aber als wesentliches Charakteristikum der neukyburgischen Politik hatte sich doch die

letzten Jahrzehnte über die Tatsache heraus entwickelt, daß sie notgedrungen, wie es die geographische Stellung des Hauses mit sich brachte, zwischen den beiden mittelländischen Mächten, Habsburg im Osten, Bern im Westen eine schwankende Haltung beobachten mußte.

Graf Eberhard hinterließ von seiner Gemahlin Anastasia von Signau elf Kinder: Hartmann III., seinen unmittelbaren Nachfolger, zwei Söhne namens Eberhard, deren einer Probst zu Ansoltingen wurde, Egon und Johann, alle vier Domherren zu Straßburg, Konrad und Rudolf, Deutschordensritter, Berchtold, der als Letzter seines Stammes in Bern auslebte, und drei Töchter: Susanna, Domfrau von Säckingen, Elisabeth, Klosterfrau zu Eschau, und Margaretha, die Gemahlin Emich V. von Leiningen wurde.

Bei Graf Eberhards Tod, 1357, erstreckte sich das gräflich kyburgische Gebiet auf die Ämter Gutisberg, Emmental, Jegistorf, Utzenstorf, Thun und Oltingen, also auf das bernische Mittelland zwischen Aare und Emme; außerdem unterstand seit 1313 dem Geschlecht als habsburgisches Lehen die Landgrafschaft Kleinburgund, zwischen Aare und etwa der bernisch-luzernischen Grenze gelegen. Seinem Nachfolger hinterließ Eberhard den kyburgischen Familienbesitz stark verschuldet, wenn auch territorial nicht wesentlich geschmälert, und friedliche Beziehungen zu Habsburg wie zu Bern.

Die Verhältnisse, die Hartmann III. (1343—1377) als Träger des Geschlechtes vorfand, hätten durch eine kraftvolle Hand wohl zur Hebung des Familiengutes geführt werden können. Aber wie sein Vater verhielt sich auch Hartmann III. zu passiv. Und es hätte einer kraftvollen Persönlichkeit bedurft, um gegenüber Habsburg und Savoyen einerseits, die im Vergleich zu kyburgischen Verhältnissen schon wahre Großstaaten darstellten, und Bern anderseits, das sich auf solider finanzieller Grundlage erhob und ihn allmählich zu erdrücken drohte, sich auch nur zu behaupten. Der groß-

artige Erfolg der Schlacht bei Laupen, 1339, ließ eine Reihe von Friedensjahren erwarten, nachdem die Gereiztheit der unterlegenen Gegner sich etwas gelegt hatte. Unter der Führung seines Schultheißen Johann von Bubenberg, der selbst in persönlichen Beziehungen zu Herzog Albrecht stand, näherte sich Bern der österreichischen Macht, die ihm die Ruhe vor den umliegenden Feudalherren und einen Rückhalt im Fall einer Allianz derselben garantieren sollte. Anderseits wurde aber einem Überhandnehmen des habsburgischen Einflusses dadurch ein Riegel geschoben, daß die alte Verbindung Berns mit den Waldstätten immer stärker betont wurde. Während Habsburg und die Eidgenossen, die beiden Hauptverbündeten Berns, sich dergestalt die Wage hielten, fand Bern Zeit, durch friedliche Erwerbung sein Gebiet nach Süden, Westen und Nordosten auf Kosten der kleinen Feudalen auszudehnen.

Bis in die 80er Jahre des 14. Jahrhunderts ist es das politische Programm der Stadt, keine Störung in diesem so überaus günstigen Zustand eintreten zu lassen. Wenig erquicklich, aber in ihrem Verlauf geradezu typisch sind die Beziehungen des Grafen Hartmann III. zu der aufstrebenden Stadt, die seit vielen Jahren Gläubigerin seines Hauses war. Schon lange Zeit hatten kyburgische und bernische Interessen im Gebiete des Mittellandes nebeneinander ohne Störung bestanden. Der Punkt, in dem sie sich schließlich doch kreuzten und feindselig auf einander trafen, war die Stadt Thun.

Burg und Stadt Thun waren seit 1218 im Besitz der kyburgischen Familie. Wenn auch von altersher mit Bern verburgrechtet, waren die Kyburger trotzdem seit den Tagen Graf Eberhards II. durch Bern zu Lehensträgern von Thun, ihres ursprünglich freien Besitzes, erniedrigt worden, immerhin so, daß sie doch die hohe Gerichtsbarkeit ausüben durften. Aber diese selbst mußte noch zugunsten der Stadt Thun eingeschränkt werden, indem sich diese am 12. Mai 1358

verschärfte Bedingungen für die Wiederaufnahme von Übeltätern in die Stadt, die sich eines Blutschlages schuldig gemacht hatten, ausbedang[4]) und 8 Jahre später, am 25. März 1366, das Recht erwarb, einen fremden Totschläger, dessen Tat zwischen Graben und Stadtzielen geschehen, zu richten, wie wenn die Tat innerhalb der Mauern geschehen wäre.[5]) Thun und Kyburg waren übrigens in diesem Jahre auf einander angewiesen, da die Unterwaldner am 6. Juni infolge ihres Bündnisses mit Bern, den Frieden mit Thun kündeten.[6])

Die Stadt Bern nun war seit dem Beginn von Hartmanns Regierung offen oder unter der Hand in immer ausgiebigerem Maß in den Besitz kyburgischen Gutes gekommen. Doch war dies zumeist mittelbar geschehen; denn alle größeren Verkäufe und Verpfändungen fanden an Berner Bürger statt.[7]) Daher bedeutete in der Aufsaugepolitik, wie sie Bern gegen Kyburg anwandte, das Bündnis zwischen Österreich und Bern vom 21. März 1370 nur äußerlich einen Stillstand.[8]) Dieses Bündnis begriff Rudolf von Nidau, einmal als österreichischen Landvogt in Schwaben, Aargau und Thurgau, und dann als Grafen von Nidau, ferner Hartmann III., Landgrafen von Burgund und die Städte Bern, Freiburg und Solothurn. Die Bundesglieder waren darin zu Schutz und Schirm gegen jeden unredlichen Angriff auf Leib und Gut eines der Verbündeten oder ihrer Angehörigen zusammengetreten unter Vorbehalt aller vorausgegangenen Bünde.[9]) Dieser Bund läßt sich auf drei verschiedene frühere Vertragsreihen zurückführen.

[4a]) Fontes VIII, Nr. 681.

[5]) Fontes VIII, Nr. 1714.

[6]) Eidg. Absch. I, Nr. 118.

[7]) Fontes IX, Nr. 895 und 896.

[8]) Eidg. Absch. I, Nr. 126.

[9]) Der Hilfskreis erstreckte sich über die Lande Aargau und Burgund zwischen Reuß und Aare, und diesseits der Aare von Freudenau zum Bötzberg, dem Hauenstein und dem Leberen nach hinauf bis in

I. Auf die Richtung, die am 9. August 1340 die Königin Agnes zwischen dem Hause Österreich und den Herren von Kyburg, von Aarberg und Nidau zu einem und der Stadt Bern zum andern Teil gemacht hatte;

II. auf einen gleichzeitigen durch Agnes vermittelten Waffenstillstand, zwischen Bern und Freiburg, der seitens der beiden Städte eine Erneuerung des alten Bundes von 1271 zur Folge gehabt hatte; jener Stillstand ward erstmalig anfangs 1345 erneuert und im November 1363 noch einmal, und zwar auf zehn Jahre, verlängert.

III. auf das am 2. Februar 1342 von Bern mit Einwilligung Freiburgs abgeschlossene zehnjährige Bündnis mit Solothurn, das am 22. November 1351 erneuert worden war. war.

Daher stellt sich die Vereinigung von 1370 als eine Synthese des habsburgisch-bernischen Bundes einerseits und der Städtevereinigungen Bern-Freiburg und Bern-Solothurn anderseits dar. Wenn nun das Haus Kyburg in diesen Vertrag einbezogen worden war, so durfte man ihn auch als eine allseitige Sicherung seines Hausbesitzes betrachten. Allein dieser Vertrag vermochte die innere Gegensätzlichkeit zwischen Kyburg und Bern nicht aufzuheben. Hüben und drüben war der böse Wille nicht zu verbergen. Versteckte Angriffe und Hinterhältigkeiten wurden dem Grafen Hartmann und seinen Brüdern zur Last gelegt, und auch Bern suchte schwerlich den Frieden. Um eine Klärung und Aussprache zu ermöglichen, schlugen beide Teile in nicht näher zu bestimmender Zeit einen freundlichen Tag nach Bolligen vor. Dabei sollen, wie Justinger berichtet, die Grafen sich mit der Absicht getragen haben, die Berner Boten zu fangen.[10]) Als diese bereits auf das Breitfeld gekommen waren, wurden sie von dem schlimmen Vorhaben der Grafen unterrichtet und kehrten schleunigst

den Genfersee, von da der Wasserscheide entlang bis wieder hinab zur Aare.

[10]) Justinger, hg. von Studer, S. 137—138.

um. Die Grafen ihrerseits wurden bald inne, daß „ir valschen bösen tücken gewar worden warent“ und blieben auch nicht länger am Tagort. Justingers Erzählung klingt aber in dieser Form nicht sehr wahrscheinlich; denn es lag doch kaum im Interesse der Herrschaft Kyburg, ihre kapitalkräftigen Nachbarn und Gläubiger auf so unnütze Weise in Harnisch zu bringen. Immerhin zeigt der Bericht recht deutlich, daß man auf beiden Seiten keine Einigung wollte und daß Bern in letzter Stunde seine Boten von einer freundlichen Tagleistung zurückgerufen hat.

Auf alle Fälle müssen Gründe genug für eine Entladung des Gegensatzes vorhanden gewesen sein, denn Bern beschloß, die Stadt Thun einzunehmen, und zwar sollte es heimlich, mittels einer vorher verabredeten Parole geschehen. Doch verließ man sich nicht nur auf dieses Hilfsmittel, sondern schaffte auch das nötige Belagerungsgerät vor das Städtchen. Nicht umsonst, denn im letzten Moment stimmte die Verabredung mit den Wahrzeichen doch nicht, sie „wurden nit recht gemerket und wart daz spil verhönet“.[11]) Um Tätlichkeiten zu verhindern, legten sich jetzt die Eidgenossen ins Mittel und setzten für die streitenden Parteien einen Tag zu Jegisdorf fest, dem die Grafen von Kyburg, von Tierstein und von Nidau und viele andere Herren Folge leisteten.[12]) Die Berner kamen ebenfalls, aber mit einer beträchtlichen Eskorte, was sicherlich als Zeichen von Mißtrauen gedeutet werden darf. Und daß dieses Mißtrauen nicht unbegründet gewesen zu sein scheint, bestätigt der Chronist, der meint, wenn die Städter weniger als zweihundert Mann bei sich gehabt hätten, wäre es ihnen schlecht ergangen. Auch dieser Einigungsversuch scheiterte. Die

[11]) Justinger, S. 138.

[12]) Justinger, S. 138. Welche Eidgenossen das waren, ist nicht bekannt, vielleicht dieselben, die am 20. Mai 1374 den Streit zwischen Wallis und Hasle schlichteten, nämlich Zürich, Luzern, Uri und Schwyz. Eidg. Absch. I, Nr. 132.

unmittelbare Folge davon war, daß sich die Kyburger Grafen vollständig von Bern ab- und entschlossen Österreich zuwandten. Ja man traute ihnen zu, daß sie diesem die Stadt Thun übergeben wollten.[13]) Für diesmal wurde jedoch ein offener Konflikt vermieden, und es kam schließlich eine Einigung zwischen Kyburg und Bern zustande. Behörden und Bürger von Thun erklärten nämlich am 30. April 1372,[14]) nach beendigten Stößen zwischen den Grafen von Kyburg und ihrer lieben Herrschaft Bern, die alten Gedingbriefe, die alle fünf Jahre wieder neu zu beschwören waren, wieder zu erneuern, was auf eine Einigung zwischen Bern und Thun, und vielleicht auf eine festere als bisher, schließen läßt.

So kam Graf Hartmann dazu, persönlich Zeuge der Eidesleistung Thuns an Bern zu sein. Viel zu verlieren hatte er nicht mehr, waren doch seit über einem Jahr[15]) die 50 ℔ Thuner Münze, die die Besitzung überhaupt einbrachte, bereits verpfändet, und zwar an Peter von Gowenstein, Schultheißen von Thun. Die Geldnot des Grafen Hartmann, die er noch durch fortwährende Verpfändungen seiner laufenden Einnahmen steigerte, nötigte ihn in den 70er Jahren zu mannigfachen Verkäufen.[16]) Dazu besaß

[13]) Eidg. Absch. I, Nr. 134.

[14]) Fontes IX, Nr. 598.

[15]) Fontes IX, Nr. 531.

[16]) Am 23. April 1370 verkaufte Graf Hartmann gemeinsam mit seiner Mutter Anastasia das Dorf Graswil um 400 fl. an Hans Jungherro den Krämer, Bürger zu Solothurn, (Fontes IX, Nr. 415), 2. Februar 1371 gemeinsam mit seinen Brüdern Graf Eberhard dem Ältern, Sänger zu Straßburg, und Graf Berchtold alle ihre Rechte an dem Dorf und Amt Rohrbach um 700 Gl. an ihren Oheim Berchtold von Grünenberg (ib. Nr. 497), 8. Mai 1372 versetzt er gemeinsam mit Frau Anastasia und seinen Brüdern Eberhard und Berchtold den Zoll auf der Emme zu Burgdorf an Schultheiß, Rat und Bürger von Burgdorf um 412 Gl. (ib. Nr. 600), 14. März 1374 verkauft er gemeinsam mit seinem Bruder Johann zwei Schupposen zu Graßwil an Rudolf Sefrith, Bürger von Solothurn, um 200 ℔ alter ℌ (Fontes IX, Nr. 822).

er so wenig Kredit, daß er zwei Pfennig wöchentlich vom Pfund zu zahlen hatte, das sind also 43,3 %.[17])

Das Jahr 1375 brachte endlich die unvermeidliche Klärung des Verhältnisses zu Bern. Die früheren kleineren Veräußerungen hatten dem Grafen nicht viel geholfen, so daß jetzt Hartmann hoffte, mit einem tüchtigen Ruck zugleich bares Geld zu gewinnen und die nie ganz verschwindenden Reibereien mit Bern auf einmal los zu werden. Am 15. Juli 1375[18]) verpfändete er darum die Burg zu Thun um 20 100 fl. an die Stadt Bern. Man einigte sich in der Pfandurkunde dahin:[19])

a) Was an Bußen unter drei Pfund eingeht, gehört Bern, was darüber ist, kommt zur Hälfte an Bern, zur Hälfte an Kyburg.

b) Aus zwei vorgeschlagenen Mitgliedern des bernischen Rates hat die Herrschaft Kyburg den Schultheißen für Thun zu wählen. Der Rat der Stadt Thun wird zu einem Teil von der Herrschaft Kyburg, zum andern von Bern gewählt und eingesetzt. Auch darf Bern seine in Thun selbst gelegenen Pfänder einlösen.

c) Nach zehn Jahren, während welcher Zeit übrigens weder der Graf noch einer der Seinigen die Veste betreten darf, soll es dem Grafen verstattet sein, die Pfandsumme zurückzuzahlen und die Besitzung einzulösen.

In Bern scheint man schon lange nichts anderes als diese Verpfändung erwartet zu haben, denn Justinger, der sonst so gern kommentiert, bucht lakonisch die Tatsache als das selbstverständlichste Ding der Welt.[20])

Mit dieser Verpfändung Thuns fehlte bis zur völligen Aufgabe an Bern jetzt nur noch wenig, und die Zeit war

[17]) Fontes IX, Nr. 531.

[18]) Fontes IX, Nr. 952.

[19]) Der am 14. Juli 1363 geschlossene Verkauf Thuns an Österreich wurde dabei gar nicht erwähnt. Hierüber A. Zesiger: Die Erwerbung von Thun durch die Berner, Blätter, Bd. 7, S. 306.

[20]) Justinger, S. 147.

nicht mehr allzu fern, wo die Veste Thun als freies Eigen an Schultheiß, Rat und Bürger von Bern überging.

Der energische Statthalter, den Bern nach Thun schickte, traf gleich nach seinem Amtsantritt Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Pfandsumme beschafft werden sollte, an deren raschen Erlegung Bern alles Interesse hatte.

Der Pfanderwerb von Thun hatte seine besondere Bedeutung für die bernische Expansionspolitik in der Richtung nach dem Oberland: Denn Bern hatte sich früher durch den Pfanderwerb des Reichslandes Hasli 1334, bei Anlaß eines Konfliktes mit den Herren von Weißenburg, eine bevorzugte Stellung im Oberlande geschaffen; ferner hatte es das Kloster Interlaken in seinen Schutz genommen und durch Bündnisse und Burgrechte sich diesseits und längs dem Brienzersee Einfluß gesichert, so besonders mit dem Städtchen Unterseen und den Herren von Ringgenberg. Dieser Besitz und Einfluß oberhalb des Thunersees wurde aber im 5. Jahrzehnt beständig bedroht durch die Versuche der Unterwaldner, in diese Gebiete hinüberzugreifen oder eine demokratische Bewegung zu schüren. Diese Bedrohungen wurden endgültig erst 1351 neutralisiert durch den Bund Berns mit den Eidgenossen.

Diese Besitzungen und der bernische Einflußbereich waren aber erst dann gesichert, wenn der bedeutendste befestigte Ort zwischen Bern und dem Brienzersee, der Schlüssel des Oberlandes, Thun, erworben war. Indem dies nun im Jahre 1375 in der Form des Pfanderwerbs geschehen war, war nun auch der unmittelbare Zugang zu den oberländischen Pässen in bernischen Händen.

Der zweite große Faktor in Kyburgs Politik war das Haus Habsburg. Die Familie war zurzeit durch Albrechts des Lahmen Söhne Rudolf IV. († 1365), Albrecht III. († 1395) und Leopold III. († 1386) vertreten. In schweizerischen Angelegenheiten urkundeten die Fürsten gewöhnlich

gemeinsam. Das Haus Habsburg hatte auf Schweizerboden von jeher nach Abrundung und Verbindung seines Streubesitzes gestrebt. Dies war in der Ostschweiz einigermaßen gelungen, so daß sich das österreichische Gebiet in fast kompakter Masse vom Bodensee bis zur Grafschaft Kyburg erstreckte und diese östlich in einer Linie begrenzte, die im allgemeinen mit der heutigen bernisch-luzernischen Grenze zusammenfällt. Vollständig losgetrennt lag Freiburg, eine österreichische Enklave in savoyischem Gebiet, die überdies im Norden an bernisches Land angrenzte. Die Gefahr drohte damit von zwei Seiten für das isolierte Stück. Um die alte Zähringerstadt an der Saane mit dem östlichen habsburgischen Besitz zu verbinden, gab es nur den einen Ausweg, den Zugang zu Freiburg durch die Grafschaft Kyburg hindurch zu bahnen.

Wenn so das kyburgische Gebiet einesteils im Bereich der habsburgischen Berechnungen und Einflußnahme lag, so drohte ihm, wie bemerkt, andernteils Gefahr von dem benachbarten Bern, das sich immer stärker zur militärischen und finanziellen Vormacht im Mittelland entwickelte. Wenn das kyburgische Gebiet nicht durch eine hervorragende Politik verteidigt und nicht durch eine Verwaltung zusammengehalten wurde, die alle ihre Mittel zweckmäßig spielen ließ, so war die Grafschaft im Spannungsfeld der sich kreuzenden habsburgischen und bernischen Absichten zur Passivität verurteilt. Daß der Großteil des gräflichen Gebietes schließlich doch nicht, wie es ursprünglich scheinen wollte, an Habsburg fiel, ist nicht etwa einem Widerstand der Kyburger, wohl aber der Macht Berns zuzuschreiben, die beide überflügelte.

Wohl waren die Herzoge von Österreich in ihren sogenannten Vorlanden tief verschuldet, aber nichts destoweniger spielten sie hier eine führende Rolle. Dem kyburgischen Haus standen sie durch Verwandschaft nahe. Was Wunder, wenn der „liebe Oheim“ (Hartmann III.) von den umsich-

tigen und ausgreifenden Verwandten immer mehr in die Ecke gedrückt wurde. Das geschah aber alles in den freundlichen Formen verwandtschaftlichen Wohlwollens. Die kyburgischen Grafen, weniger Hartmann selbst als seine Brüder, scheinen sich etwa vorübergehend zum Besuch in Wien aufgehalten zu haben. Sie waren bei frommen Stiftungen der Herzoge zugegen. So finden wir den Grafen Egon am 9. Juli 1359 als Zeugen bei Gelegenheit einer Begabung der Stephanskirche zu Wien.[21]) Herzog Rudolf hatte zur Erinnerung an seine glückliche Jugendzeit in seinem Palast eine Burgkapelle einrichten lassen und sie reich ausgestattet. Später übertrug er diese Zuwendungen auf die Pfarrkirche St. Stephan. Die feierliche Übergabe der Stiftungen fand im Beisein der drei Herzoge am 16. März 1365 unter großen Feierlichkeiten statt.[22]) Eine beträchtliche Zahl von Gästen nahm daran teil, der Verwalter der Vorlande, Bischof Johann von Brixen, und viele österreichische Adelige. Höchstwahrscheinlich waren auch damals eines oder mehrere der kyburgischen Geschwister in Wien.

Hartmann seinerseits scheint seinen jungen Verwandten recht nahe gestanden zu haben und hat Rudolf IV. vielleicht in die Regierungsgeschäfte in den Vorlanden eingeführt, wenigstens war er zugegen, als der Herzog vom Basler Bischof die Herrschaft Pfirt für sich und seine Brüder zu Lehen nahm (22. Januar 1361).[23])

In diese Zeit fällt ein Bündnisvertrag des herzoglichen Statthalters, Johann von Frohburg, mit der Stadt Bern vom 28. September 1363. Aus dem weit nach Süden vorgeschobenen Hilfskreis — die unbedingte Hilfeverpflichtung erstreckte sich bis zum Genfersee, über Burgund und den Aargau und alles Gebiet zwischen Reuß und Aare bis zu

[21]) Fontes VIII, Nr. 812.

[22]) A. Huber: Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Österreich. Innsbruck 1865, S. 15 und 19.

[23]) Fontes VIII, Nr. 1023.

deren Zusammenfluß unterhalb Windisch — könnte geschlossen werden, daß Habsburg auch da eine Festigung gegen Savoyen suchte. Bern jedenfalls war bestrebt, diesem Bündnis jede Spitze gegen seinen südlichen Nachbarn zu nehmen, indem es Savoyen als ersten auf der Liste seiner Bundesgenossen vorbehielt und sein Recht betonte, mit den alten Verbündeten seine Verträge zu erneuern, beziehungsweise neu beschwören zu lassen.[24]) Am 26. Oktober 1363 bestätigte Herzog Rudolf dieses Bündnis und nahm am 2. November auch Solothurn darin auf.[25]) Von seinem Vater Albrecht II. hatte Herzog Rudolf die österreichischen Lande ungeteilt übernommen, und wenn schon das im Jahre 1355 von Herzog Albrecht aufgestellte Hausgesetz keinen Unterschied zwischen den Kompetenzen älterer und jüngerer Geschwister machte, so ergab sich daraus, da Rudolf beim Ableben seines Vaters allein mündig war, ganz naturgemäß seine Vorherrschaft über die beiden jüngern Brüder. Genial und maßlos ehrgeizig, benützte er seine Stellung zur Erhöhung seines persönlichen Ansehens, wie wohl kein Habsburger vor und nach ihm. Seine fast maßlosen Forderungen aber waren nur durch eine solide Unterlage realer Macht zu stützen, und diese befestigte er in meisterhafter Weise. Seine Erfolge in Tirol näherten ihn dem lange vernachlässigten Teil österreichischer Herrschaft, den Vorlanden, wo er seit 1357 persönlich in Rheinfelden residierte. Von da aus wurden die Käufe abgeschlossen, in denen der Herzog zielbewußt ein Gebiet ums andere dem Bau der habsburgischen Herrschaft einfügte. So kaufte er von den Grafen von Öttingen die Landgrafschaft Niederelsaß mit mehreren dazu gehörigen Gebieten; ferner im Sundgau einen Teil von Belfort, den die Gräfin Ursula von Montfort als Erbe ihrer Mutter Johanna von Pfirt inne hatte.[26]) Es diente einer

[24]) Absch. I, Nr. 115.
[25]) Fontes VIII, Nr. 1345; Sol. W. 1814, S. 227.
[26]) A. Huber, a. a. O., S. 15, 18, 19.

zukünftigen Ausdehnung der habsburgischen Herrschaft Aare aufwärts, wenn der Fürst es sich angelegen sein ließ, alle ihm irgend zugänglichen Güter in der Aaregegend an sich zu bringen, wie dies schon 1308 durch König Albrecht versucht worden war. So erwarb er von den Kyburgern die Lehenshoheit über Burgdorf und deren Rechte über Thun um 12 000 Goldgulden.[27]) Das war für ihn umsomehr gegeben, als er gleich zu Anfang seines Auftretens in Südwestdeutschland von seinem damals noch freundlich gesinnten Schwiegervater, Kaiser Karl IV., das Recht erhalten hatte, alle vom Reiche in Burgund verpfändeten Güter an sich zu lösen. Klug zog er aber in Rücksicht auf Bern und Solothurn nicht die letzten Konsequenzen aus dieser Befugnis, offenbar um seine Stellung als deren Reichsvogt nicht zu gefährden. So weise Mäßigung spricht nicht nur für den Fürsten allein, sondern in diesem Falle auch für seinen Ratgeber, Bischof Johann von Gurck.[28]) Am 7. Februar 1362 war Bischof Johann zum Rat der drei Herzoge und zum Statthalter aller Landgrafschaften, Burgen, Städte, Gerichte etc. der Vorlande ernannt worden, wobei von Herzog Rudolf ausdrücklich bemerkt wurde, daß er an seinem lieben Kanzler bisher nichts als reine Treue und ganze Wahrheit gefunden habe.[29]) Und als treuer Diener seines Herrn hat der gewandte und tatkräftige Prälat Österreichs Sache auf Schweizerboden geführt. Ausgerüstet mit bedeutender Machtvollkommenheit hat er die Herzoge, deren Anwesenheit zu jener Zeit in Tirol notwendig war, beinahe selbständig vertreten. Mit raschem Blick erkannte er günstige wirtschaftliche Konstellationen und, schnell entschlossen, sie auszu-

[27]) Siehe oben S. 19, Anm. 19.

[28]) Über ihn Th. v. Liebenau: Bischof Joh. v. Gurck, Brixen und Chur und die Familie Schultheiß von Lenzburg, Argovia 8, S. 141—317. Über seine Beziehungen zu Bern siehe A. Plüß im Anz. z. Schw.-G. N. F., 10. Bd., S. 476.

[29]) a. a. O., S. 202.

nützen, auch wenn sein Herr nicht über flüssige Mittel verfügte, streckte er seinem Fürsten die Summe zu einem vorteilhaften Kaufe vor, obgleich er besser als irgend ein anderer wissen konnte, daß eine Kapitalanlage beim Hause Österreich eine recht unsichere Sache war. So wurde es dem Herzog erst ermöglicht, den Kauf von Thun, Oltigen und Burgdorf überhaupt abzuschließen (am 14. Juli 1363). Man wird nach allen Anzeichen auch vermuten dürfen, daß es der umsichtige Kanzler war, der die tief verschuldeten Grafen von Kyburg veranlaßte, ihre noch freien Besitzungen an Habsburg zu verkaufen. Die Grafen sollten womöglich dazu gebracht werden, ihr freies Hausgut in des Herzogs Hand aufzugeben und als habsburgische Lehenträger weiter zu verwalten. Doch das erreichte der gewandte Prälat nicht oder nur zum Teil. Was zu Brugg am 14. und 17. Juli 1363 abgemacht wurde, betraf hauptsächlich die Aufgabe von Burgdorf, Thun und Oltigen an den Herzog und die Zurücknahme dieser Orte aus seiner Hand. Ebendort wurden entsprechende Abmachungen in Bezug auf das kyburgische Münzrecht getroffen.

All dies bedeutete eine Verstärkung der Abhängigkeit der Grafen von Österreich, die mit der Aufgabe der Landgrafschaft Burgund an Österreich und deren Lehennahme von diesen (1313) eingeleitet worden war. Jener Vorgang war symptomatisch in einer Zeit, da Herzog Rudolf ernstlich darnach strebte, die Vorlande immer fester seinem Länderverbande einzugliedern. Bezeichnend für seine Absichten ist es auch, daß der Herzog darauf drang, daß der Brugger Vertrag alle 10 Jahre neu beschworen werden sollte.[30]) Die Grafen erhielten das verkaufte Gut als Erblehen wieder zurück.[31]) Die Eigenschaft eines Lehenträgers auf eigenem altem Familieneigentum war dem Grafen Hartmann und seinen Brüdern wohl zu gewohnt, als daß man

[30]) Fontes VIII, Nr. 1325.

[31]) Fontes VIII, Nr. 1317—1321, 1398.

den Unterschied von Eigentümer und Lehensmann stark gefühlt hätte.

Hartmann sollte der Abmachung zufolge sein Lehen auf Söhne und Töchter weltlichen und geistlichen Standes vererben dürfen. Aber erst beim Aussterben des weltlichen Mannesstammes sollte Österreich das Recht haben, einer weiblichen Verwandten oder einem Kleriker das Lehen zu übertragen und im Falle der Minderjährigkeit einen Lehensvorträger zu bestimmen. Dieser sollte der Mehrzahl der kyburgischen Familienglieder genehm sein und dem Grafen- oder Freiherrenstand angehören. Wie sich die kyburgischen Brüder mit ihrem Anteil am Lehen vertrugen, blieb ihnen vollständig anheimgestellt, ungehindert konnten sie sich ihren Teil gegenseitig vergaben oder verkaufen. Als Gegenleistung verpflichteten sich die Grafen dem Hause Habsburg gegenüber zu ewigem Dienst und auch zur Hülfeleistung an dessen Freunde.[32]) Von der Kaufsumme von 12000 fl. wurden von Österreich 5000 gleich bar entrichtet, 4000 sollten im Herbst in Aarau und 3000 am selben Orte zu Ostern des nächsten Jahres ausgezahlt werden. Sollten die 4000 fl. bis Martinstag nicht bezahlt sein, so fielen die Lehen wieder an Kyburg zurück. Wenige Tage nach dem bedeutungsvollen Kauf wurden die Kauf- und Belehnungsurkunden Graf Hartmanns Schwager und treuem Freunde, dem Grafen Rudolf von Nidau übergeben, in dessen Zuverlässigkeit Graf Hartmann volles Vertrauen setzen konnte. Wahrscheinlich war der Nidauer Mitglied oder sogar Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das Meinungsverschiedenheiten zwischen den Grafen und Habsburg nach Minne oder nach Recht zu schlichten hatte. Auch bekleidete er das Amt eines österreichischen Landvogtes im Aargau. Es ist also wohl zu verstehen, daß man gerade ihm die Schuldbriefe bis zur Tilgung der Kaufsumme anvertraute.

[32]) Wie an Freiburg, Urk. vom 29. September 1364, Fontes VIII. Nr. 1460.

Herzog Rudolf sah sich aber außerstande, seinen zu Brugg eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Auch seinen weittragenden Plänen stand Habsburgs erbliche Geldnot hemmend entgegen. Die erste Rate wurde den Grafen pünktlich ausgehändigt, doch schon bei der zweiten ging es nicht mehr so glatt, und bereits im Frühjahr 1364 waren die Herzoge mit 3100 fl. im Rückstand. Dies bedeutete für sie aber keine Gefahr, weil das Grafenhaus nicht daran denken konnte, seine Schuldner auch nur wirksam zu mahnen, geschweige denn zur Verantwortung zu ziehen. Immerhin wäre im Frühjahr 1364 durch Habsburgs Saumseligkeit der Herrschaft Kyburg ein Vorwand gegeben gewesen, sich endlich von Österreich zu trennen. Die Herzoge und andere einsichtige Diplomaten sahen das wohl ein, vor allem aber die Königin Agnes, die von ihrem stillen Königsfelden aus die verwickelten Fäden der habsburgischen Politik auf burgundischem Boden mit geschickter Hand entwirrte. Auch jetzt brachte sie es dazu,[33]) daß sich Österreich und Kyburg nochmals verglichen. Einen Grund dafür, daß sich die Grafen wiederum von Österreich ins Schlepptau nehmen ließen, bildete wohl die Landgrafschaft Burgund, die die Kyburger als österreichisches Lehen inne hatten und die sie infolge eines Zwistes mit dem Herzoge wahrscheinlich verloren hätten.

Das österreichische Erblehen hätte, auch ohne daß es im zweiten Teil des Vertrages zu Brugg festgesetzt worden wäre, die Grafen auf ewige Zeiten in den Dienst des Hauses Habsburg gebracht. Die Veräußerung Burgdorfs und Oltigens bedeutete eine jährliche Verringerung der Einnahmen. Die Preisgabe Thuns, das von jeher ein Lieblingssitz der Kyburger gewesen war, von dem einst Eberhard II. den Bernern gesagt hatte, daß er mit Vorliebe daran hange und

33) Kiburg ließ sich hiebei auf Wohlverhalten hin den Kirchensatz von Mistelbach versprechen.

von seinen Freunden hiefür Rücksicht erhoffe,[34]) war wohl das kränkendste Moment in der höchst mißlichen Lage Kyburgs. Finanziell führte der Vertrag von Brugg das Grafenhaus zu dem Punkt, wo jede Gebietsteilung eine Stufe bergab und jede Veräußerung einen Schritt zum Ruin bedeutete.

Betrachten wir die Summe, die Österreich für das Stammeseigentum der Kyburger auslegte: Sie betrug 12 000 fl., die ratenweise bis Ostern 1364 abgezahlt werden sollten. Im Februar erfolgte der von Königin Agnes vorbereitete Vertrag, wobei zutage trat, daß noch 3100 fl., möglicherweise auch mehr, zu der Kaufsumme fehlten. Wenige Tage nach dem Verkauf ist eine seltsame Quittung ausgestellt worden. In ihr bescheinigen die Grafen Egon und Eberhard von Kyburg den Herzogen den Empfang von 1000 fl., die ihnen durch Bischof Johann von Gurk überwiesen worden ist. Die Urkunde ist in mehr als einer Hinsicht merkwürdig. Als Geistliche und jüngere Söhne des Hauses waren die Bescheiniger zu einer solchen Ausfertigung weniger geeignet, als ihr Bruder Hartmann, der am 17. Juli 1363, am Tage, da die Urkunde ausgestellt wurde, sich ebenfalls in Brugg befand. Auch treten jene beiden Brüder nicht in offizieller Eigenschaft auf, als Landgrafen von Burgund, wozu sie doch berechtigt gewesen wären,[35]) sondern nur als Domherren von Straßburg. Daraus könnte auf eine eigenmächtige Handlung der beiden Brüder geschlossen werden, die sich so in ihrem eigenen Interesse mit Österreich arrangiert hätten.[36]) Jedenfalls sollte Hartmann III. nichts davon erfahren; auch für die Öffentlichkeit war der Inhalt des Instrumentes nicht bestimmt, da es sich nicht in den

[34]) Bichsel, a. a. O., S. 42.

[35]) Nach Fontes VIII, Nr. 504, 537.

[36]) Meine Annahme stützt sich auf die Urk. Fontes VIII, Nr. 1322, in der sämtliche Grafen, als erster Hartmann III., die Kaufsumme auf 12,000 Gl. festsetzten und 5000 Gl. Anzahlung verlangen.

wichtigen Schriftstücken findet, die Rudolf von Nidau zur Verwahrung übergeben wurden.

Das ist alles wesentliche, was von den Beziehungen Hartmanns III. zu Österreich überliefert wird. Bei Gelegenheit der Heirat seiner Tochter Margaretha mit Thüring von Brandis gab ihr der Graf die Burgen Unspunnen, Unterseen und Balm als Aussteuer mit und bewog die Herzoge, die darauf lastende Hypothek auf den Ortschaften zu belassen[37]) und den Herrn von Brandis zu verpflichten, 600 fl. an den Ausbau der Festung Unterseen zu wenden.

Die Regierungszeit Graf Hartmanns III. hatte das eigentliche kyburgische Gebiet nicht nur nicht gemehrt, sondern vielmehr in wichtigen Teilen verringert. 1363 hatte Graf Hartmann seine Rechte auf Burgdorf, Oltigen und Thun an Herzog Rudolf IV. aufgegeben und auch die Landgrafschaft Burgund, die er fortan nur als österreichisches Lehen weiter verwaltete. Zwölf Jahre später wurde er von Bern zu einem bedeutsamen Zugeständnis gezwungen, indem er alle seine Rechte auf Thun an die Stadt Bern verpfänden und sich damit aller etwaigen Ausbreitungspläne im Berner Oberland begeben mußte. So war er nach beiden Seiten hin unterlegen, und seine Regierungszeit müßte mit einem eindeutigen Passivum schließen, wenn sich nicht für sein Geschlecht noch im Jahre 1375 verheißungsvolle Perspektiven aufgetan hätten, die eine besondere Behandlung verlangen, da sie wesentlich an seine Gemahlin Anna und seinen Sohn Rudolf anknüpfen.

Hartmann starb im Jahre 1377.[38]) Es überlebten ihn seine Gattin Anna von Neuenburg-Nidau und sieben Kinder:

[37]) Fontes IX, Nr. 369; Habsburger Urbar: G. z. Schw.-G., 15, 662.

[38]) Wahrscheinlich nach dem 17. März, da H. zum letzten Mal als Landgraf erscheint, und vor dem 21. März, wo sich Graf Rudolf II. schon als Landgraf bezeichnet, sicher vor dem 5. Mai 1377, wo Rud. als „filius quondam spectabilis domini Hartmanni“ urkundet. Fontes IX, Nr. 1101, 1104 und 1119.

außer seinem Nachfolger, Rudolf II., noch fünf Söhne: Eberhard, Egon, Johann, Hartmann, Berchtold, und zwei Töchter: Margaretha und Verena. Erstere war vermählt mit Thüring von Brandis, Verena mit einem Grafen Friedrich von Zollern.

Kapitel II.
Die nidauische Erbschaft.

Als Enguerrand de Coucy mit seinen Banden im Spätjahr des Jahres 1375 über den Jura in das schweizerische Mittelland einbrach, um eigenen Gewalts den von seiner Mutter herstammenden, bisher unbefriedigten Erbanspruch an Österreich zu realisieren, da wurden hauptsächlich die kyburgischen und nidauischen Gebiete im Gebiet des Mittellaufs der Aare von jenen „Engelländern" arg hergenommen. Zum Schaden, den jene Dynasten erlitten, gesellte sich ein übler, doch wohl ungerechtfertigter Verdacht, dem Justinger Ausdruck gibt[1]): „Also zugent si für Basel haruf an den Houwenstein; do weren si wol gewendet, denn daz (d. h. ohne den) nid und haß, so die grafen von Nidow und von Kyburg dem land trugen. Do wolt si nieman wenden; Burgender untrü oügte sich da; dez wart etlichen sin lon." Justinger, der aus dem berechtigten Siegerstolz des bürgerlichen Bern schrieb, zielte damit auf den Tod Rudolf IV. von Nidau. Denn dieser wurde von des Herrn von Coucy Truppen beim Sturm auf das Städtchen Büren am 8. Dezember 1375 erschossen.

Damit erlosch die Nidauer Linie der Grafen von Neuenburg und eine bedeutungsvolle Erbschaft wurde eröffnet.

Die Herkunft, Zusammensetzung und der rechtliche Charakter der nidauischen Hinterlassenschaft waren höchst mannigfaltig.[2])

[1]) Justinger, S. 142.

[2]) Ich stelle sie hier zusammen nach der Berner Festschrift; Eggen-

Im Südwesten, am weitesten gegen welsches Gebiet vorgeschoben, lagen Stadt und Herrschaft Erlach, ursprünglich neuenburgisches Allod, längst aber, seit 1265, savoyisches Lehen. Die Herrschaft begriff den südwestlichen Teil des Seelandes, in den Winkel zwischen Neuenburger- und Bielersee geschoben.

Daran schloß sich als breiter Streifen zwischen Bielersee und Aare und zu beiden Seiten der Zihl der Inselgau und die Stadt und Herrschaft Nidau, wovon die Stadt und Burg Nidau beim Bischof von Basel zu Lehen gingen; das übrige Gebiet war eigen und die gräfliche Gewalt war von der Grafschaft Aar-Burgund her mit ihm verbunden.

Aus aarbergischem Besitz, seit 1368, stammten die Burg und Stadt Aarberg, übrigens ein Reichslehen, und die zu Aarberg gehörigen Dörfer. Dieses Gebiet war 1368 selbst an Bern weiter verliehen worden.

Aare abwärts lag die Herrschaft Straßberg-Büren, zwischen dem Fluß und dem Nordwestabhang des Buchegg-berges, und griff mit Grenchen an den Jura hinüber. Von derselben straßbergischen Herkunft war die Herrschaft Altreu, links der Aare, oberhalb dem eigentlichen solothurnischen Gebiet. Unterhalb Solothurns, zwischen der Aare und dem Jura, zu beiden Seiten des Sigger, war Nidau die Herrschaft Balm zugestanden, ebenfalls aus büren-straßbergischem Besitz.

Weiter Aare abwärts kamen nun die ansehnlichen nidauischen Güter und Rechte aus froburgischem Besitz und Erbe, die zum Teil schon früh im XIV. Jahrhundert, zum Teil erst nach dem Aussterben der Froburger an die Nidauer, in diesem letzten Falle an Rudolf IV. gefallen waren. Es war ehemaliges und altes Allod der Froburger: die Stadt Wied-

schwiler, territoriale Entwicklung; Walter Merz, die Burgen des Sisgaus; Walter Merz, die mittelalterlichen Burganlagen etc. des Kantons Aargau; aus den entscheidenden nidauischen Urkunden und schließlich aus den Liquidationsurkunden des Erbes selbst.

lisbach, das Schloß Bipp, die Herrschaft Erlinsburg mit dem Dorf Wolfwil an der Aare und die Herrschaft Neu-Bechburg.

Ledig wurde durch den Tod des letzten Nidauers die Landgrafschaft im Buchsgau in ihrem ganzen Umfang, dem Hochstift Basel zuständig, einst Lehensbesitz der Falkensteiner und Froburger. Mit der Landgrafschaft als solcher wurden die beiden Buchsiten und der Hof Kestenholz verliehen.

Östlich der äußern oder vordern Herrschaft Falkenstein, die nicht nidauisch geworden war, lagerte das Amt Fridau, das einst Rudolf III. von Nidau von den Froburgern zur Hälfte als Eigen erworben hatte, das dann Rudolf IV. im Jahre 1365 an Österreich zu eigen gegeben und wieder zu Lehen empfangen hatte und zu dem er noch 1366, nach dem Ausgang der Froburger, die andere Hälfte geerbt hatte.

Daran schloß sich als östlichster Besitz an — außer der weiter Aare abwärts reichenden Geltung der landgräflichen Rechte — die Stadt Olten, nidauischer Pfandbesitz aus bischöflich-baslerischem Eigen.

Und endlich breitete sich zwischen Aare und dem Jurakamm die eigentliche Herrschaft Froburg aus, die aber, bisher Eigengut, schon Rudolf IV. den Herzogen von Österreich aufgegeben und wieder zu Lehen empfangen hatte.

Zu guter Letzt war Rudolf IV. durch seine Mutter noch in den Pfandbesitz der Veste Homberg im Fricktal gekommen.

Das nidauische Erbe war ein reicher Besitz, der sich in einem ziemlich breiten, fast ununterbrochenen Riemen — nur Solothurn und das vordere Falkenstein lagen außer nidauischem Bereich — vom Neuenburger- und Bielersee an im wesentlichen zwischen Aare und Jura, dem Leberberg, dahinzog. Sein Ursprung war aber höchst verschieden und sein rechtlicher Charakter außerordentlich abgestuft, schließlich das Eigentum an lehen- und pfandfreiem Besitz stark

erschüttert. Es kam nun den Erben zu, diesen so bunten und verwickelten Besitz- und Rechtsstand zu übernehmen, zu teilen oder auch zu liquidieren.

Rudolf IV. war kinderlos gestorben. Seine Ehe mit Isabella aus dem gräflichen Hause von Neuenburg war unfruchtbar geblieben. Was Lehen war, fiel also an die Lehensherren zurück, der Pfandbesitz ging, sofern er nicht gelöst wurde, an die Erben über und das Eigen kam an die berechtigten Verwandten.

Den letzten Nidauer überlebten dessen beide Schwestern Anna und Verena, Anna, die ja mit Hartmann III. von Kyburg verheiratet war und deren Söhne erbberechtigt wurden, Verena, die mit Simon dem ältern von Tierstein-Farnsburg vermählt war und von diesem damals zwei Söhne hatte, Otto und Simon den jüngern. An die Kyburger und Tierstein-Farnsburger sollte also der Großteil der Erbschaft übergehen.

Die Ausscheidung, Zuteilung und Liquidation der Erbschaft brachte, wie zu erwarten war, Schwierigkeiten, Verwicklungen und beträchtliche Besitzesverschiebungen mit sich.

Graf Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau hatte ein vom 15. April 1368 datiertes Testament hinterlassen;[3]) dieses vermachte der Witwe, wie es übrigens schon im Heiratsvertrag von 1339 vorgesehen war, Burg, Stadt und Herrschaft Erlach zur Nutznießung auf Lebenszeit und verbot jede Besitzveränderung an der Herrschaft. Isabella von Neuenburg setzte sich unmittelbar nach dem Tode ihres Gemahls in den Besitz ihres Witwengutes, wurde freilich vom Grafen Amadeus gezwungen, ihm zu huldigen, die savoyische Lehensherrlichkeit in aller Form anzuerkennen, worauf sie von dieser Seite unbehelligt blieb, wohl aber nicht von Seiten der Kyburger, die, wann, ist ungewiß, den Versuch gemacht haben müssen, durch Verrat sich die Burg

[3]) Fontes IX, Nr. 173.

Erlach in die Hände spielen zu lassen. Es ist beim Versuch geblieben. Isabella hat bis zu ihrem Tode im Jahre 1395 ein hartes Regiment über Erlach geführt. Die nidauischen Erbinnen aber, Anna von Kyburg und Verena von Tierstein, haben ihre Ansprüche nicht vergessen und einige Jahre nach dem Tode ihrer Schwägerin, 1399, ihr Erbrecht sich bezeugen lassen. Schließlich haben Anna von Kyburg und Graf Hermann von Tierstein, ihr Neffe, vor den savoyischen Räten zu Cambray einen Prozeß eingeleitet, der 1405 mit dem Ergebnis schloß, daß der Graf von Savoyen als Entschädigung für die Herrschaft Erlach dem jüngsten Sohne der Gräfin Anna, Egon, eine jährliche Rente von 200 fl. auf die Herrschaft Rue im Waadtland zusagte, die mit 3000 fl. abgelöst werden konnte. Zudem erhielt jener Kyburger noch 300 fl. in bar, eine Summe, die dieser späte Sohn eines damals stark überschuldeten Geschlechtes sehr gut brauchen konnte.[4]) Er hat seine Rente zu ¾ seinem Oheim, dem ihn überlebenden letzten Kyburger, Berchtold, vermacht, wobei erst noch fraglich ist, ob dieser in den Genuß dieser Einnahmen gekommen ist, da die Rente verpfändet war.[5]) Diese fatalen Verhältnisse gehören allerdings schon in die Jahre 1414 und 1416, mußten aber hier abschließend berührt werden.

Des letzten Nidauers Testament enthielt eine zweite Bestimmung, die noch viel heftiger umkämpft wurde. Rudolf IV. hatte Burg und Stadt Nidau und alles, was dazu gehörte, seinem kyburgischen Schwestersohn, Grafen Rudolf, vermacht, „den wir erzogen haben“ und der sich nennen sollte nach der Burg Nidau, „wand darumbe wir ime och

---

[4]) Diese ganze Angelegenheit hat H. Türler im Neuen Berner Taschenbuch, 1901, behandelt: Die Beziehungen der Herrschaft Erlach zu den Grafen von Savoyen, S. 1 ff.

[5]) Hierüber wiederum H. Türler, das Ende der Grafen von Kyburg. Blätter f. bern. Geschichte V, S. 284/5.

unsere waffen geben, die er fûren und haben sol.“[6]) Der Nidauer hatte über diese seine Besitzungen wie über unbestrittenes Eigen verfügt, und Rudolf von Kyburg und seine Familie hofften wohl, deren Besitznahme ungeirrt vollziehen zu können. Aber seit der Gründung Nidaus, seit 1338, hatte der Bischof von Basel seine Lehensherrschaft über diese Stadt, „als si die graben begriffen hant und ringmuren begriffen werdent“, behauptet und zur Anerkennung gebracht,[7]) zweifellos, weil Nidau auf bischöflich-baslerischem Boden erbaut war. Der bei diesem Mannsfall regierende Bischof von Basel war nun Jean de Vienne, jener geistliche Herr aus burgundischem Geschlecht, dem es nicht an Beweglichkeit, Herrsch- und Streitsucht gefehlt hat, der im Ganzen aber recht übel mit dem ihm anvertrauten Gut gehaushaltet hat und zu seinen vielen Händeln nun auch noch mit dem oder besser den Erben des Nidauers sich überwarf. Nidau war einst als ein Erblehen verliehen worden und dementsprechend hatte auch Graf Rudolf IV. testiert: „Nydow mit aller ir zůgehörden, es si eigen, erbe oder lehen, wie es genennet si.“ Da aber nahm der Bischof von Basel nach Rudolfs Tode Nidau kurzerhand ein; Jean de Vienne hat sich selbst in den ersten Monaten des Jahres 1376 in Nidau gehalten[8]) und er mochte hoffen, die farnsburgischen Tiersteiner durch Beleihung mit der Landgrafschaft im Buchsgau[9]) und die Stadt Bern durch ein für diese höchst vorteilhaftes Entgegenkommen in bisher nicht erfüllten Ansprachen des Bischofs an die Bürger zur Neutralität im Kampfe gegen die Kyburger zu verpflichten.[10]) Die Tiersteiner hatten aber offenbar Grund — vielleicht Oltens wegen —, sich nicht für befriedigt zu erklären, kurz,

[6]) Fontes IX, Nr. 173.
[7]) Fontes VI, Nr. 425, 426; s. auch Fontes IX, Nr. 108.
[8]) Fontes IX, Nr. 998.
[9]) Fontes IX, Nr. 1031. 21. Juni 1376.
[10]) 7. Juli 1376, Fontes IX, Nr. 1036.

die beiden Familien wurden einig, daß dem Bischof die strittige Stadt entrissen werden müsse, gewannen einige Leute in Burg und Stadt und in deren Einverständnis nahmen sie nächtlicherweise endlich doch den Platz. „Do hub sich erst der betlertantz zwüschend dem bischof und den zwein grafen und wart der krieg größer denne vor," berichtet Justinger.[11]) Der Krieg lief vom Herbst bis in den Winter hinein, war am 10. Dezember vorüber,[12]) und männiglich hat zum Austrag Herren, Ritter und Knechte herbeigezogen. „Also ane alle geverde," weiß der Chronist zu erzählen, „gestießend die vigende ufeinander ze Swadernow (an der Zihl), und waz uf des bischofs teile von Walchen fünfundsechtzig spieß und uf der grafen teil sechsundfünfzig spies; und stunden von beiden teilen von den rossen und vachten me denne zwo stunde manlich und ruwetent wol zwürent und vachtent deme aber. So ritterliches vechtens ist nit vil gesechen! Doch am lesten lagen die Tütschen ob und erstachen ein teil der Walchen, die andern wurdent gefangen. . ." Die Gefangenen wurden aber solange zurückbehalten, bis Jean de Vienne nachgab, seine Ansprache an alle dem aufgab, was der letzte Nidauer hinterlassen hatte und erst noch eine Entschädigung leistete.[13]) Graf Berchtold „mit siner gesellschaft", die offenbar jenen Sieg zu Schwadernau entschieden hatte, stiftete im Kloster Trub zum Andenken an die Tat eine Jahrzeit.[14]) Rudolf von Kyburg durfte demnach unbehelligt Nidau behaupten.[15])

In der Folge hat sich das Verhältnis der Kyburger und darunter ganz besonders das Berchtolds zum Bischof Jean de Vienne dermaßen gebessert, daß sich in des letztern Kampf gegen Basel und Österreich eine eigentliche Waffen-

[11]) S. 149.
[12]) Fontes IX, Nr. 1050 und 1068.
[13]) Justinger, S. 149.
[14]) Fontes IX, Nr. 1068.
[15]) Eine Urkunde hierüber scheint nicht vorhanden zu sein.

brüderschaft bildete, was Berchtold und der Stadt Burgdorf im Jahre 1378 einen feindseligen Besuch der Basler und deren Wüsten und Brennen um die Stadt kostete. Am 29. Dezember wurde zwischen Basel und dem Grafen Friede geschlossen.[16]) Mit Ausbruch des Schismas sollte das Verhältnis des Hauses Kyburg zu Jean de Vienne noch enger werden, da sich dies Geschlecht der clementistischen Richtung anschloß.

Streitobjekt in jener Auseinandersetzung zwischen Jean de Vienne, den Kyburgern und Farnsburgern scheint auch die Stadt Olten gewesen zu sein. Diese war dem verstorbenen Nidauer im Jahre 1368 vom Bischof von Basel um 4000 fl. verpfändet worden für geleistete Dienste und hätte nach Rudolfs Tode gemäß Abmachung an den Bischof zurückfallen müssen unter Garantie des Tiersteiners und Kyburgers selbst.[17]) Wenn Olten auch Anlaß zum Streit gegeben hat, so muß angenommen werden, daß Jean de Vienne die Pfandschuld nicht anerkannt hat. Es ist aber auch möglich, daß schließlich Olten, am 29. Januar 1377, gemäß Spruch des österreichischen Landvogts Burkhart Münch von Landskron, den man angerufen hatte, um 2000 fl. einfach an die Kyburger und Tiersteiner verpfändet wurde und daß diese Verpfändung als nichts anderes zu betrachten ist als eine Kriegsentschädigung, wie sie Justinger andeutet. Der Wortlaut der Urkunde läßt diese Deutung durchaus zu.[18]) Auf Seite der Grafen repräsentieren bei dieser Sache Hartmann von Kyburg, Landgraf in Burgund, Rudolf von Kyburg in Neuenburg, Sigmund der ältere und der jüngere von Tierstein. Später haben die Tiersteiner ihren Anteil an der Pfandschaft ganz an die Kyburger abgetreten.[19])

[16]) Wackernagel, Gesch. d. Stadt Basel I, S. 299; Basl. Urk.-Buch IV, Nr. 440.

[17]) Trouillat IV, S. 279, Anmerkg. Fontes IX, Nr. 259.

[18]) Sol. Wochenbl. 1827, S. 92—95.

[19]) Ild. von Arx, Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau, S. 125.

Das dritte Stück in der nidauischen Erbschaft, das vom Bischof von Basel abhing, war frühzeitig und offenbar ohne vorausgegangenen Streit und entgegen einer früheren Beredung zwischen Bischof Johann Senn von Basel, Graf Johann von Froburg und Rudolf IV. von Nidau (1347)[19a] in die Verfügung nur der einen Erben, der Tiersteiner, des Grafen Simon von Tierstein des ältern, anstatt der Verena von Nidau, und ihrer beiden Söhne, Otto und Simon des jüngern, übergegangen: die Landgrafschaft im Buchsgau in ihrem ganzen Umfang, mit allen von ihr abhängigen Lehen, Dörfern, Kirchensätzen, Zöllen und was immer dazu gehörte.[20]) Die Belehnung hatte schon am 21. Juni 1376 stattgefunden und sie hatte ihren Grund wohl in der Absicht Jean de Viennes, die Tiersteiner in seinem Konflikt mit den Kyburgern zur Neutralität zu verpflichten, was aber mißlungen ist. Denn die Tiersteiner sind ja auch in den Kampf um Nidau eingetreten.

Die endgültige Zuteilung und das Schicksal der nidauischen Eigengüter nahm einige Jahre in Anspruch.

Die Herrschaft Nidau — abgesehen von der Stadt — ging wohl anstandslos an Rudolf von Kyburg über, der sich danach Graf zu Neuenburg und Herr zu Nidau nannte. Auf der Herrschaft ruhten die landgräflichen Rechte.

Stadt und Herrschaft Arberg wurden gemeinsames Erbe der beiden Familien; die Tiersteiner verkauften aber schon am 25. und 30. Juni 1377 ihre Hälfte um 4000 Gulden an die Stadt Bern, um Schulden tilgen zu können.[21]) Zu diesem Kauf gab Rudolf von Kyburg seine Zustimmung. Man wurde im Besitz von Arberg „gemeinder".[22]) Aber nicht allzu lange. Schon seit zwei Jahrzehnten hatte Bern durch Ausnützung der finanziellen Verlegenheiten Peters

[19a]) Trouillat III, Nr. 362; Fontes VII, Nr. 2507.
[20]) Fontes IX, Nr. 1031.
[21]) Fontes IX, Nr. 1133, 1134.
[22]) Fontes IX, Nr. 1145.

von Arberg und des letzten Nidauers die Anwartschaft auf diese wichtige Aarestellung sich gesichert, hatte bei Karl IV. Schritte getan (1376), um sein Pfandrecht auf dies Reichslehen sicher zu stellen.[23]) In der Tat: die Kyburger mußten ihre andere Hälfte an Arberg bald, schon am 1. Februar 1379, losschlagen, um 4200 fl., und als Verkäufer nannten sich Anna und ihre Söhne Rudolf, Egon, Johann und Hartmann von Kyburg. Der Kauf an Bern wurde ebenfalls mit dem Bedürfnis nach Schuldentilgung begründet.[24]) Nachdem die erforderlichen Schritte für eine Belehnung durch das Reich noch geschehen,[25]) wurde Arberg bernische Vogtei.

Die Regelung der nidauischen Hinterlassenschaft aus büren-straßbergischem Besitz nahm diese Gestalt: Die Herrschaft Balm war schon von Rudolf IV. mit 1000 Gulden und einem Zins von 50 Pfund Pfennigen belastet worden (1374); diese Summe ließen die Kyburger und Tiersteiner nicht nur auf der Herrschaft stehen, sie erhöhten sie am 16. Mai 1376 noch um 20 Gulden. Pfandinhaber und Lehensträger waren Peter der Schreiber und Petermann sein Sohn, Bürger zu Solothurn.[26])

Nicht so einfach lagen die Verhältnisse bei der Herrschaft Altreu. Der Nidauer hatte mit Willen seiner zukünftigen Erben dem Grafen Johann von Arberg, Herrn zu Valangin, am 26. Juli 1373 Burg und Stadt Altreu mit Leuten, Gütern und aller Herrschaft vermacht, ausgenommen den Kirchensatz zu Selzach.[27]) Das hinderte jene Erben aber nicht, ihrerseits über Altreu gemeinsam zu verfügen und am 8. Januar 1377 die Stadt Altreu und das Dorf Selzach um 1400 fl. an Rudolf Sefrid von Erlach, Bürger zu Solothurn, und Sefrid, dessen Sohn, Bürger zu Bern, zu

[23]) Berner Festschrift (Blösch), S. 33, 34.
[24]) Fontes X, unter dem Datum.
[25]) Fontes X, 20. März 1379.
[26]) Fontes IX, Nr. 1023 und 1084.
[27]) Fontes IX, Nr. 751 (und Nr. 543).

verkaufen,[28]) wie auch Anna von Kyburg und Rudolf ihr Sohn am 4. Januar 1378 einen Zins von 30 Gulden ab den beiden Herrschafts-Dörfern Bettlach und Burg (Grenchen) verkauften.[29]) Das Recht der nidauischen Erben an diesen Verkäufen ist nicht klar. Lag eine Verpfändung durch Johann von Aarberg-Valangin vor?[30])

Jener Zinsverkauf ab Bettlach und Burg in der Herrschaft Altreu und ein weiterer Zinsverkauf von 15 Pfund um 150 Pfund ab den Steuern von Arch, Rüti und den Leuten in Büren durch Anna und Rudolf von Kyburg, am 29. Oktober 1377,[31]) lassen die Vermutung zu, als ob in diesen büren-straßbergischen Gütern schon frühzeitig eine gewisse Teilung unter die beiden Erben vorgenommen worden sei zu Gunsten der Kyburger.

Im Jahre 1379 war nun die Sachlage die, daß die Gräfin Anna von Kyburg-Nidau und Graf Rudolf von Kyburg, offenbar auf Grund bestimmter, durch Österreich geförderter Abmachungen, über die Grafschaft Neuenburg (im nidauischen Begriff) vom Sigger aufwärts bis an ihre südwestliche Grenze, über Burg und Stadt Nidau, über Burg und Stadt Büren und über die Veste Balm ausschließlich verfügen durften. Hinter dieser Gestaltung der nidauischen Erbmasse von Solothurn ab bis weit in die Gegend des großen Mooses hinein darf der Einfluß Leopolds III. von Österreich gesucht werden. Dieser ungemein rührige, rasch und kühn zugreifende Herzog, von ebenso fruchtbaren wie verwegenen Kombinationen, war im Frühherbst 1379 Herr der österreichischen Vorlande geworden, und wenn er nach seiner ihm eigenen betriebsamen Art sofort daran ging, alle politischen Möglichkeiten zu Gunsten eines geschlossenen Territorialstaates in den Alpenvorlanden auszubeuten, so

[28]) Fontes IX, Nr. 1078.
[29]) Fontes IX, Nr. 1194.
[30]) Was Eggenschwiler, territor. Entwicklung, S. 73, vermutet.
[31]) Fontes IX, Nr. 1165.

spielte dabei auch habsburgische Restaurationspolitik mit. Am 29. September 1379 ließ er sich nun von Anna, Rudolf und dessen Brüdern von Kyburg eben die Grafschaft Neuenburg-Nidau, Nidau, Büren, Altreu und Balm um die Summe von 40 000 Gulden verpfänden [32]) mit dem Rechte der Wiederlösung, und wenn dafür die Bürgerschaft der österreichischen Stadt Freiburg im Üchtland die Hälfte vorgeschossen hatte, wie überhaupt Freiburg in diesem Handel vorangegangen und den Bankier des Herzogs gemacht hatte, wofür es zur Hälfte Mitbesitzerin der Pfandschaft wurde, später, 1382, von Kyburg den Inselgau erwerben durfte,[33]) so wird klar, daß dieser Handel auch bereitet worden war, um endlich eine unmittelbare Verbindung herzustellen zwischen dem österreichischen Aargau und dem vorgeschobenen, isolierten Freiburg. Die Landgrafschaft zwischen Aare und Bielersee ward so österreichisch.

Freilich blieb dieser Pfanderwerb Österreichs nicht ganz unangefochten. Es lasteten auf einem Teil der abgetretenen Pfandschaften Verpflichtungen, sowohl aus der Zeit des letzten Nidauers wie solche, die seither eingegangen waren, hauptsächlich auf Büren, Altreu und Balm.[34]) Solothurn in eigener Sache und für drei seiner Bürger erhob Einsprache gegen die Verpfändung an Österreich und die Schritte, die es unternahm, haben zum mindesten den Übergang der Herrschaften Altreu und Balm in den Pfandbesitz Österreichs verhindert.[35]) Johann von Arberg-Valangin erhielt eine Entschädigung.[36])

[32]) Das Datum der Verpfändung „uf St. Michaels tag . . . 1379“ ergibt sich aus Urk. 20. März 1381 (Sol. Wochenbl. 1825, S. 487). Der Pfandbrief selbst ist bis dahin nicht bekannt geworden. Den Vorgang beleuchten genügend Thommen II, Nr. 119, Sol. Wochenbl. 1819, S. 406 (Urk. vom 30. Nov. 1379), Sol. Wochenbl. 1825, S. 487 ff. (Urk. vom 20. und 21. März 1381) und ebenda, 1819, S. 406.

[33]) Thommen II, Nr. 119, und Fontes, 26. Aug., 13. Sept. 1379; s. auch Wattenwyl, II, S. 290; Fontes X, 16. Mai 1382.

[34]) Sol. Wochenbl. 1825, S. 490.

[35]) Eggenschwiler, territoriale Entwicklung, S. 73 und 78.

[36]) Ebenda, S. 73, Anm. 1.

Eben diese pfandweise Veräußerung der südwestlichen, obern Teile des nidauischen Erbes hat den Kyburgern erlaubt, zum mindesten einen Teil der nidauischen Hinterlassenschaft für sich zu erwerben. Die zeitliche Folge dieses Geschäftes unmittelbar nach der Abstoßung der obern Teile der nidauischen Güter beweist den innern Zusammenhang und die Planmäßigkeit des ganzen Handels. Dieser betrifft das ehemalige froburgisch-nidauische Eigen, die Stadt Wiedlisbach, die Burg Bipp und die Herrschaft Erlinsburg, mit allen Dörfern, mit dem Kirchensatz zu Ober-Bipp, mit dem Zoll und Geleite zu Wiedlisbach und was alles an Rechtsamen und Gütern zu jenen Herrschaften gehörte. An Dörfern und Weilern werden genannt: als Bestandteil der Herrschaft Erlinsburg: Nieder-Bipp, Waltkirch, Walliswil, Rufshusen, Fahr, Walden und Wolfisberg; als zur Herrschaft Bipp gehörig: Ober-Bipp, Rumisberg, Attiswil, Stad, Farneren; schließlich das Städtchen Wiedlisbach. Zu diesem Bestandteil nidauischen Erbes muß wohl auch gemäß Urkunden aus dem Jahre 1386 das Schloß und die Herrschaft Neu-Bechburg gehört haben.[37]) Der genaue Umfang der in jenen Herrschaften einbeschlossenen Rechte ist ersichtlich aus dem Urbar, das Graf Simon der ältere von Tierstein nach dem Tode des letzten Nidauers in jenen Gegenden hat aufnehmen lassen.[38])

Dieser Teil am Erbe ist entweder sofort oder doch bald nach dem Tode des Nidauers an Verena von Nidau, beziehungsweise an die Tierstein-Farnsburg übergegangen. Diese, Verena, ihr Gemahl Simon der ältere und Simon der jüngere, „Graf zu Froburg und im Buchsgau", verkauften nun am 26. November 1379 pfandweise „durch unsers großen scheinbaren nutzes und notdurft willen und mehreren schaden

[37]) Basl. Urk.-Buch, Bd. V, Nr. 65; Eidgen. Abschiede, Bd. I, S. 449, Nr. 334.

[38]) Publ. durch C. Roth, die farnsburgischen Urbarien von 1372—1401 (Basler Zeitschrift, Bd. VIII).

zu versehen, des wir schwerlich anstehen," kurz und deutlich, um Schulden zahlen zu können, um 12 200 Gulden die Burg Bipp, die Stadt Wiedlisbach und die Burg Erlinsburg, den Kirchensatz zu Ober-Bipp, mit allen zugehörigen Gütern und Rechten. Käufer waren Anna von Kyburg-Nidau und Graf Rudolf von Kyburg, Landgraf zu Burgund,[39]) die sofort bar bezahlten — aus der Pfandsumme für Büren und Nidau. Weiterverpfändung durch die Kyburger und Rücklösung durch die Nidauer ward gegenseitig zugestanden.

Dieser Pfanderwerb war aber aus des Nidauers Zeit her schwer mit Schulden belastet, und laut der testamentarischen Bestimmung Rudolfs IV. waren seine beiden Schwäger Hartmann von Kyburg und Simon von Tierstein oder ihre Erben verpflichtet, seine Schulden zu übernehmen oder zu lösen.[40]) Auch auf diesen Bipper und Erlinsburger Gütern hafteten Schulden, die der Nidauer noch kontrahiert hatte, bei Basler Bürgern, bei Hug Fröwler, Konrad Hüller, Hans Wernher Fröwler, bei Benedicta von Arberg, bezw. bei Henmann von Efringen und schließlich beim Kirchherren von Munzach, bei diesen insgesamt etwa 3900 fl.[41]) Diese Belastung — vielleicht kennen wir ja die ganze gar nicht — war so bedeutend, daß bei der genannten Pfandveräußerung schon die Möglichkeit vorgesehen wurde, daß gegebenenfalls diese Bipperpfänder an Basel weiter versetzt werden müßten.[42]) Und nun mußte Anna von Kyburg mit ihren Söhnen Rudolf und Egon in den Jahren 1379, 1380 und 1381 gegen Sicherstellung aus diesen neuerworbenen Gütern wiederum bei Baslern, wie Heinrich Rebmann, Heinrich Murer und Hans Wernher Fröwler insgesamt 2800 fl. auf-

[39]) Sol. Wochenbl. 1825, S. 319 ff.

[40]) Fontes IX, Nr. 173 (S. 96).

[41]) Hierüber gibt Auskunft die Urk. (Kopie) im St.-A. Basel, Großes Weißes Buch, fol. 48 f. 9. Juli 1386.

[42]) S. Anm. 39, dort S. 327/8.

nehmen, was alles einen ansehnlichen Zinsendienst verlangte, dem sie nicht entsprechen konnten.[43])

Im Zusammenhang oder im Gefolge der beschriebenen großen Transaktion ist auch das Amt Fridau an die Kyburger gekommen. Es war ja zur Hälfte österreichisches Lehen geworden, zur andern Hälfte froburgisches und nidauisches Eigen geblieben und ging mit diesem Rechtscharakter an die Kyburger über. Die Urkunde, die den Übergang bekundet, fehlt. Aber Fridau erscheint von 1379—1405 als im kyburgischen Besitz.

Diese Pfanderwerbungen aus dem Jahre 1379 hätten die frühern kyburgischen Gebiete rechts der Aare, im Mittelland, glücklich ergänzt. Sie schlossen unmittelbar an die Herrschaft Wangen an und liefen nordöstlich einmal so weit, wie auf dem rechten Aareufer die Landgrafschaft Klein-Burgund, nämlich bis gegenüber dem Einlauf der Roth oder Langeten in die Aare. Durch das Amt Fridau aber und durch den schließlich alleinigen Pfanderwerb lief nun die kyburgische Herrschaft längs der Aare, in einem unterschiedlich breiten Streifen, von unterhalb Thun bis Olten. Der Besitz war aber an sich ein prekärer und kleiner als der Preis, den man dafür hatte aufwenden müssen, die Verpfändung von Büren und Nidau.

Die zweiten Erben Nidaus, das Haus Tierstein-Farnsburg, hatte sich aus der Aaregegend so gut wie ganz zurückgezogen, außer daß es die ihm vom Bistum Basel verliehene Landgrafschaft im Buchsgau bei sich behielt, und in den Besitz der Herrschaft Froburg trat, weswegen sich ja am 26. November 1379 Graf Simon der jüngere Graf zu Froburg und im Buchsgau nannte[44]); als Graf zu Froburg erscheint er schon zu Beginn des Jahres 1379.[45]) Das Schicksal der Landgrafschaft in Buchsgau ist durchaus an

[43]) Wie Anm. Nr. 41.

[44]) Sol. Wochenbl. 1825, S. 319.

[45]) Thommen, Urk. II, Nr. 106.

die Tiersteiner gebunden und kann unmittelbar im Rahmen der Geschichte dieses Geschlechtes verfolgt werden.[46])

Der letzte Nidauer war auch noch im Besitz der Pfandschaft auf der Veste Homberg im Fricktal gewesen, die durch seine Mutter, Verena von Neuenburg-Blamont, Witwe Rudolf III., und in zweiter Ehe Gemahlin Johann II. von Habsburg-Laufenburg, an ihn gelangt war.[47]) Nun hatte des verstorbenen Nidauers Stiefbruder Johann III. von Habsburg-Laufenburg Anspruch an dessen Hinterlassenschaft erhoben, war aber von den Kyburgern und Tiersteinern abgewiesen worden. Sie hatten ihn am 11. März 1377 mit der Aushingabe jener Pfandschaft abgefunden und mit dem Drittel der Geldguthaben, die der Nidauer bei den Herzogen von Österreich stehen hatte, hatten ihm auch das silberne Geschirr und die Ringe zugesagt, die der Verstorbene „uß siner (Johanns III.) laden nam“ und was unter Rudolf IV. Silbergeschirr von seiner Mutter stammte.[48])

Schließlich, was sehr wichtig war, fiel laut Verfügung des Nidauers die seit 1356 und 1367 auf den Herrschaften Wangen und Herzogenbuchsee zu seinen Gunsten lastende Pfandschaft von 3000 Fl. an Anna und ihre Kinder zurück, allerdings beschwert mit einem Pfandrecht von 900 Fl., das der Margareta von Grünenberg-von Kien gehörte. Und schon 1378 wurde die Vogtei auf den Hof zu Herzogenbuchsee mit 800 Fl. verpfändet an Verena von Grünenberg-von Hallwil, und auf Güter in Buchsee weitere 500 Fl. aufgenommen.[49])

[46]) Darüber: Carl Roth, die Auflösung der tiersteinischen Herrschaft. Basl. Diss., 1906.

[47]) Walter Merz, die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, Bd. I (1505), S. 252/4.

[48]) Fontes, Nr. 1099.

[49]) Fontes, Bd. VIII, Nr. 438, Bd. IX, Nr. 116, 117, 121, 581, 625, 1249, 1263.

Das war die Liquidation der nidauischen Herrschaft, der Übergang eines stark verschuldeten Besitzes an zwei Dynastengeschlechter, die ihrerseits nur schwer in der Lage waren, ihre eigenen Verpflichtungen zu erfüllen und denen, aber vor allem den Kyburgern, das Erbe eine kaum haltbare Last wurde.

Kapitel III.

Graf Rudolf II., der Kyburgerkrieg und seine Folgen.

Graf Hartmann hinterließ die Landgrafschaft Burgund und somit neben den zusammengeschmolzenen Allodien den wichtigsten Lehensbesitz seinem ältesten Sohn Rudolf. Dieser war aber keineswegs gesonnen, mit Kyburgs Besitz auch Kyburgs bisherige passive Politik zur seinigen zu machen.

Graf Rudolf war schon früh dem Einfluß seinen offenbar recht energielosen Eltern dadurch entzogen gewesen, daß Rudolf von Nidau, sein Oheim mütterlicherseits, ihn bei sich erzog. Das Leben bei seinem Oheim mochte auch ein bewegteres und vielgestaltigeres sein, als das zu Hause. Als Vertrauensmann Herzog Leopolds, der ihn zum österreichischen Vogt im Aargau gemacht hatte, wo seine Anwesenheit des öftern nötig war, besaß Graf Rudolf von Nidau eine einflußreiche Stellung. Der junge Graf eroberte sich ganz das Herz seines freundlichen Oheims, der nichts Besseres erstrebte, als dem Neffen einst seinen Familiennamen und sein Wappenschild zu hinterlassen. Auch seine Waffen sollte Rudolf von Kyburg später tragen, wohl mit der stillschweigenden Ermahnung des Nidauers, sie mit tapferer Hand zu führen und es den „Safrankrämern" einmal gehörig heimzuzahlen. „Wir wollen auch geben", schreibt der Graf von Nidau in seinem Testament,[1]) „und haben zum voraus gegeben dem Grafen Rudolf von Kyburg,

[1]) Testament des Grafen v. Nidau: Fontes IX, Nr. 173.

unserer Schwester Sohn, den wir erzogen haben, die Burg und Stadt Nidau mit allem ihrem Zubehör, es sei Eigen, Erbe oder Lehen, und er soll sich nennen nach der Burg Nidau, weshalb wir ihm auch unsere Waffen geben, die er führen und haben soll".

Die Güte seines Oheims hatte indessen den jungen Kyburger seiner Heimat und den Seinen nicht entfremdet. Seit 1370 oder 1371 war er bei seiner Familie. Wie sich ursprünglich das Verhältnis dieses zukünftigen Erben zu Isabella,[2]) der Gemahlin des Nidauers und Tochter Graf Ludwigs von Neuenburg, gestaltet hat, ist nicht erfindlich.[3])

Der junge Graf weilte seither oft zu Burgdorf[4]) und besaß unter der Führung seines Vaters schon einen gewissen Einfluß auf die Regierungsgeschäfte. Als ältester Sohn stand ihm auch vor seinen Geschwistern Mitbesiegelung der väterlichen Urkunden zu. Er besaß bereits eigene Einkünfte, nämlich den Ertrag von Unterseen und Unspunnen mit jährlich 400 fl. und führte den Titel eines Landgrafen als einziger von seinen Geschwistern, obgleich die Landgrafschaft allen Kindern Hartmanns III. von den Herzogen in gleicher Weise zuerkannt war. Vielleicht war Rudolf auch dabei, als die Fehde seines Oheims mit Johann von Vienne, dem Bischof von Basel, ausgetragen wurde, was seinen kriegerischen Neigungen entsprochen hätte. Am Kampf des Grafen mit den Guglern scheint er nicht teilgenommen zu haben, hierin seinem Vater folgend, dessen Sinn mehr auf gütlichen Ausgleich mit den Engländern stand.[5]) Und doch hätte der Graf von Nidau dringend seiner Hilfe bedurft, da ihn ja 1375 die Gugler in

[2]) Auch Elisabeth genannt, Teilnehmerin an den Münzverträgen von 1377 und 1387, Absch. I, Nr. 140 und 183.

[3]) S. oben S. 34/35 für die spätere Zeit.

[4]) Fontes IX, passim (s. Register).

[5]) Graf Hartmann wurde sogar des heimlichen Einverständnisses mit ihnen beschuldigt.

der Veste Büren einschlossen; aber weder Schwager noch Neffe entsetzten ihn, und er selbst fiel im Kampf. Aufrichtig mag die Trauer um ihn bei seinen kyburgischen Verwandten gewesen sein, denen er je und je sozusagen ein Angehöriger der Familie, eine feste Stütze gewesen war.[6])

Den ehemaligen Allodialbesitz des nidauischen Hauses trat seine Witwe an, mit Ausnahme von Burg, Stadt und Herrschaft Nidau, die an Rudolf von Kyburg übergingen.

Den letztwilligen Verfügungen seines Oheims gemäß führte Graf Rudolf wenigstens im Anfang den Namen von Nidau und hielt sich wohl anfänglich in der Herrschaft auf, wenn er auch daneben die Angelegenheiten seines Hauses scharf im Auge behielt.[7]) Mit des Oheims Vermächtnis hatte Graf Rudolf aber auch dessen Passiven übernommen, die ihm neue und drückende Verpflichtungen auferlegten. Er mußte an des Nidauers Stelle für alle Verpflichtungen gut stehen, die dieser einzeln oder gemeinsam mit Freunden, wie den Tiersteinern, bei Gläubigern, meist bürgerlichen Standes, eingegangen war.[8]) In Basel z. B. hatte Conrad Hüller die unsichere Ehre genossen, den Nidauer Hofbankier zu machen. Nach des Grafen Tod wurde diese Schuld vom Kyburger gemeinschaftlich mit den Herren von Tierstein und anderen übernommen.[9])

---

[6]) Graf Rudolf nennt ihn am 5. Mai 1377 seinen „progenitor", Fontes IX, Nr. 1119.

[7]) Fontes IX, Nr. 1085 und 1089.

[8]) Urk. vom 23. August 1381: Graf Rudolf übernimmt die Schuld des Grafen von Nidau bei Jakob Freuler. Es handelte sich um 50 Gl. Zins, die der Graf jährlich zu zahlen hatte. (Urk. z. Schweiz. Gesch. aus österr. Archiven, II, 150.) Urk. vom 18. Oktober 1381: Graf Johann von Aarberg erhebt Ansprache an den Grafen Rudolf von Kyburg und dessen Mutter Anna als Erben des Grafen von Nidau, weil er mit diesem eine Schuld und Bürgschaft gegenüber Herrn Johann Münch, Domherr zu Basel, eingegangen war. (Fontes X, Ms. im St.-Archiv Bern.)

[9]) Fontes IX, Nr. 1061.

Die Nidauer Schuldenerbschaft stand wie ein böses Omen am Anfang von Rudolfs Regierung. Der 1377 erfolgte Tod seines Vaters stellte ihn in ein Gewirr von finanziellen und politischen Schwierigkeiten hinein, deren jede einzeln eine kraftvolle Persönlichkeit in der Art wie Rudolf von Habsburg oder Peter von Savoyen erfordert hätte. Wohl zu verstehen ist es, wenn ihm unter dem ersten Eindruck der Mut entsank, und er zunächst noch die Finanzpolitik seines Vaters beibehielt, das heißt, seine laufenden Einnahmen verpfändete und dadurch immer schlimmer in die Enge getrieben, in stets neue Verkäufe willigte. Die erste Regierungsperiode erweist sich darum als eine fortlaufende Reihe von Verkäufen, Verpfändungen und Anleihen; verzweifelte Anstrengungen, die ihm freilich die erstrebte Gesundung der kyburgischen Finanzen nicht verschafften.

Es folgen sich Anleihen bei dem treuen Diener Peter von Gowenstein von 500 fl., dafür werden die 50 ℔, die die Bürger von Thun jährlich ausrichten, verpfändet (21. März 1377);[10]) bei der Stadt Freiburg von 3000 fl. durch den Rektor der Kirche von Münsingen.[11]) Auch die Renten wurden nicht geschont, sondern wo es immer anging, verkauft.[12]) Wie es um diese Zeit um den kyburgischen Kredit bestellt gewesen sein muß, zeigt die Bestimmung, daß die Pfandinhaber die Grafen, falls sie die Renten nicht jährlich zu Büren oder Solothurn auf eigene Kosten pünktlich aus-

[10]) Fontes IX, Nr. 1104.

[11]) Graf Rudolf und seine Mutter quittieren darüber am 12. August 1377, Fontes IX, Nr. 1144.

[12]) Graf Rudolf und seine Mutter verkaufen am 29. Oktober 1377 dem Peter von Wengen die Rente von 15 ß Angster von den Steuern von Arch, Rüti b. Büren und Büren um 150 ℔ (Fontes IX, Nr. 1165). Den 4. Januar 1378 erfolgte der Verkauf einer Rente von 36 fl. Gl. von den Dörfern Bettlach und Burg um 360 fl. Gl. an Johann von Altwis und dessen Frau. Zu bemerken ist dabei die außerordentlich geringe Summe bei einer Verpfändung auf unbestimmte Zeit (Fontes IX, Nr. 1194).

richteten, zu Bettlach und Burg pfänden dürften ohne Einreden der Aussteller.[13])

Die Gläubiger des Grafen waren zum großen Teil Berner Juden; es begegnen uns Ysaak von Thann, Simon Menlis, Benjamin, und diesen insgesamt war der Graf, zum Teil gemeinsam mit seiner Mutter und seinem Oheim, Graf Berchtold, mit 7271 fl. verpflichtet.[14]) Bei den meisten dieser Käufe war Gräfin Anna mitbeteiligt. Sie hatte zudem vor dem 14. Februar 1379 gemeinschaftlich mit ihren Söhnen die Herrschaft Aarberg der Stadt Bern zu freiem Eigen verkauft und ließ sich unter diesem Datum zusichern, daß das Ergebnis einer Untersuchung, ob der Aarberger Kirchensatz ein kyburgisches Lehen sei oder nicht, für sie keine nachteiligen Folgen haben werde.

Der bedeutendste Gebietsverlust stand aber noch bevor. Burg und Stadt Nidau, die Grafschaft Neuenburg-Nidau, Burg und Stadt Büren mit allem Zubehör wurden am 29. September 1379 um 40 000 fl. an Österreich verpfändet, wie bemerkt. Obgleich Herzog Leopold nur die Hälfte der Summe aufbringen konnte, ließ er sich doch den prächtigen Fang nicht entgehen; lieber bot er das untertänige Freiburg zu Hilfe auf und erklärte als Kompensation für ein freiburgisches Darlehen von 20 000 fl.[15]) die erwähnten Plätze als offene Häuser für Freiburg und sicherte der Stadt den halben Ertrag derselben.

Graf Rudolf sah sich jetzt scheinbar im Besitze beträchtlicher Geldmittel, aber um welchen Preis! Das Leibgedinge

[13]) Fontes IX, Nr. 1194. Später: Weiterer Zinsverkauf von 110 fl., bezw. Kapitalaufnahme von 1600 fl. gegen Verpfändung der Burg Erlisburg und den dazu gehörenden Dörfern: Thommen, Urk. II, Nr. 121.

[14]) Die Schuldbriefe an die jüdischen Gläubiger datieren zwischen 7. Juni 1380 und 11. November 1384. St.-A. Bern, Fach Kiburg.

[15]) Thommen, Urkunden II, Nr. 119; in gleicher Angelegenheit ebenda II, Nr. 145.

seiner Mutter und sein eigenes Erbe von Nidau und Neuenburg waren verpfändet, brachten also in den nächsten zehn Jahren zum mindesten nichts ein. Pfandinhaber war auf der einen Seite Österreich, auf der andern Freiburg, jenes zu mächtig und dieses zu reich, als daß der Kyburger an eine Wiederlosung denken konnte. Psychologisch wohl erklärlich ist also Justingers Angabe,[16]) der den Grafen seinen Anteil an der Pfandsumme an sich nehmen und damit nach Italien ziehen läßt, um sein Glück dort zu versuchen, was auch gut zu Graf Rudolfs unternehmendem Sinn stimmen würde. Doch kann diese Behauptung Justingers nicht nur durch kein weiteres Zeugnis erhärtet werden, sondern es stehen ihr auch urkundliche Zeugnisse sehr im Wege.[17])

[16]) Justinger, S. 150.

[17]) Schon am 29. November 1379 verkauft Graf Rudolf nämlich gemeinsam mit seiner Mutter einem Basler Bürger Zinse (Thommen, Urkunden II, Nr. 121), und am 7. Juni 1380 nimmt er schon wieder mit dem Schultheißen von Burgdorf „von rechtes wechsels und redlicher sache und geltschulde wegen" bei Meister Isaak, einem Berner Juden, Geld auf (St.-A. Bern, F. Kiburg). Da blieben nur sechs Monate, zum Teil noch in die kalte Jahreszeit fallend, für eine Italienfahrt. Italien war der kyburgischen Familie allerdings kein fremdes Land. Graf Rudolfs Großvater, Eberhard II., hatte lange in Bologna geweilt, Graf Hugo von Buchegg hat Kaiser Heinrich III. nach dem Süden begleitet (Schweizer Geschichtsforscher, Bd. 11, S. 77 f.); an diesem Zug nahm auch Graf Hugo von Monfort teil, der Schwager Katharinas von Burgund, einer Großtante unseres Grafen. Endlich konnte Graf Rudolf an seine beiden Vettern von Habsburg-Laufenburg denken, die Grafen Johannes II. und Rudolf IV († 1361), (E. Krüger, St. Galler Mitteilungen, Bd. 22, S. 300), die beide nach der Lombardei gezogen waren und als tapfere Condottieri Glück und Geld gesucht hatten (K. H. Schäfer: Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts; viel Literatur; über die Soldverhältnisse: Albert Sautier: Papst Urban V. und die Söldnerkompagnien in Italien 1362—1367, Zürch. Diss. 1911, S. 16, 33 u. 50).

Es ist mir nun mehr als wahrscheinlich, daß Justinger, dem vielleicht der Soldvertrag Graf Rudolfs von Habsburg-Laufenburg mit Florenz vom 6. Januar 1364 oder dessen Geleitsbrief (abgedr. bei A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, II, S. 28, Nr. 21) bekannt war, den Laufenburger mit dem Kiburger verwechselte, was

Es ist nicht zu verwundern, wenn die verzweifelte Lage dem Grafen den Gedanken nahe legte, durch einen Gewaltstreich wenigstens einen seiner Nachbarn unschädlich zu machen und sich dabei noch reiche Beute zu verschaffen. Dies letztere muß wohl als eigentlicher Zweck der Unternehmung gegen Solothurn betrachtet werden, wenn man nicht annehmen will, daß diese Stadt zur Arrondierung des kürzlich erworbenen Gebiets zwischen Jura und Aare und als Stützpunkt gegen das verhaßte Bern[17a]) hätte dienen sollen. Unbegreiflich bleibt hingegen, daß der Graf nicht einsah, daß die Zeit für Bravourstücke, die bedenklich nach Straßenräuberei aussahen, nicht mehr geeignet war. Um Martini, so verabredete am 27. September 1382 Graf Rudolf mit Diebold von Neuenburg,[18]) sollte ein gemeinsamer Anschlag auf Solothurn in Szene gesetzt werden. Es sollten am Abend des 11. November 600 Mann vor Solothurn bereitstehen. Ferner wurde ausgemacht, daß man sich in den Gewinn teilen wolle. Diese Verabredung ließ also dem Grafen Rudolf reichlich Zeit, die nötigen Truppen zusammenzubringen, „großes Volk von welschen und von deutschen Landen“,[19]) die er heimlich und „unwidersait“ in der Nacht

bei deren nahen Verwandtschaft und Gleichheit der Vornamen wohl geschehen konnte. Ferner darf man dem geistvollen und glänzenden Erzähler, der mit der Chronologie nach Gutfinden umging, (G. Studer: Studien über Justinger; Arch. d. Hist. Vereins von Bern, VI) auch hier ein Versehen zutrauen, besonders wenn es so sehr im Charakter des Geschilderten begründet ist, wie in unserem Fall. Im allgemeinen hat aber Justinger sicher recht, „sin ding gieng letz dar“, ob als Condottiere oder als Landgraf von Burgund.

[17a]) S. Baslerchroniken, Bd. V, S. 63/64.

[18]) In einer von Studer (s. Anm. 17, S. 289/290) berechtigterweise etwas skeptisch betrachteten Urkunde (abgedr. im Sol. W. 1822, S. 20): Et est à savoir, qu'à plaisir de Notre Seigneur et de la Vierge Marie entre nous deux avons entrepris de prendre, gagner et echeller la dite ville de Soleure le soir de la Saint Martin, d'hyver prochain venant et devons avoir chacun de nous deux ledit soir de S. Martin cent lances bien montés et bien armés pour prendre la dite ville.

[19]) Zürcher Chronik, Qu. z. Schw.-G., 18, S. 87.

vom 11. auf den 12. November vor Solothurn führte, nachdem ein Seitenanschlag auf Aarberg schmählich mißglückt war.

Hans Roth, ein Bauer von Rumisberg, erzählt Hafner,[19a]) vernahm den Anschlag der Herren auf die Stadt. Aber von den Raubrittern durch einen Eid zum Schweigen gezwungen, konnte er die Nachricht von der nahen Gefahr nur dem Steinbild des heiligen Ursus, allerdings zu Ohren des Torhüters, anvertrauen, der daraufhin eiligst die Bewohner warnte. In Solothurn selbst war der Überfall gut vorbereitet gewesen. Im Domherrenkonvent saß ein Bruder Graf Rudolfs, Probst Eberhard III. von Kyburg, und sein Freund, Hans am Stein. Dessen Haus lag an der Stadtmauer, und er hatte beabsichtigt, von da aus den Eindringenden zu helfen. In seinem Keller fand man nachher eine Menge Stricke und Ampeln aufgespeichert. Man gedachte damit die Vorsteher der Stadt heimlich gefangen zu nehmen. Die Prälaten hatten auch den Klöppel an der großen Stiftsglocke sorglich umwickeln lassen. Durch die rechtzeitige Warnung des Rumisberger Bauern war die Stadt vor bösem Schicksal bewahrt worden. Ergrimmt über den vereitelten Streich brannten der Graf und seine Leute die Häuser und Gehöfte vor der Stadt nieder und knüpften alle Leute, die ihnen unter die Hände kamen, an den Bäumen auf. Die empörten Solothurner suchten sich durch einen Ausfall des raubritterlichen Gesindels zu erwehren und wirklich gelang es ihnen, die Mordbrenner in die Flucht zu schlagen. Kyburg war durch die Verfolgung so erschöpft, daß er schon fünf Tage nach dem Solothurner Überfall in einen Waffenstillstand bis zum 6. Januar 1383 einwilligen mußte.[20])

Der Solothurner Domherrenkonvent wurde seiner zweideutigen Haltung wegen an der empfindlichsten Stelle, am Einkommen gestraft, indem ihm der Zehnten von Selzach

[19a]) Hafner, Anton, S. 28 f.

[20]) Sol. Wochenbl. 1825, S. 500.

sistiert wurde. Probst Eberhard von Kyburg entzog sich einer strengeren Ahndung durch eilige Flucht, und die beleidigte Stadt ließ ihren Groll an den Chorherren Hans vom Stein und Johannes Inlasser aus, die beide die ganze Härte der Justiz zu fühlen bekamen. Bis zum Umbau des Ursusmünsters (1762—1773) prangte über dessen Hauptportal eine Inschrift, die die Ereignisse jener „Solothurner Mordnacht" jedem Vorübergehenden vergegenwärtigte. Daran erinnert auch die bis heute beobachtete Sitte, das jeweilige Haupt der Familie Roth als Nachkommen jenes Bauern von Rumisberg mit einem Ehrenkleid in den Solothurner Farben zu beschenken.[21])

Diese Überlieferung ist wahrscheinlich nicht ganz frei von sagenhaften Zügen. Justinger und Johannes von Müller haben ihr die klare, plastische Form verliehen. Die Episode selbst bildet nur eine einzige, allerdings besonders farbenreiche Szene in dem großen Drama der 80er Jahre, das seine Verwicklung vor Burgdorf und seinen gewaltsamen Ausgang auf dem Schlachtfeld von Sempach fand.

Die Bürger Solothurns hatten am Martinstag von 1382 den Grafen von Kyburg und seine Genossen verjagt. Wer aber bürgte ihnen dafür, daß Graf Rudolf, zum äußersten fähig, nicht noch einen und dann besser vorbereiteten Handstreich auf die Stadt und deren Untertanen veranstalten werde? Bern wurde deshalb zu Hilfe gerufen. Vereinigt

[21]) Alfred Hartmann in seiner populären Darstellung: Hans Roth und die Mordnacht von Solothurn, im Neujahrsblatt der Solothurnischen Töpfergesellschaft, 1883, zitiert J. J. Amiets Werk, die Mordnacht von Solothurn und der Kiburgerkrieg. Bichsel erwähnt als Amiets Werk „der Kiburgerkrieg". Außer den Notizen über die Solothurner Mordnacht im Urkundio I, 239 ff., ist von diesem Gelehrten nur eine Reihe von 7 Aufsätzen bekannt, die in einzelnen Exemplaren, u. a. eines in der Bibliothek des St.-A. Basel, hektographiert vorhanden sind. Sollte darunter das Schauspiel Amiets: Hans Roth von Rumisberg oder die Mordnacht von Solothurn (mit historischer Einleitung) zu verstehen sein?

fühlten sich die Städte stark genug, den Spieß umzukehren und offensiv gegen Kyburg vorzugehen. Das Ziel dieser Strafexpedition war, die Grafen aus ihrem Stammsitz Burgdorf zu verdrängen.

Welches war nun in dieser Auseinandersetzung die Haltung Österreichs? Herzog Leopold vertrat damals das habsburgische Haus und zeigte, daß er mit der Bravour eines vorbildlichen Führers den kalt abwägenden Geist seiner Vorgänger trefflich zu verbinden wußte. Es mag dem Herzog in seinen kühnen Plänen die Aufrichtung eines eigenen südwestdeutsch-lombardischen Reiches vorgeschwebt haben, an dessen Verwirklichung er aber eigentlich in allen Teilen Schiffbruch litt. Schon vor dem Teilungsvertrag von Neuberg (1379) können solche Bestrebungen nachgewiesen werden, hervorgerufen vielleicht durch die Vermählung Herzog Leopolds mit Viridis, der Tochter Barnabò Viscontis. Im Neuberger Hausvertrag fielen die lombardischen Besitzungen an Leopold, der sogleich die Rückeroberung der Mark Treviso unternahm, nachdem er vergeblich lange Unterhandlungen darum geführt hatte. Die Stadt Treviso selbst unterwarf sich gutwillig. Doch von da ab fehlten dem Herzog die Mittel zur Erhaltung des Erworbenen und gar zu neuen gewaltsamen Eroberungen. Statt dessen unternahm jetzt Franz von Carrara von seinem festen Stützpunkt Padua aus wiederholte Vorstöße gegen Treviso, denen die Stadt nach äußerster Gegenwehr weichen mußte. Herzog Leopold hatte ihr keine Hilfe bringen können, da seine Anwesenheit in der Vorlanden dringend notwendig war. Zu Anfang des Jahres 1384 ging der österreichische Besitz auf italienischem Boden an Franz von Carrara über.

Während der Zeit der italienischen Erfolge war das Glück auch in den Vorlanden beim Haus Habsburg. Hier fand Herzog Leopold eine bereits von Johann von Gurk begonnene Arbeit vor, die er dadurch fortsetzte, daß er

vom Grafen von Montfort-Feldkirch die Grafschaft Feldkirch 1379 erwarb. 1381 wurde der Kauf der Güter des Grafen von Hohenlinden abgeschlossen und damit Österreich zum Landherrn in Südschwaben gemacht. Seit 1379 war der Herzog Reichs-Landvogt in Ober- und Niederschwaben und hatte als solcher die Aufsicht über die dortigen Reichsstädte und Reichsgüter zu führen. In dieser Eigenschaft trat er notwendiger Weise dem schwäbischen Städtebund feindlich gegenüber. In dem Augenblick, in dem ihn das Mißgeschick traf, seine italienischen Erfolge zunichte wurden, mußte ihm zum Ersatz die finanzielle Verlegenheit seiner kyburgischen Verwandten sehr gelegen kommen, da sie ihm 1379 wichtig gelegene Besitzungen verpfändeten. Damit war Herzog Leopold auch Landherr im Mittelland der Aare.[22]) Kyburg mochte auf seinen Verwandten und Inhaber seiner Familiengüter berechtigte Hoffnungen setzen, der Habsburger war sein gegebener Bundesgenosse im Kampf mit Bern, vor dessen absorbierender Macht sich beide, Kyburg und Habsburg, zu fürchten hatten. Wirksamer materieller Hilfe konnte sich das Grafenhaus von Leopold allerdings nicht versehen. Es fiel dem Herzog nicht ein, seine Verwandten zu stärken, wohl aber, deren geringe Macht gegen Bern und Solothurn auszuspielen. So scheint es wahrscheinlich, daß Leopold schon im Herbst 1382, zur Zeit der Solothurner Mordnacht, den Grafen Rudolf unterstützt hatte. In welcher Form die Hilfe geschah ist nicht bekannt, noch weniger, in welchem Maß der Herzog sie gewähren konnte oder wollte. Offiziell erfolgte sie jedenfalls nicht, da sie erst im spätern Verlauf des Krieges erwähnt wird.

Nach dem verunglückten Solothurner Streich hätte Herzog Leopold die Grafen, die sich jetzt „herte toedemlich" mit Bern in Krieg verwickelt hatten, tatkräftig unterstützen können. Er zog es aber vor, sich weder mit den Wald-

[22]) S. oben S. 41/42.

stätten noch mit seinen besonders lieben Verbündeten aus der Zeit der Guglerkämpfe, Bern und Zürich, zu überwerfen und überließ die Kyburger einstweilen ihrem Schicksal.

Die Waldstätte, Bern und Zürich begnügten sich indessen mit der zweideutigen Neutralität Leopolds nicht[23]) und beschlossen auf einer gemeinsamen Tagung zu Bern, Ende 1382,[24]) nachdem alle Untaten des Solothurner Überfalles gehörig zur Sprache gekommen waren, den Herzog zur Rede zu stellen. Bern, Solothurn, Zürich und die Waldstätte sandten daraufhin ihre Boten zu Leopold, die ihm außer der Klage gegen die Grafen die Frage vorlegten, ob er diese irgendwie zu begünstigen gedenke. Der Herzog scheint keinen Augenblick gezögert zu haben, die Kyburger fallen zu lassen und antwortete daher, weder er noch die seinen wollten sich der Sache derer von Kyburg irgendwie annehmen und er wolle Sorge tragen, daß man durch seine Städte, Schlösser und über seine Flüsse niemanden ziehen ließe, der deren von Bern oder deren Eidgenossen Sache schädigen oder gegen sie ziehen wollte.[25]) Erst auf diese Erklärung hin rüsteten die Städte; aber nun hatte man es sehr eilig. Zürich und Luzern mahnten die Berner, wie es im Bunde von 1353 abgemacht worden,[26]) durch Vermittlung der Waldstätte, und in etwas mehr als zwei Monaten war ein ansehnliches Heer der Verbündeten beisammen.[27]) Es setzte sich zusammen aus der ganzen Kriegsmacht von Bern und Solothurn, 600 Zürchern unter Starch von Hünenberg, dem ganzen Auszug der Waldstätte nebst je 200 von Zug und Glarus, dazu kamen die Truppen der besondern Verbündeten

[23]) P. Schweizer: Gesch. d. schweizerischen Neutralität, S. 25.

[24]) Berner Stadtrechnungen, hg. von E. Welti, S. XII der Einl.

[25]) Zürcher Chronik: Quellen z. Schw.-G., 18, S. 88.

[26]) Eidg. Absch. I, S. 289/290.

[27]) Die Quellen geben 15,000—20,000 Mann an. Diese Zahl ist aber höchst wahrscheinlich viel zu hoch. Zwischen 5000 und 6000 dürften es aber jedenfalls gewesen sein. Siehe E. Welti, Berner Stadtrechnungen, S. XVII der Einl.

Berns, der Gräfin von Welsch-Neuenburg und des Grafen Amadeus VI. von Savoyen. Mit diesem Heer wurde Burgdorf im Frühjahr 1383 blockiert.

Es war Ende März 1383,[28]) als die Verbündeten mit einem „großen, mächtigen Heere" die Stadt Burgdorf einschlossen. Diese Belagerung gewinnt außer ihrer prinzipiellen Bedeutung als Kampf zwischen Feudalen und dem Bürgertum auch dadurch ein weiteres Interesse, daß hier zum ersten Mal in der Geschichte eines eidgenössischen Ortes Schießpulver und Kanonen erscheinen.[29])

Es bedeutete damals etwas, das feste Burgdorf, die Hauptstadt der Landgrafschaft Burgund zu belagern. Am Eingang des Emmentales erhob sich stolz die Altstadt, auf einem Hügel gelegen und mit einer starken Mauer umgeben. Sechzehn Türme beherrschten die niedriger gelegenen Stadtteile, den sogenannten Holzbrunnen, der erst etwa aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts datierte.[30]) Auch dieses Quartier war vom offenen Land durch eine befestigte Mauer getrennt, vor der sich ein Graben mit gemauerten Seitenwänden hinzog. Vor dem Graben, den wahrscheinlich die Emme in Zeiten der Gefahr füllen sollte, fanden die Angreifer nirgends Deckung, denn es war den Bewohnern verboten, vor den Toren Häuser oder Scheunen zu errichten. Noch unzugänglicher als die Stadt erschien die Burg, auf einem hohen Sandsteinfelsen erbaut, wie geschaffen, dank ihrer Höhe und der Festigkeit ihres natürlichen Sokels, den Belagerungswerkzeugen standzuhalten. Die Burg selbst und die Festungswerke waren in tadellosem Zustand. Die Burg war von der Stadt völlig isoliert und nur durch eine wohlbefestigte Fallbrücke mit ihr verbunden. Letzinen aller Art und Palissaden schützten die Wohngebäude des Schlosses; es war an kluger Fürsorge nichts versäumt worden.

---

[28]) E. Welti, Berner Stadtrechnungen, S. XX der Einl.

[29]) B. Hidber: Das erste Schießpulver in der Schweiz, Bern 1866.

[30]) J. J. Amiet: Die Belagerung von Burgdorf, und: Äschlimann, Burgdorfer Chronik.

Weit wertvoller als die Verteidigungswerke von Holz und Stein war aber für das Grafenhaus die Treue, mit der die Burgdorfer zu ihrem Herren standen. Schultheiß der Stadt war Konrad Sachs von Deitingen, früher Inhaber des gleichen Amtes zu Thun, in den Urkunden als Edelknecht bezeichnet. Er stammte aus der Nähe Solothurns.[30a]) Seine Wahl ins höchste Stadtamt (die Bürgerschaft von Burgdorf war laut der Handveste vom Jahre 1373 zur Wahl ihres Schultheißen befugt) vergalt er den Grafen durch treuen Beistand in ihren mannigfachen finanziellen Nöten. Auch die thiersteinischen Verwandten der Kyburger fanden in ihm einen allezeit bereiten zuverlässigen Diener, und Gräfin Verena von Nidau liebte es, in wichtigen Geschäften seinen Rat einzuholen[31]) und verschmähte nicht, ihn als ihren Vogt anzuerkennen. Ihre Schwester, Gräfin Anna von Kyburg, urkundete ebenfalls mit Handen ihres Vogtes, des Schultheißen von Burgdorf, selbst in Gegenwart Graf Rudolfs. Sachs von Deitingen hatte wohl einen bessern Blick für praktische Geschäfte, als ihn ihr Sohn bewies. Konrad Sachs hatte seinen Herren bis zu unserer Zeit nicht nur Lehenstreue in gewöhnlichem Maße, sondern wahre Aufopferung bewiesen. So hatte er sich trotz seiner geringen Einkünfte, die aus dem halben Twing und Bann von Deitingen und dem Ertrag einiger Waldungen in derselben Gegend bestanden, bereit gefunden, für den Grafen Rudolf, der sich gezwungen sah, bei dem Juden Ysaak von Thann, Burger von Bern und bei den Lombarden von Solothurn große Geldsummen aufzunehmen, als Selbstschuldner und Bürge einzutreten, und schon die erste Bürgschaft hatte die fatale Wirkung, seinen eigenen Besitz aufs schwerste zu schädigen.[32])

[30a]) Über die Sache von Deitingen s. Eggenschwiler, territor. Entwicklung, S. 103.

[31]) Sol. Wochenbl. 1825, S. 489.

[32]) Schon die Anleihen vom 7. Juni 1380 (s. oben S. 53, Anm. 17)

Wie der Schultheiß, so war auch der Rat von Burgdorf, der aus 12 Mitgliedern bestand, seiner Herrschaft treu ergeben; denn obgleich die Namen der einzelnen Mitglieder für das Kriegsjahr nicht überliefert sind, läßt sich doch von mehrern die Zugehörigkeit teils direkt, teils indirekt nachweisen, und gerade diese zeigen sich als treue Dienstmannen der Kyburger. Unter ihnen ist Peter von Mattstetten zu erwähnen, Herr zu Friesenberg. Dieser kyburgische Ministeriale begegnet öfter als treuer Gefolgsmann der Grafen, mit denen er auch bei zweifelhaften Anlässen hält. So unterzeichnet er den Vertrag Graf Rudolfs mit Thiébaut von Neuenburg, worin diese den Überfall von Solothurn bereden. Weiter treffen wir ihn als Zeugen bei einem Verkauf der Vogtei Hettiswil an Walther von Erlach,[33]) den die Grafen Berchtold und Rudolf am 27. Januar 1382 abgeschlossen. Kurz darauf, den 24. April 1382, bekennt er sich, gemeinsam mit andern kyburgischen Gefolgsleuten, zu einer Schuld gegen Meister Mathis Eberlin, den Juden, und dessen Frau, Burger zu Bern, wozu ihn wahrscheinlich auch eine Bürgschaft für Graf Rudolf genötigt hat. Es ist anzunehmen, daß auch Mattstetten in dieser kritischen Zeit schon Mitglied des Zwölferrates von Burgdorf war. Ferner kennt man als Amtmann von Burgdorf Burkart von Telenmoos, und als angesehenen Burger Lütold von Ranflüh.[34]) Wenn also von den genannten die Anhänglichkeit an Kyburg feststeht, so ist, weil uns von Parteiungen innerhalb des Rates, mithin auch der Bürgerschaft, nichts überliefert wird, die Annahme zulässig und wahrscheinlich, daß auch die uns unbekannten Mitglieder des Rates an guter

und 9. Juli 1381 (Bürgschaft mit Dritten für 150 fl. 18 ß zu Gunsten Rudolfs beim Juden Benjamin in Bern [St.-A. Bern, Fach Kyburg]) brachten Herrn Sachs von Deitingen um seine finanzielle Unabhängigkeit, nicht erst, wie Amiet, S. 25, a. a. O., berichtet, die 1382 erfolgte Aufnahme bei den Solothurner Geldwechslern.

[33]) Fontes X. Ms.

[34]) Th. v. Liebenau: Sempacherakten, Arch. f. Schw.-G., XVII, S. 132.

Gesinnung für ihre Herrschaft nicht hinter den andern zurückstanden. Ganz abgesehen von dieser Gesinnung aber war es für die Bürgerschaft von Burgdorf ungemein angenehmer, dauernd den machtlosen Grafen zu unterstehen, als unter die Botmäßigkeit einer herrschbegabten Bürgerschaft, wie der Berns, zu gelangen.

Der Bürger waren die Grafen also sicher und erst recht der Burgbesatzung. Ihr Hauptmann war Graf Berchtold von Kyburg selbst, der auch den Oberbefehl über Burg und Stadt führte, seit dem 14. November war auch er Landgraf. Auch zwei kyburgische Deutschordensritter waren nach Burgdorf gekommen und brachten ihrem Haus willkommene Hilfe.[35]) Diese war umso nötiger, als die unternehmendste Persönlichkeit im kyburgischen Lager, Graf Rudolf, nicht in Burgdorf weilte.

Kraft und Einheit waren bei den Belagerten besonders erwünscht, da ihre Widersacher sie mit großer Macht angriffen. Nach einer sehr einleuchtenden Berechnung [36]) dürfte sich deren Heer auf 5—6000 Mann belaufen haben.

Unter den Hilfemahnungen Berns an seine Eidgenossen und ihren Antworten ist das Schreiben des Rates von Freiburg an den von Bern besonders bezeichnend für die ungemein schwierige Lage, in welche Städte unter habsburgischer Oberhoheit auf Schweizerboden infolge ihrer Verflechtung in feudale und demokratische Interessen geraten konnten. Der Freiburger Rat entschuldigte seine langsame Antwort auf die bernische Mahnung und hielt dem verbündeten Bern auf dessen Vorwurf wegen der Freiburger Freundschaft mit Kyburg den Berner Bund mit Zürich, Luzern und den Waldstätten entgegen. So hätten die beiden Städte einander nichts vorzuwerfen, und Freiburg glaube durch Einhalten

---

[35]) Justinger, S. 154. Berchtold II. und Hartmann IV. waren nach Sol. Wochenbl. 1825, S. 312: Urk. d. d. 28. Aug. 1383, damals bestimmt in dieser Gegend.

[36]) E. Welti, Berner Stadtrechnungen, S. XVII der Einl.

strikter Neutralität seiner Freundschaft mit Bern Genüge zu tun.[37]) So zogen denn die Berner und Solothurner allein vor Burgdorf.

Wenn schon diese für jene Zeit erhebliche Kriegsmacht und die von den Bernern schon vielfach erprobte Geschicklichkeit in der Eroberung von Burgen die Lage auch eines durch seine natürlichen und künstlichen Hilfsmittel so starken Platzes wie Burgdorf kritisch erscheinen läßt, so wurde sie geradezu hoffnungslos dadurch, daß Bern Feuerwaffen anwandte. Schon vor Kriegsausbruch hatte sich die Stadt mit den neuen Geschützen bekannt gemacht. Italienische Händler und Gawertschen verkauften das Pulver, dem man etwa auch Kampher und Bernstein beifügte. Basel kannte die Kanonen schon früh[38]) und beschloß bereits im Jahre 1371, Büchsen herstellen zu lassen. St. Gallen besaß 1377 zwei Kanonen; 1381 gibt Bern „um eine Büchse zu malen" neun Schillinge. Daraus ersehen wir, daß die Kanonenrohre gestrichen, vielleicht auch kunstvoll bemalt wurden. Die Rohre selbst waren ursprünglich aus Holz und wurden durch eiserne Bänder zusammengehalten, oder sie bestanden aus mehrfach übereinander gelegten Blechringen, sogenannten „Tüncheleisen". Die Kugeln wurden in einem besondern Steinbruch in der Nähe Berns aus Sandstein gehauen.[39]) Die vorsorglichen Berner hatten auch eine eigens dazu eingerichtete Schmiede nach Burgdorf geführt, um die zersprungenen Rohre wieder zu flicken. Offenbar wußten sie den Wert der neuen Waffe sehr gut zu schätzen und deshalb war ihnen bei der Hilfe ihrer Bundesgenossen fast ebensoviel am Geschütz wie an der Mann-

[37]) Orig. im St.-A. Bern, Fach Freiburg, Datum: 6. Januar 1383.

[38]) D. A. Fechter, Basler Taschenbuch 1853: Das erste Vorhandensein des Schießpulvers und der Feuergeschütze in Basel, S. 167—189.

[39]) Welti, a. a. O., S. 291, Denne umb das techli ze machen in der

[39]) Welti, a. a. O., S. 291: Denne umb das techli ze machen in der Santflû über die büchsenstein und werchstein, kostet 1 pfund 11 schillinge.

schaft gelegen. Die Zuger und die Neuenburger haben solche Büchsen mitgebracht. Daneben verzichtete man nicht auf die schon lange erprobten Geschosse. Mauerbrecher und anderes „Gewerbe und Gezeuge“ wurde vor die Befestigungen gebracht und darüberhin flogen brennende Feuerpfeile massenhaft in die Stadt.[40]) Diese Pfeile stellten ganz mörderische Instrumente dar, aus Zinn gearbeitet, mit scharf geschliffener Spitze und zwei Schwungfedern aus Schürlitztuch. Daran hing man einen Ring aus Werg, Pech und Öl und zündete ihn unmittelbar vor dem Abschießen an. Wäre die Stadt nicht so hoch und unzugänglich gewesen, die Burgdorfer hätten ihre Stroh- und Schindeldächer schwerlich vor dem Feuer bewahren können, so aber richteten selbst diese sogenannten Pechkränze wenig Unheil an. Umsomehr die Kanonen! Und hier mag auch das moralische Moment, das lähmende Gefühl, einen ungleich stärkeren Gegner bestehen zu müssen, mitgewirkt haben. Von einer Hungersnot in der Stadt wird uns nichts berichtet, ein Beweis, wie umsichtig auch die Verproviantierung des Platzes besorgt worden war und wie sehr es den Grafen auf die Erhaltung dieser ihrer Hauptstadt ankam.

Am 21. April wurde der Stillstand geschlossen zwischen Schultheiß, Rat und Burger von Bern und denen von Burgdorf.[41]) Diese handelten mit Zustimmung ihres Herrn, des Grafen Berchtold. Die Bürgerschaft Burgdorfs, seiner eigenen Hauptstadt, des Zentrums seines letzten Besitzes, paktierte mit den schlimmsten Feinden des Grafen von Kyburg und nahm ihn dabei wie einen meinungs- und willenlosen ins Schlepptau. Der Stillstand selbst sollte drei Wochen dauern, also am 12. Mai abgelaufen sein. Es wurde abgemacht, daß unterdessen weder die Verbündeten der Burg

[40]) Welti, a. a. O., S. 290: Denne Baldinger dem philmacher um 15,000 phil, die geburrent 52 pfund 10 sch.

[41]) Abgedr. Sol. W. 1825, S. 295 u. 520. Orig. St.-A. Bern, F, Burgdorf.

und Stadt Burgdorf, noch die Insaßen dieser den Belagerern irgendwelchen Schaden zufügen dürften. Würde innerhalb dieser drei Wochen die Stadt nicht entsetzt, so sollte sie am 12. Mai ohne Säumen mit allen herrschaftlichen Rechten und Zugehörden an Bern übergehen und ihrer neuen Herrschaft huldigen.

Hinsichtlich der Burg und deren Besatzung, die kaum hundert Mann zählen mochte, waren die Bestimmungen recht weitherzig. Bern hatte es nicht nötig, jede Bewegungsfreiheit ängstlich zu versagen, war ihm doch Burgdorf so sicher, als sei die Huldigung bereits erfolgt. So erlaubte es, natürlich unter der Voraussetzung, daß die Besatzung in keiner Weise verstärkt werde, jedem „Herren und Gesellen" einmal aus dem Schloß zu reiten und ihrem Herrn, dem Grafen Rudolf Nachrichten über ihre Lage zu bringen und seine Aufträge und Befehle einzuholen, ohne jedoch irgendwelche Waffen oder Kriegsmaterial in die Stadt einzuschmuggeln. Die Bürger von Burgdorf aber durften, so oft sie wollten, zu ihrem Herrn senden. Dafür mußten sie bei einer eventuellen Entsetzung der Stadt stillesitzen und die Berner nicht schädigen. Den Bürgern war ferner jede Verstärkung ihrer Festungswerke, Letzinen und dergleichen verboten, überhaupt sollte in Burg und Stadt der bisherige Befestigungszustand gewahrt bleiben. Bern versprach weiter, während der nächsten drei Wochen keine andere Burg der Grafen zu belagern, forderte hingegen das Recht, seine Truppen und die Lagerzelte nach Gutdünken verschieben und mit einem Teil seiner Fähnlein ab- und zureiten zu dürfen. Das bedeutete nichts anderes, als eine von den Belagerten ungestörte Einschließung der Stadt. Zum Schluß wurden die Burgdorfer für den Fall, daß die Verbündeten während des Stillstandes ganz abzögen, ihres Versprechens enthoben und ihnen bei einer eventuellen Huldigung nochmals alles Gute versprochen.

Sobald der Vertrag unterzeichnet war, hielt es den

Grafen nicht mehr auf seiner Burg. Er begab sich wahrscheinlich zu seinem Neffen, um mit diesem die Möglichkeit der Hilfe abzuwägen und sie tunlichst zu beschleunigen. Schon am folgenden Tag (22. April) befanden sich die Grafen in Basel und sprachen bei dem Juden Moses vor. Dieser genoß seines Reichtums und seiner ausgedehnten Geschäftsbeziehungen wegen einen gewissen Ruf.[42]) Tatsächlich fanden die beiden Grafen bei ihm, obschon unter den gewöhnlichen drückenden Bedingungen, Hilfe, indem er ihnen gegen Bürgschaft mehrerer Basler und die Verpflichtung zu persönlichem Einlager 100 Gulden lieh. Wie schlimm es um den Kredit der Kyburger stand, erhellt daraus, daß einer der Bürgen, Fritschmann zu Rhein, durch anderer frühere fatale Erfahrungen gewitzigt,[43]) sich von den Grafen schwören ließ, ihn acht Tage vor der Leistung von der Bürgschaft zu befreien und für Verlust zu entschädigen, widrigenfalls er berechtigt sein sollte, die Grafen mit oder ohne Gericht zu pfänden, bis er auf seine Kosten komme.[44]) Diese 100 Gulden[45]) genügten natürlich den Grafen nicht und sie mußten zusehen, wo sie mehr bekamen. Da Meister Ysaak von Thann und Symon von Bern ihnen in den gleichen Nöten bereits öfters ausgeholfen hatten, vermied es Graf Berchtold begreiflicherweise, sich abermals an sie zu wenden. Leider wissen wir nicht, wer von den Grafen außerdem noch angegangen wurde. Der nächste Weg führte die beiden Grafen wohl zu Herzog Leopold, der eben in den Vorlanden weilte.[45]) Da waren sie sicher, Verständnis für ihre Lage zu finden. Bedeutete doch jetzt eine Schädigung ihrer Interessen zugleich eine Verminderung des

[42]) M. Ginsburger, Die Juden in Basel, Basler Ztschr. f. G. u. A. VIII, S. 315 ff.; über Moses ferner: Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter: I. Abteilung, S. 8, 10, 18, 19, 20.

[43]) z. B. vom 28. Februar 1383, Argovia X, Nr. 589.

[44]) Die Urkunde ist im Orig. nicht mehr vorhanden; abgedr. b. Tschudi, I, S. 50.

[45]) Dazu: H. Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten, S. 200/201.

Ansehens der Habsburger in diesen Gegenden. Es mußte Herzog Leopold daran liegen, die Kyburger vor dem völligen Ruin, der außerdem einen großen Vorteil für Bern würde in sich geschlossen haben, zu bewahren. Hingegen war es keineswegs sein Wunsch, durch allzu reichliche Hilfe die kyburgische Hausmacht zu stärken. Er gab deshalb den Grafen nicht Geld, dessen sie am nötigsten bedurft hätten, sondern gewährte nur einen kleinen militärischen Zuzug. Das war ohne Zweifel gegenüber Bern, dem er vor Jahresfrist Neutralität zugesichert hatte, ein Wortbruch, der dadurch nicht gemildert wird, daß der Herzog die Inhaber der festen österreichischen Plätze dahin verständigt zu haben scheint, das kyburgische Entsatzheer nicht zu belästigen. Dank der tätigen Hilfe des Grafen Heinrich von Montfort, Herrn zu Tettnang, brachte man die österreichischen Hilfstruppen auf etwa 300 Mann. Graf Heinrich war hiefür durchaus der geeignete Mann; schon vor dreißig Jahren hatte er sich, offenbar noch recht jung, im Dienste der florentinischen Republik ebenso durch größte Tapferkeit als durch Stolz und Eitelkeit hervorgetan. Manches verwegene Reiterstück erzählt ein italienischer Chronist von ihm, und man hört deutlich die Bewunderung heraus, mit der vom Grafen berichtet wird, daß er einem Ansturm seiner Feinde gleich einem Block aus Eisen widerstanden habe.[46]) Seinen hochfahrenden Sinn scheint er auch nach der Rückkehr in die Heimat nicht abgelegt zu haben, provozierte er doch mit andern anläßlich seines Aufenthaltes zu Basel an der „bösen Fastnacht“ des Jahres 1376 die Bevölkerung derart, daß es zu einem Auflauf kam. Da auch der Montforter in diesen verwickelt und dabei gefangen worden war, mußte er am 4. Februar 1376 mit einigen seiner Freunde feierlich Urfehde schwören.[47]) Für den Grafen war es darum wohl

[46]) Filippo Villani, Cap. 89.

[47]) Urk. im St.-A. Basel, St.-Urk. N. 456, Regest. im B. Urkundenbuch, IV, S. 384. R. Wackernagel: Gesch. d. Stadt Basel, I, S. 295.

eine wahre Freude, seinen Schicksalsgenossen, den Kyburgern, Hilfe zu bringen, besonders da er ein Mitglied des Löwenbundes war und den Städten von vornherein feindselig gegenüberstand.[48]) Der Zug durch das österreichische Gebiet verursachte keinerlei Schwierigkeiten. Durch Baden, Brugg und Aarau zog die Truppe ganz ungehindert und wurde in den festen Plätzen verpflegt. In Waldshut allein hatte sich der Schultheiß auf des Herzogs Neutralitätserklärung berufen und verweigerte den Durchpaß, worauf man ihm die Schlüssel der Stadt mit Gewalt abgenommen hatte. So kam man ohne große Beschwerden bis vor Burgdorf. Im Angesicht der ganzen bernischen Macht verging aber dem Grafen Heinrich auf einmal die Lust, mit ihr anzubinden, und er begnügte sich, indem er seine Leute weislich zwei bis drei Armbrustschüsse vom Feind entfernt hielt, ein- bis zweihundert Mann, wahrscheinlich auch einen Vorrat an Kriegsmaterial, mit allen möglichen Listen heimlich in die Burg zu bringen. Und weil er einsah, daß eine wirkliche Entsetzung nicht möglich sei, — vielleicht lauteten auch seine Instruktionen von Herzog Leopold dahin — zog er mit den Seinen noch am selben Tage heimwärts „und kam nicht mehr hinwieder".[49]) So war auch diese Hoffnung für die Kyburger zunichte geworden. Auf ehrliche Weise gab es jetzt keine Rettung mehr für ihre Hauptstadt; sie versuchten es also auf dem krummen Wege, wohl weil sie im Rücken immer auf Österreichs Hilfe rechnen durften. Als die Verbündeten am 12. Mai zur Übergabe der Stadt mahnten, bedeutete ihnen Graf Berchtold, die vom Grafen von Montfort nach Burgdorf gebrachte Mannschaft weigere sich dessen, dazu sei sie gegen seine übrigen Leute in der Mehrzahl, man könne diese Vertragsbestimmung also

[48]) Über Graf Heinrich im allgemeinen: J. N. Vanotti: Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg, Belle-Vue bei Constanz 1845.

[49]) Klingenberger Chronik, S. 111.

nicht erfüllen. Was wollte Bern dagegen tun? Seine Belagerungsgeräte, auch die Kanonen, schienen ihm nicht hinreichend, um Burgdorf mit Gewalt zu bezwingen, ferner lagen ernste Klagen gegen die Schwyzer vor,[50]) die eine baldige Entlassung dieser unbotmäßigen Waffenbrüder wünschbar machten. Zweifellos meldeten sich auch die Vorboten der Geldkrisis, die später infolge dieses Krieges über Bern hereinbrach.[51]) Auch hatten die Verbündeten nun mit aller wünschbaren Deutlichkeit gesehen, was sie vom Herzog bei weiterem Vorgehen gegen seine Schutzbefohlenen zu erwarten hätten. Burgdorf konnte der Stadt Bern ja am Ende nicht entgehen, und so zog diese vor, ihre Hypotheken und nicht ihre Kanonen wirken zu lassen und berief ihre Truppen, sowohl die eigenen als die verbündeten, wenige Tage nachdem der Waffenstillstand abgelaufen war, von der Belagerung ab. Kyburg hatte einen kurzen Aufschub erhalten.

Für Burgdorf selbst hatte die Sache erfreuliche Folgen. Graf Berchtold fühlte sich bewogen, den Burgdorfern sonderer Liebe und Freundschaft wegen und aus Dankbarkeit für ihre Treue nicht nur ihre sämtlichen Freiheiten zu bestätigen, sondern ihnen auch den herrschaftlichen Zoll zu schenken samt den Bußen von unrechtem Maß und Gewicht; auch sollten sie über ihre Allmend nach Gutdünken verfügen dürfen.[52]) Sicherlich hatte die treue Bürgerschaft eine derartige Anerkennung von Seite der Grafen verdient, und Graf Berchtold wird seine Herrschaftsrechte lieber etwas früher seinen Freunden geschenkt haben, als daß er sie gezwungen an Bern abgetreten hätte.

Bei diesem Schenkungsakt waren außer dem alten Grafen Berchtold noch zwei Bruderssöhne, die Grafen Berchtold II.

[50]) E. Welti, a. a. O., S. 289 u. 292.

[51]) Justinger, S. 158.

[52]) Urk. vom 28. August 1383. Orig. im St.-A. Bern, F. Burgdorf, abgedr. Sol. Wochenbl. 1825, S. 307 ff.

und Hartmann IV., beide Deutschordensritter. Es fehlte aber sonderbarerweise das Haupt des kyburgischen Hauses, Landgraf Rudolf. Tschudi weiß desfalls zu berichten, daß Graf Rudolf schon schwer krank gewesen sei, als er in Basel mit seinem Oheim Geld aufnahm; bald darauf sei er gestorben.[53]) Dem dürfen wir uns nicht anschließen, denn am 5. Mai urkundet der Graf mit seiner Mutter zu Oltigen, nachweislich zum letztenmal. Immerhin ist er vor dem 14. August 1383 in noch jungen Jahren gestorben.[54]) Sein Bild steht für uns großenteils im Dunkel, da sich aus der spärlichen Überlieferung heraus seine Persönlichkeit nicht individuell gestaltet. Für die Seinen war Graf Rudolfs Tod ein schwerer Schlag, besonders für seine Mutter, zu der er immer treu gehalten hatte. Nach seinem Tode war es mit dem Familienfrieden im Hause Kyburg zu Ende, und der Streit im eigenen Lager beschleunigte den äußern Verfall.

Graf Rudolfs Tod brachte keine Veränderung für den Verlauf des Kyburger Krieges. An seine Stelle trat ganz natürlicherweise sein Oheim, Graf Berchtold. Die militärischen Aufgaben genügten indes dem alten Grafen nicht.

[53]) Tschudy, I, S. 507: Und als dero zit Graf Rudolf und Graf Berchtold von Kiburg Gebrüderen ze Basel lagend sich um Gelt und Helfer bewurbend, wi si nun der Eidgenossen Uffbruch vernament, do ylt Graf Berchtold ylentz hinuff gen Burgdorff, dann Graf Rudolf was fast krank, blieb ze Basel und starb in kurzen Tagen darnach.

[54]) Ob Graf Rudolf vermählt war, ist nicht festzustellen und wenig wahrscheinlich. Tschudi (I, S. 507) wirft alles durcheinander, wenn er sagt: „(Nach Graf Rudolfs Tod) vernam Graf Berchtold sin Bruder die Wittfrowen und die jungen Kint, wan Graf Rudolf zwenn Sun verlassen hat, dieselben Sune waren gar junge Knaben, hiess der ein Graf Egg, der ander Graf Berchtold, die hat er bi Frow Anna der Grefin von Nidow, die Graf Rudolfs sel von Nidow Schwester was überkommen." Graf Berchtold, der allerdings jetzt das Erbe des Verstorbenen übernahm, und die kyburgische Familie als deren Haupt vertrat, war nicht Graf Rudolfs Bruder, sondern sein Oheim. Graf Egon und Berchtold waren nicht Söhne, sondern jüngere Brüder des Erblassers, und Gräfin Anna war nicht Rudolf II. Gattin, sondern dessen Mutter.

Er war bestrebt, die Verwaltung des kyburgischen Besitzes an sich zu bringen, der von rechtswegen an Graf Rudolfs Mutter, Gräfin Anna von Nidau, zu fallen hatte, da die übrigen Söhne offenbar noch minderjährig waren.[55]) Herrisch und gewalttätig setzte sich der Graf über Frau Annas Rechte hinweg. Seine Absicht war, das Leibgedinge seiner Schwägerin und wohl auch ihren Anteil an der Landgrafschaft Burgund in den übrigen kyburgischen Besitz einzubeziehen, diesen dadurch zu verstärken und so die Mittel aufzubringen, die der immer weiter dauernde Krieg erheischte.

Im Hochsommer 1383 lagerten sich die Berner, diesmal nur von Solothurn unterstützt, vor der Stadt Olten. Mit dem Fall von Olten wäre Kyburg-Nidau um seinen nordöstlichsten Stützpunkt gebracht und Bern in höherem Maße als bisher Österreichs direkter Nachbar geworden. Bern und Solothurn strebten gemeinsam nach diesem Platz, ein Beweis, wie stark sich die Städte trotz Berns finanziellen Nöten fühlten. Wiederum hatten es die Verbündeten mit einer gutbefestigten und überaus günstig gelegenen Stadt zu tun, die wieder Graf Berchtold selbst verteidigte. Die Belagerer errangen aber hier keinen größern Erfolg als vor Burgdorf. Wohl gelang es ihnen, die Aarebrücke zu zerstören durch Flöße, die sie gegen die Joche treiben ließen; aber als ein Sturmangriff von der Stadt abgewiesen wurde, brachen die Berner die Belagerung ab. Dieser plötzliche Verzicht mochte in Bern und in Solothurn berechtigtes Erstaunen hervorrufen, so daß man auf eine Erklärung oder Begründung begierig war. Justinger motiviert den Abzug im Geiste seiner Zeit: „Wie nun Graf Berchtold von Kyburg in Olten eingeschlossen war, da wurde ihm von einer Frau berichtet, die etwas vermöge, womit dem Schloß und der

[55]) Graf Berchtold, „.... der sich der herschaft und des kriegs hatt underwunden", Zürcher Chr., S. 89 (Quellen XVIII) u. Archiv f. Schw.-G., XVII, S. 70.

ganzen Besatzung könne geholfen werden. Heimlich sandte der Graf zu ihr und ließ sie zu sich kommen. Er versprach ihr strengstes Geheimnis gegen jedermann und sicherte ihr Straflosigkeit für ihre dunkeln Künste zu. Da willigte sie ein und trat mit ihm auf die Zinne der Burg zu Olten und sprach über das Tal hinweg geheimnisvolle Worte. Und drüben erhob sich zur Stunde eine Wolke hinter dem Berg. Sie stieg auf und überzog den ganzen Himmel und schickte einen Regen zu Tal, wie noch nie einer gesehen und erlebt worden war. Fast hätte der Wolkenbruch das Lager der Berner hinweg geschwemmt. Diese brachen schleunigst auf und so war Olten gerettet". Eine Spur dieser Frau, „die etwas konde", ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Ob wir sie mit einer gewissen Metzin Wechter von Olten identifizieren dürfen, die am 26. November 1384 der Bürgerschaft von Solothurn Urfehde schwört wegen einer nicht näher bekannten Missetat, ist höchst fraglich.[56])

Die Belagerung von Olten erscheint als die letzte größere Aktion der Städte gegen Kyburg, nicht aber als das Ende der Fehde. Diese hatte die Form eines verwüstenden Kleinkrieges angenommen und richtete sich besonders gegen die Dienstmannen des Grafenhauses, die dadurch zum größten Teil Habe und Heimat verloren. Dieser Kampf gegen die Ministerialen hatte wohl schon während oder gar vor der Belagerung von Burgdorf begonnen. Als erste fielen die Burgen Friesenberg und Grimmenstein in die Hände der Verbündeten; Schwanden, Schweinsberg und Trachselwald teilten dieses Los.[57]) Wahrscheinlich nach der Einnahme von Grünenberg schlossen Bern und Solothurn einen Waffenstillstand mit den Grafen samt ihren Helfern und Dienern.[58])

[56]) J. J. Amiet: Der Zug nach Olten (Ms.), glaubt diese Annahme machen zu dürfen, Urk. im St.-A. Solothurn.

[57]) Quellen z. Schw.-G., XVIII, Dierauers Anmerkungen, S. 93, 1—3, und Justinger, S. 155 ff.

[58]) Eidg. Absch., I, 64.

Welche dieser Diener nach dem Stillstand noch weiter belästigt wurden, ist im einzelnen nicht zu erkennen. Sicher aber ist, daß der Auszug der Berner über den Winter 1383 auf 1384 nicht abrüstete, sondern sich immer noch in der Nähe Burgdorfs aufhielt, um die dort wohnenden Grafen durch beständigen Druck zum Frieden zu zwingen. Vergegenwärtigt man sich das Verhalten der kriegführenden Parteien, so erhellt, daß beide unter dem Zwang finanzieller Bedrängnis handelten. Berns Verschuldung war zu Anfang des Jahres 1384 unerträglich geworden, und der zu Fastnacht dieses Jahres hereingebrochenen Krisis, begleitet von innern Wirren, hatte nur durch die aufopfernde Anstrengung aller Bürger begegnet werden können.[59]) Der neu eingesetzte Rat hatte alles Interesse, den nun schon bald drei Jahre währenden Krieg so schnell als möglich zu beenden. Dies wurde erleichtert durch Herzog Leopold, dem ebenfalls eine Aussöhnung der Parteien am Herzen lag. Ende März berieten sich Graf Berchtold und Frau Anna mit ihren Gegnern zu Bern, mußten aber schon da hören, welch harte Bedingungen man ihnen zumutete. Burgdorf und Thun sollten als freies Eigen an Bern übergehen. Ein Trost für Kyburg war es wenigstens, daß die Stadt gründlich „in den Teig“ [60]) greifen mußte. Am 5. April 1384 verkauften also die Grafen ihre beiden Städte um 37 800 fl. an Bern,[61]) das alsbald den neu erworbenen Plätzen ihre früheren Freiheiten bestätigte. Die Grafen zeigten, wie üblich, ihrer treuen Stadt Thun den Verkauf an [62]) und forderten sie selbst zur Huldigung an ihre neue Herrschaft auf. Dieser Verkauf, durch den die Hauptstadt von Kleinburgund und dessen festeste Burg in den Besitz der Berner übergingen, bedeutete sozu-

[59]) E. v. Wattenwyl-v. Dießbach: Gesch. der Stadt und Landschaft Bern, II, 248/249.

[60]) Justinger, S. 158.

[61]) Urk. im St.-A. Bern, Fach Thun, abgedr. Sol. W. 1825, S. 510.

[62]) Fontes X, Ms.

sagen das Ende der kyburgischen Territorialherrschaft. Ein Zentrum hatte diese nun nicht mehr, und von da ab bröckelt der Allodialbesitz mit vermehrter Schnelligkeit auseinander.

Nachdem das Grafenhaus so tief gedemütigt war, ließ sich auch eine Basis finden, auf der ein Friede dauernd bestehen konnte. Dieser kam am 7. April 1384 auch wirklich zustande,[63]) nachdem man sich über die Auswechslung der Gefangenen geeinigt hatte.

Das Instrument wurde von Graf Berchtold, seinen beiden Neffen Egon und Hartmann und Gräfin Anna zu einem und den Schultheißen, den Räten und Bürgern der Städte Bern und Solothurn zum andern Teil ausgestellt. Die Grafen treten mit Willen Berns in Burgrecht zu der Stadt Laupen, des getreuen Einsehens wegen, das sie mit dem Land Burgund haben. Falls die Grafen oder ihre Erben an ihrem Besitz ohne erfordertes Recht angegriffen würden, so mögen sie Laupen zu Hilfe mahnen, dieses mahne Bern, und Bern wiederum seine weiteren Eidgenossen. Die Kyburger dürfen ihre Mahnung auch unmittelbar an Solothurn richten. Alle festen Plätze der Grafen sollen für Bern und Solothurn offene Häuser sein. Die Grafen versprechen, keinerlei Streit oder Fehde ohne Wissen und Willen der beiden Städte zu beginnen, falls die Städte aber zu notwendigen Aktionen ihre Zustimmung versagen, soll das Recht vor den Eidgenossen zu Luzern gesucht werden. Dagegen steht den Grafen der Kriegsdienst in fremdem Solde frei, sofern er ohne Gefahr für Bern und seine Eidgenossen geschieht. Zur Schlichtung von Zwistigkeiten unter den Kontrahenten wird Luzern als Tagort und ein Einberufungstermin von 14 Tagen festgesetzt. Die Waldstätte und Zürich sollen auf Mahnung hin das Schiedsgericht besetzen, das womöglich nach Minne, andernfalls unverzüglich nach Recht sprechen

[63]) Orig. im St.-A. Bern, Fach Burgdorf, abgedr. Sol. W. 1822, S. 250—258.

soll. Seinem Spruch haben sich die Parteien unbedingt zu fügen. Selbsthilfe ist nicht gestattet; um freventliche Aufläufe etc. hat das Schiedsgericht zu urteilen. Erbschaftssachen sollen am Wohnort des Erblassers, sonstige Ansprachen am Wohnort des Angesprochenen erledigt werden. Kein Teil soll den andern vor geistliches Gericht ziehen, außer um Ehesachen und offenen Wucher, oder wenn ein Teil vor weltlichem Gericht offenbar ohne Recht gelassen worden wäre. Den Grafen soll die Landgrafschaft wie zuvor verbleiben, bis auf Thun und Burgdorf, die in gleichem Sinne wie bisher zu Kyburg, nun zu Bern gehören sollen. Bern, Solothurn und Thun sollen keine Angehörigen der Herrschaft Kyburg zu Bürgern aufnehmen ohne den Willen der Grafen. Sollten diese aber nach Jahresfrist eingesessene Herrschaftsangehörige nicht reklamiert haben, so dürfen sie eingebürgert werden. Was die Herrschaft auf Thun versetzt hat, soll Bern ablösen. Alle neuen Zölle zu Wangen, Herzogenbuchsee und Wietlisbach sollen abgeschafft werden. Den Grafen sollen die Mann- und Lehenschaften, die sie von altersher besessen, auch ferner verbleiben und jedem ihrer Lehensträger die hergebrachten Verpflichtungen fortbestehen. Verbriefte Schulden behalten ihre Geltung. Sollte Österreich wegen Thun Anstände erheben, so sind beide Teile gehalten, einander dagegen zu helfen.

Dieser „Burgdorferfriede“ ließ den Kyburgern keine andere Wahl mehr, als sich gegen die Stadt Bern freundschaftlich zu halten. Diese ging aus dem Kyburgerkrieg nach außen siegreich und nach innen gefestigt hervor. Welches Unheil hatte Graf Rudolf vor zwei Jahren mit dem Versuch eines Überfalls der Stadt Solothurn für seine Familie heraufbeschworen!

An Bern trat nun die schwierige Frage heran, wie es seinerseits die ganz erheblichen finanziellen Verpflichtungen einlöste, die ihm der Kyburgervertrag auferlegte. Sein Finanzhaushalt erlaubte ihm nicht, die Summe von 37 800 fl. auf

einmal zu erlegen. Diese mußten also außerordentlicherweise aufgetrieben werden. Es warb nun bei allen, die ihm schon beigestanden waren. Als Gläubiger werden ferner genannt:[64]) Heinrich von Weißeneck für 80 fl., Johann Schultheiß, Kommendur des Johanniterhauses zu Biberstein, für 160 ℔ und für 10 fl., Graf Walraf von Thierstein der jüngere für 350 fl. und Frau Elisabeth von Buchegg für 100 fl., der Basler Henmann von Rumersheim für 70 fl. und Johann Spiegler, Kirchherr zu Münsingen, für 800 fl. Daß Bern dadurch gezwungen wurde, verschiedene Einnahmen zu versetzen, ist begreiflich. Es verkaufte zum Beispiel „von des edelen herren wegen von Kyburg" dem Henman von Lörrach, Edelknecht, eine Rente von 60 fl. und dem Hans Rudolf von Laubgassen, Edelknecht, eine solche von 80 fl.[65]) Durch dieses Verfahren konnte die Schuld nach und nach getilgt werden. So wird denn am 5. August 1384 den Bernern von Graf Berchtold für 300 fl.[66]) und am 20. Dezember desselben Jahres von Frau Anna für 700 fl. quittiert.[67]) Aber damit schien Berns Leistungsfähigkeit zu Ende, es ließ die beiden nächsten Halbjahrstermine ohne Abzahlung vorübergehen. Diese stockende Art, zu begleichen, war natürlich für die Grafen, die übrigens auch die sofortige Ausrichtung der ganzen Summe nicht wieder finanziell freigemacht hätte, von den übelsten Folgen. Es nützte auch nicht viel, daß sich Graf Berchtold am 3. Februar 1385 mit einer ernstlichen Mahnung an die Berner wandte.[68])

[64]) Orig. St.-A. Bern, F. kanzelierte Schuldtitel. Fontes X, Urk. vom 23.—28. V. 1384.

[65]) St.-A. Bern, Urk. vom 28. V. 1384, F. kanzellierte Schuldtitel.

[66]) St.-A. Bern, F. Thun.

[67]) St.-A. Bern, F. Wangen.

[68]) Orig. St.-A. Bern, F. Burgdorf (Fontes X): Alz von der geltschulde wegen, so ir mir noch schuldig sint und abtragen sôllent . . . do manen ich úch, daz ir mir leistent inwendig diser acht tagen ze Lutzern nach formme mines brieffes, den ir gelopt und versiglet hant. Und daz ir dester baz wússent, wie ir leisten söllent und was ir úch

Während die Grafen auf ihr Geld warteten, war Bern sehr darauf bedacht, die kyburgischen Herrschaftsrechte, die es selbst je und je hatte verschütten helfen, in den ihm zugefallenen Plätzen auszugraben und möglichst vollständig wieder herzustellen. Es war dies bei der in voller Auflösung und Umwandlung begriffenen Ordnung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse des Spätmittelalters eine schwierige Aufgabe, die Bern nicht immer ohne Widerstand zu lösen vermochte. Der gegebene Schiedsrichter bei solchen Anständen wäre wohl Österreich gewesen, das aufs eifrigste größeren Einfluß im westlichen Mittelland suchte. Gemäß den Bestimmungen des Burgdorfer Friedens waren es aber die Eidgenossen, welche aus dem Vertrage sich ergebende Streitsachen beizulegen hatten.

Zwischen dem Hause Kyburg und der Stadt hatten nämlich Meinungsverschiedenheiten über die beidseitigen Rechte innerhalb der Landgrafschaft Burgund und über Rechte auf die Matten, Baumgärten und den Kirchensatz von Burgdorf obgewaltet, wobei jede Partei die genannten Rechte oder Güter für sich in Anspruch nahm. Sieben eidgenössische Schiedleute wurden mit der Untersuchung betraut und erkannten am 4. Januar 1385, daß die Landgrafschaft dem Hause Kyburg ungeschmälert verbleiben solle, ohne Widerstand von Seiten Berns.[69]) Thun sollte mit dem äußeren Gericht, das gewöhnlich vor der Stadt abgehalten wurde, und mit dem äußeren Amt, „Getterlis Amt" genannt, mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit ohne Widerspruch zu Bern gehören. Das Gebiet außerhalb der Stadt sollte mit

verbunden und gelopt hant, so seind ich úch mit disem brieff ein abschrift mines brieffs." Urk. im St.-A. Bern, F. Burgdorf.

[69]) Bern solle die Grafen „unbekumbert lon an iren friien lúten und anderen lúten, im dienste, stúre oder telle uff ze legende in aller ir lantgrafschaft, wand da die selben friien lúte der herrschaft von Kiburg dienen und warten sullent, es were denne, daz ir deheine der von Berne wurde nach ir stat recht." Orig. St.-A. Bern, F. Burgdorf.

den landgräflichen Rechten kyburgisch sein.[70]) Die Frauen und Kinder der während des Burgdorfer Krieges zu Bern eingebürgerten Eigenleute der Grafen sollen der Stadt angehören. Außerdem hatte Bern auch die Höfe und Baumgärten, die unmittelbar vor Burgdorf lagen, angesprochen, gestützt auf den Wortlaut des Kaufbriefes, der die Stadt mit allen Zubehörden als bernisches Eigentum bezeichnete. Diesbezüglich wurde festgesetzt, daß der im Frühjahr 1384 abgeschlossene Verkauf nur diejenigen Zubehörden betreffe, die schon Graf Eberhard II. den Bernern veräußert hatte. Die fraglichen Gärten und Höfe aber waren erst seitdem erworben worden und sollten also den Grafen belassen werden. Ferner hatten die Berner alle kyburgischen Geldschulden in Bern, Solothurn und Thun zu übernehmen, während die Grafen alle etwa noch vorhandenen Eigentumsbriefe über Burgdorf und Thun herausgeben sollten. Ferner blieb den Grafen das Münzrecht innerhalb ihrer Landgrafschaft, ein Recht, das allerdings auf die Prägung von Pfennigen beschränkt war. Dabei wurde für Bern ausdrücklich das Recht vorbehalten, den kyburgischen Pfennigen den Umlauf in seinem Gebiete zu sperren, sofern sie sich nicht als den Berner Pfennigen gleichwertig erwiesen.[71]) Die erste Regierungshandlung Berns im neuerworbenen Burgdorf war die Besetzung des Schultheißenamtes, das Herr Konrad Sachs von Deitingen bisher inne gehabt hatte, und der nun seine Stellung räumen mußte. Mit Sachs verlor Kyburg einen seiner erprobtesten Diener. An seine Stelle trat Peter Rieder. Nicht lange überlebte Sachs den Verlust seiner Würde. Am 5. April 1385 war er schon gestorben, ohne Erben

[70]) und zwar: „mit lantgrafschaft, lúten, gerichten, dingstetten und mit den anderen zugehörden, als si do vor in ir anrede genennt sint und mit aller zugehörde, als sie es von alter har gehôbt hant, also das die von Berne und die iren [sie] daran unbekümbert sollen lan".

[71]) „were aber, daz si [die Grafen] die müntz bôser slûgent denne die von Berne, so mügent die von Berne die müntz wol verbieten in iren slossen."

zu hinterlassen, und Graf Berchtold gab das kleine Lehen Deitingens an Heinz von Rütschel für dessen treue Dienste. So hatte sich ohne wesentliche Schwierigkeiten der definitive Übergang von Burgdorf und Thun an Bern vollzogen.

Von nirgends her war dem Grafenhause Hilfe gekommen. Seine Herrschaft im Mittellande war nun zur offenen Genugtuung Berns und wohl auch zur heimlichen Befriedigung Österreichs in der Hauptsache zu Ende und es blieben ihm im Wesentlichen nur noch seine wenigen und zerstreuten Besitzungen am Südfuße des Jura. Mit diesen und mit der Landgrafschaft Burgund, deren Rechte, soweit sie Einkünfte boten, faktisch teils von Bern, teils von den Ministerialen zum großen Teil usurpiert worden waren, führte es ein bedauernswertes Scheindasein, bis die völlige Liquidation auch damit aufräumte.

Ein Teil dieser Liquidation trat sogar noch in diesen Achtziger Jahren ein.

Als mittelbare Folge des Kyburgerkrieges traten bald einige Veräußerungen von Besitz und Rechten des Hauses ein, die hier in allgemeinerem Zusammenhang vorweg kurz behandelt sein sollen. Sie stehen in enger Beziehung mit den Geschicken der österreichischen Herrschaft und ihrer Politik in diesen Gegenden.

Die Notlage, in die das Haus Kyburg durch den eben beendeten Krieg geraten war, äußerte sich deutlich darin, daß sich Anna von Kyburg am 12. April 1385 gezwungen sah, die Herrschaften Bipp, Erlinsburg und die Stadt Wiedlisbach an Herzog Leopold von Österreich um 12 200 Gulden weiter zu verpfänden,[72]) bei welchem Geschäfte wiederum das finanzkräftige Freiburg mitwirkte,[73]) wie auch beim Pfanderwerb von Olten aus zollerisch-kyburgischen Händen im Jahre 1385.[74]) Da das Amt Fridau zur Hälfte Lehens-

[72]) Sol. Wochenbl. 1825, S. 319.

[73]) Wattenwyl, Gesch. der Stadt Bern II, S. 291.

[74]) Sol. Wochenbl. 1827, S. 95.

besitz Österreichs war, so stand von diesem Jahr ab fast das ganze linke Aareufer von Olten ab bis ins Seeland unter österreichischer Verfügung. Dies Ergebnis gehört in den Rahmen der besondern Territorialpolitik Leopold III. Allerdings ist dieser zu Sempach gefallen. Aber es lag im Verfolg leopoldinischer Gedanken, daß sein Nachfolger vom finanziell bedrückten Hause Kyburg am 18. August 1386 und am 28. Oktober 1387 die Hälfte der Landgrafschaft Klein-Burgund und die Pfandschaft von Wangen erwarb.[75])

Und nun sollten diese Erwerbungen aus kyburgischem Besitz den österreichischen Restaurationsplänen und der Rache der Herzoge an den Eidgenossen dienstbar gemacht werden. Man erinnerte sich in der schwierigen Lage nach Sempach des Herrn Enguerrand von Coucy und seines Erbrechtes auf österreichischen Besitz im Mittellande. Man gedachte ihm nun sein Recht folgen zu lassen, um zugleich seine militärische Hilfe und Fähigkeiten gegen Österreichs Feinde ins Feld zu führen. Der Plan stammte noch von Leopold III. Am 20. September 1387 war man dank burgundischer Vermittlung im Reinen. Österreich gedachte, seinem welschen Verwandten für sein Recht und für eine einmonatliche Kriegshilfe 50 000 Gulden auszuweisen, wofür bis zu deren Bezahlung als schuldenbefreites Pfand dienen sollten: die halbe Stadt und Herrschaft Nidau, die Stadt und Herrschaft Büren und die Herrschaften Bipp, Wiedlisbach, Erlinsburg, Olten, Wangen und endlich die Landgrafschaft Burgund, wie sie Österreich erworben hatte. Als Besitzer dieses Gebiets sollte Coucy Lehensmann von Österreich sein.[76]) Der Franzose legte in die Burgen von Nidau und Büren Besatzungen. Der Krieg zwischen Bern und Solothurn einer- und Österreich, Freiburg und dem Herrn von Coucy anderseits brach im Februar 1388 wieder aus. Ein Ergebnis war die Eroberung von Büren und die

[75]) Sol. Wochenbl. 1821, S. 194.

[76]) Wattenwyl, Gesch. d. Stadt Bern II, S. 292/3.

Einnahme der Burg Nidau durch Bern, war zu Beginn des Jahres 1389 die Verwüstung der österreichischen Gebiete aus kyburgischem Besitz von Wiedlisbach abwärts bis Olten. Die Hilfe des Herrn von Coucy wurde schließlich gegenstandslos, da ja die beiden Hauptpfänder, Nidau und Büren, verloren waren.[77]) In den Waffenstillständen, die nacheinander 1389, 1394 und 1412[78]) zwischen den Eidgenossen und Österreich geschlossen wurden, blieb Bern im vorläufigen Besitz seiner Eroberungen. Am 3. Juli 1393 wurde zwischen Bern und Solothurn ein Teilungsvertrag geschlossen, wonach Grenchen und Bettlach, straßbergischer Besitz links der Aare, an Solothurn übergingen. Dies behielt auch als Eroberung die Herrschaften Balm und Altreu.[79]) Damit war aber tatsächlich der dauernde Übergang der Herrschaften Büren-Straßberg und Nidau an Bern eingeleitet und sie waren damit auch für Kyburg verloren, dem es freilich mit eigenen Mitteln nie möglich gewesen wäre, die auf jenen Herrschaften lastende Pfandsumme von 40 000 Gulden beizubringen. Indem Bern damit auch die Rechte der Landgrafschaft Burgund (links) an der Aare (Grafschaft Neuenburg-Nidau) gewann, wurde Bern hier Landesherrin.

In Klein-Burgund war Graf Berchtold noch zu Lebzeiten Rudolfs in den Mitbesitz der Landgrafschaft Klein-Burgund eingetreten, wohl im Zusammenhang mit der Solothurner Mordnacht. Nach Rudolfs Tode traten dessen Brüder Egon und Hartmann IV. ebenfalls in den Mitbesitz der Landgrafschaft ein.[80])

So nahm das neunte Jahrzehnt einen für die kyburgische Herrschaft fatalen Ausgang. Mit diesem Haus war aber auch Österreich getroffen. Als Herrin der Zukunft im Mittelland erschien schon mit aller Deutlichkeit die kriegsmächtige und opferbereite Bürgerschaft von Bern.

---

[77]) Ebenda, S. 294 ff.

[78]) Eidg. Abschiede I, S. 324, 329, 342.

[79]) Berner Festschrift, S. 42.

[80]) S. genealog. Erläuterungen am Schluß.

Kapitel IV.

Gräfin Anna und Graf Berchtold.

Ein Güterkomplex war allerdings noch vorhanden, den man vom allgemeinen kyburgischen Zusammenbruch fernzuhalten vermocht hatte. Es war dies das Leibgedinge der Gräfin Anna von Kyburg-Nidau, seit 1377 Witwe Hartmanns III. von Kyburg, das sie mit Eifersucht hütete. Sie hatte sich stets mit aller Macht gegen eine Vereinigung ihrer Güter mit den übrigen kyburgischen Ländereien gesperrt, wohl weil sie diese mit Fug in diesem Falle als unrettbar verloren betrachtete und zudem das Recht ihrer Söhne zu wahren hatte. Jene Verbindung strebte indessen ihr kyburgischer Schwager, Graf Berchtold, an.

Gräfin Annas Besitz stammte aus dem Nidauischen Familiengut und war ziemlich bedeutend. Ihr Besitz und der dementsprechende Familienbesitz aus der Hinterlassenschaft ihres Bruders bestand nach dem Tode Rudolfs des Landgrafen und nach dem Ausgang des Kyburgerkrieges im Wesentlichen aus der Pfandschaft Wiedlisbach, Bipp, Erlinsburg und Neu-Bechburg und aus dem Anteil am Amt Fridau.[1]) Ferner hatte sie den ihren Söhnen von ihrem Vater zugefallenen halben Teil an den ursprünglich kyburgischen Gebieten rechts der Aare zu wahren; die andere Hälfte besaß Graf Berchtold. Dazu kam für Gräfin Anna allein der allerdings wiederum belastete Pfandschilling von 2000 fl., der 1356 von Eberhard II. und Anastasia von Signau an Graf Rudolf von Nidau verpfändeten Ortschaften und Ge-

[1]) Siehe oben S. 43/44.

biete zu Wangen, Walliswil, Boesen Ried und Guten Ried, Horiwil, Rotenbach, Heimenhausen und Wanzwil.[2]) Ferner war sie natürlich Mitbesitzerin an den aus der nidauischen Hinterlassenschaft unmittelbar und mittelbar an sie uns ihre Kinder gefallenen Gütern und Rechten, soweit sie gehalten werden konnten.[3]) Hiezu kamen noch die Güter und Rechte, die Hartmann III. von Kyburg ihr und seinen Kindern etwa um 1377 zugewiesen hatte,[4]) und die im Mittelland, Emmental und Oberland gelegen waren; doch waren diese in der Hauptsache in der Liquidation des Burgdorferkrieges verloren gegangen.

Um der verwickelten Verhältnisse auch nur einigermaßen Meister zu werden, wählte Anna nach dem Tode ihres Gatten den Ritter Johann von Eptingen, genannt Puliant, den Bürgermeister zu Basel, zu ihrem Berater und Beistand. Vielleicht im Gedenken an den frühen Tod ihres Sohnes Rudolf, der in diesem Falle vor dem 14. bezw. 21. August 1383 gestorben sein müßte, vergabte die Gräfin gemeinsam mit ihrem Sohn Egon und Herrn Puliant, der von da an des öfteren als ihr Vogt auftrat, der Priorin und den Ordensfrauen von Klingental in Kleinbasel die Kirche zu Affoltern mit allen Zugehörden im Gebiet der Burg Oltigen, soweit dies Gut ihr als Hochzeitsgabe oder Brautsteuer gehörte und es Graf Egon als rechtes Lehen von Herzog Leopold mitbesaß. Obgleich die Stiftungsurkunde jeden Anfechter mit einer Buße von 100 Mark Silber bedrohte, bedurfte es doch der Zustimmung des Lehensherrn, um sie in Rechtskraft erwachsen zu lassen. Die Klosterfrauen gelangten deshalb an den Herzog mit der Bitte, den Schenkungsakt zu bestätigen, was dieser auch in aller Form tat.[5])

[2]) Fontes VIII, Nr. 438

[3]) S. Kap. 2.

[4]) Fontes IX, Nr. 1192.

[5]) Urk. vom 14. Aug. 1383 und vom 21. Aug. 1383 im St.-A. Bern, Fach Aarberg.

Gräfin Anna begegnet sehr oft in Urkunden der Achtziger Jahre; sie hat den Regierungsgeschäften reges Interesse zugewendet, weil ihre Söhne ganz offenbar noch sehr jung waren, und tatsächlich bot ja die verwickelte Lage der kyburgischen Güter und Rechte und damit der Finanzverhältnisse einer klugen Frau dankbare Betätigung. Allein es war ihr nicht vergönnt, im Frieden zu walten. Graf Berchtold, ihr Schwager, wollte innerhalb der kyburgischen Sippschaft offenbar keinen Willen neben dem seinigen aufkommen lassen und legte der Gräfin nach dem Tode ihres Sohnes Rudolf Schwierigkeiten in den Weg, die durch gütliche Beredung zu beheben Graf Berchtold geflissentlich auswich. Schließlich riß er ganz einfach Wangen, Herzogenbuchsee, Ursenbach und die dazu gehörigen Ämter an sich.[6]) Gegen diese Umtriebe, die Graf Berchtold gegen

[6]) „Diz ist die ansprach und vordrung, so ich han an minen schwager graf Berchtolden von Kiburg, umb den grossen gewalt und unrecht, so er an mir getan hat. Dez ersten, dz ich an in vordret recht und stund und tag und ich dz selber mit im rett und ander biderb lút hiez mit im reden und ich des nie bekomen kond, und noch langen ziten do retten die sinen und die minen, dien die stoess leit waren, zwüschent uns, dz wir ein früntlichen tag machten ze Wangen und ze Wietelspach; daz solt er komen wedrenhalb er wôlti, und solt ich ouch da sin und im all min festinen, die ich noch da hat, offen wanen tages und nachtes. Da zwüschent kam ich gan Bern. Do kam er zu mir an die herberg und hies mich wilkom sin und trank mit mir und wüst mich núcz vor im ze foerchten. Über die ding allù do wartet er uncz daz ich erst gan Basel kam, do fuor er gan Wangen zwüschent dem tag, so wir miteinander haben solten und nam mir dz in und Buchsi und Ursabach und andrú allú empter, die dazu gehoerent. Da getrúw ich got und dem rechten, er sul mir die selben festi, herschaft und guoter allú ledig und ler wider inantwurten und geben, allú in der maz und in dien cren, und in der gueti, alz si des tages waren, wo er mir si nam, mit lúten und mit gueteren und mit allen vergangenen nuczen, es si von vellen, von zoelnen, von geleiten oder wie es sider da genossen oder kommen ist, wenn mir dz alles gar und genczlich wider kert wirt; wz er denn an mich ze reichen hat, daz will ich im tuon allez dz, dz ich im billich tuon sol.“ Abgedr. in der Sammlung von

seine Schwägerin auf ökonomischem Gebiet mit der gleichen Hinterlist spielte, die er bei der Belagerung von Burgdorf auf militärischem gezeigt hatte, setzte sich die Gräfin zur Wehr. Der Ausgang des Handels ist allerdings nicht festzustellen.

Es macht sich auch in diesen Jahren mehr als früher bei der Gräfin Anna das Bestreben bemerkbar, ihr Leibgedinge möglichst von Verpflichtungen frei zu machen und verpfändete Teile desselben zurückzulösen. So erwarb sie am 13. April 1385 von der Stadt Freiburg die Burg und Stadt Oltigen mit allem Zubehör, die fast sechs Jahre in freiburgischer Hand gewesen war, wieder zurück und ließ der Stadt nur den Iselgau.[7])

Die Mittel hiezu hatte ihr zweifellos die Weiterverpfändung der Herrschaften Bipp, Erlinsburg und Wiedlisbach geliefert, die sie zu Zofingen am Tage vorher, am 12. April, zu Handen Herzog Leopolds von Österreich hatte fertigen lassen um die ursprüngliche Pfandsumme von 12 200 fl.[7a])

Im Besitz jener Herrschaften blieb aber Österreich erst unangefochten, als laut eines schiedsrichterlichen Spruches zu Konstanz — am Tage der Schlacht bei Sempach — die alten Gläubiger der Anna von Kyburg in Bezug auf ihre Unterpfänder sichergestellt waren.[7b])

Der frühzeitige Abgang Rudolfs auferlegte ihr die wenig angenehme Pflicht, im Hausinteresse einige finanziell weittragende Transaktionen zu machen. 1385 und 1387 wurden auf die Veste Fridau im Buchsgau 1600 fl. als Pfand gelegt, und zwar zu Gunsten von zwei Parteien von Basler

Aktenstücken zur Geschichte des Sempacherkrieges, Archiv f. Schw.-G. XVII, S. 70/71.

[7]) Orig. St.-A. Freiburg, Fach Bündnisse und Verträge (Fontes X).

[7a]) Sol. Wochenbl. 1821, S. 194.

[7b]) Basler Urkbch., Bd. V, S. 70 und 78 und Eidg. Absch. I, S. 449, Nr. 334 (hier unter falschem Datum).

Gläubigern:[8]) 1. an den Ritter Günther Marschalk, Frau Grete von Reinach, den Priester Heinrich Berwart, den Henmann Murnhart und den Kindern eines verstorbenen Heinzmann Murnhart, zusammen um 600 fl., die sie nach einem alten Kaufbrief an Graf Rudolf selig zu fordern hatten; 2. an Ritter Henmann von Ramstein, den Edelknecht Adelberg von Bärenfels und den Basler Bürger Heinrich Murer um 1000 fl., die diese für Gräfin Anna an den Juden Moses zu Basel ausgerichtet hatten, vielleicht ebenfalls als Zahlung einer von weiland Graf Rudolf eingegangenen Schuld.[9]) In dieser Zeit drohte auch die Pfandlösung von Olten durch die Stadt Solothurn, wozu die Stadt durch Bischof Imer von Ramstein die Erlaubnis erhalten hatte. Das Zugeständnis datiert vom 23. Oktober 1385 und betraf jene 2000 fl.,[10]) „um die sie unser (des Bischofs) nächster Vorfahre den edeln Herren von Kyburg und von Thierstein" übergeben hatte.[11]) Eine Lösung fand aber vorläufig nicht statt. Eine weitere ansehnliche Summe (12 200 fl.) fiel ja der Gräfin im Frühjahr 1385 zu, als Herzog Leopold ihr für die Plätze Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg, die Frau Anna bisher um dieselbe Summe als Pfand von ihrer Schwester Verena von Tierstein innegehabt hatte, jenen Pfandschilling erlegte und damit selbst Pfandinhaber wurde.[12])

Ferner regelte die Gräfin gemeinsam mit ihrem Vogt Johann Puliant und ihrem Schwager Berchtold gegenüber Henmann von Grünenberg und dessen Neffen Wilhelm am 13. November 1385[13]) ein wohl von ihrem verstorbenen

[8]) St.-A. Bern, F. Wangen. Urk. vom 9. Oktober 1385 und 14. Januar und 14. Oktober 1387 (Fontes X, Manuscr.).

[9]) Ein ehemaliges Schuldverhältnis der Grafen Rudolf und Berchtold gegenüber Moses bezeugt Urk. Tschudi I, S. 507; s. oben S. 49.

[10]) Fontes X.

[11]) 1368. Fontes IX, Nr. 259.

[12]) Urk. vom 12. April 1385. Sol. W. 1821, S. 194.

[13]) Fontes X.

Sohne Rudolf herrührendes Schuldverhältnis, das sie für ein Kapital von 1900 fl. zu 130 fl. jährlichem Zins verpflichtete; als Sicherheit stellte sie den Großteil des Amtes Wangen zum Pfand, das aber bereits an Österreich versetzt war. Herzog Leopold bestätigte den Handel bald nachher (7. Januar 1386).[14]) Später kaufte Herzog Albrecht die Güter, womit sie aus kyburgischem Besitze schieden und erneuerte dem Henmann von Grünenberg die Pfandschaft, worauf er, versessener Zinse wegen, noch 100 fl. schlug.[15]) Eine letzte Einnahme war der Erlös aus der Herrschaft Signau, die sie 1399 an Bern um 560 fl. verkaufte.[16]) Sie urkundet letztmalig am 1. April 1400, als sie gemeinsam mit ihrem Sohn Egon der Bruderschaft des Dekanates zu Buchsgau alle ihre Rechte am Kirchensatz zu Fulenbach vergabte[17]) und am 2. September 1402, da sie mit Berchtold und Egon das Losungsrecht an Oltigen verkaufte.[17a])

Es wurde erwähnt, daß es Habsburg gewesen war, das der Gräfin Anna und ihrem Haus 1385 eine große Summe zugewiesen hatte. Graf Berchtold versuchte im folgenden Jahre, ob auch er, gleich seiner Schwägerin, bei den Herzogen Hilfe fände. Am 23. Mai 1386 kam er mit Herzog Leopold III. in einer Kaufberedung überein, seinen persönlichen Anteil an der Landgrafschaft Burgund und der Herrschaft Wangen dem Herzog zu veräußern. Am 18. August 1386 wurde die Beredung erneuert, unter Erweiterung einzelner Bedingungen,[18]) und zwar überließ nun Graf Berchtold dem Herzog Leopold IV. die Stadt Wangen, Landshut und Utzensdorf, samt der Landgrafschaft Burgund, wenn ihm dieser bis nächsten St. Georgstag 1850 fl. ausrichte; bezahlte der Herzog nicht am festgesetzten Termin, so sollten

[14]) St.-A. Bern, F. Wangen.
[15]) Urk. vom 28. August 1387. St.-A. Bern, F. Wangen.
[16]) Justinger, Nr. 298.
[17]) Trouillat, IV, 865.
[17a]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXI, S. 195; s. unten S. 91.
[18]) Thommen, II, Nr. 203.

500 fl. als Kaution verfallen sein und der Kauf sich in eine Pfandschrift von 1350 fl. wandeln. Dieser Rechtsvorgang nahm aber weder die eine noch die andere Gestalt an und fand seine endgültige Erledigung erst am 28. Oktober 1387,[19]) und zwar verkaufte nun Graf Berchtold mit Zustimmung seiner Brüder Eberhard, Johann, Rudolf und Konrad seinen halben Teil an der Landgrafschaft Burgund — die andere Hälfte verblieb ja seinen nidauischen Neffen Egon und Hartmann — an Herzog Albrecht III., als dem Haupt und Vertreter des Hauses Habsburg. Der Verkauf betraf neben dem landgräflichen Recht der Pfennigmünze das Emmental mit allen, auch den hohen Gerichten zu Weißbach, zu Ranflüh, zu Hasle, zu Oberburg und das Gericht vor Burgdorf, die Vogtei und die Ämter Hettiswil und Großwil, das Gericht von Langental mit dem Kirchensatz zu Oberburg, zu dem auch der von Burgdorf gehörte. Ferner die Herrschaft Utzensdorf, nebst andern kleineren Besitzungen. Gegen die Kaufsumme von 3000 fl., zahlbar in zehn Jahresraten,[20]) verzichtete Graf Berchtold auf alle weiteren Rechte in der Landgrafschaft Burgund, ausgenommen die Herrschaft Landshut, d. h. das Leibgedinge der Deutschherren Rudolf und Konrad, Graf Berchtolds Brüder, das sie ihr Leben lang nutzen und nießen sollten. Nach deren Tod sollte die Herrschaft zur einen Hälfte an Österreich und zur andern an Graf Berchtolds Nidauer Neffen fallen. Dazu übergab der Kyburger dem Herzog für 420 Gl. die Einkünfte der Vesten Wangen und Herzogenbuchsee, die er mit allem Zubehör von seiner Schwägerin und deren Söhnen als Pfand innehatte. Das Ablösungsrecht wurde dem Herzog in allen Teilen vorbehalten.

Drei Jahre später ist aus nicht erkennbaren Gründen Graf Berchtold von Kyburg durch den österreichischen Landvogt Reinhard von Wehingen — also nach dem 25. Juli

[19]) Thommen, II, Nr. 220.
[20]) Thommen, II, Nr. 222.

1389[21]) — mit der Verwaltung von Wangen betraut worden; es ist ihm „empfolen und ingeben" worden, bis auf jenes oder eines andern österreichischen Landvogts Widerruf. Und als dieser sehr bald getan wurde, da hat Graf Berchtold mitsamt dem zu Wangen sitzenden, dem Kyburger ergebenen Vogt Ulrich Richli den Gehorsam verweigert und Anlaß zu gewaltsamem Wiedererwerb durch jenen Landvogt gegeben. Zur Strafe hat Graf Berchtold wahrscheinlich selbst in Gewahrsam gehen müssen, und man hat ihn das Kritische seiner Lage gründlich fühlen lassen. Genauere Details seiner Behandlung fehlen; doch geht aus dem de- und wehmütigen Schreiben, das der Graf und Ulrich Richli von Zofingen aus am 3. Januar 1390 an den Herzog richten, hervor, daß es ihnen recht schlecht ergangen sein muß. Die Aussteller bekennen, Leib und Leben verwirkt zu haben und entsagen allen Ansprüchen und jeder Rache.[22]) So hatte Habsburg einen völligen Triumph erlebt, und es blieb den beiden nichts anderes übrig, als ihren Unmut möglichst zu verbergen, die Verzeihung des Herzogs anzunehmen und dazu ganz offenbar die Kosten einer Besatzung zu übernehmen, die Österreich für gut fand, nach des Kyburgers Kapitulation in den Platz Wangen zu legen.[23])

Der Verkauf der einen Hälfte der Landgrafschaft über Wangen und Herzogenbuchsee stellt sich nur als einzelnes Faktum des großen Vorstoßes dar, den Österreich vor und nach der Schlacht von Sempach am Rhein und im mittleren Aaregebiet machte, einer Bewegung, die sich allerdings wegen der vernichtenden Niederlage nicht mehr militärisch, wohl aber noch in fühlbarer Weise diplomatisch auswirkte. Noch im Frühjahr 1386 hatte Graf Johann von Habsburg-Laufenburg Burg und Stadt Laufenburg käuflich an den Herzog abgegeben und von diesem als Lehen auf Lebenszeit zurück-

[21]) Thommen, II, Nr. 250.

[22]) Urk. vom 3. Januar 1390, Fontes X.

[23]) Urk. vom 3. Januar 1390, Fontes X. Sol. Wochenbl. 1825, S. 351.

erhalten, war also dem Herzog gegenüber eng verpflichtet. Im Mai 1386 versicherte sich alsdann Leopold auch des Grafen Otto von Tierstein, dessen Familie er zum dritten Mal aus finanziellen Nöten half. Als krönender Abschluß hätte sich nun für Österreich der Erwerb der Landgrafschaft Burgund dargestellt, wenn es Kyburgs einziger Gläubiger gewesen wäre. Dies aber war bekanntermaßen durchaus nicht der Fall, ja es war nicht einmal der Hauptgläubiger der Grafen. Diese Eigenschaft kam Bern zu, das zudem dieselbe Territorialpolitik wie Habsburg trieb und in der bevorstehenden Liquidation Kyburgs die denkbar günstigste Gelegenheit zur Mehrung seiner Macht erblickte. Bald trat klar zu Tage — Kyburg mußte das am ehesten spüren —, daß die Herzoge an eine wirkliche Ausrichtung der 1387 abgemachten Kaufsumme weder denken wollten noch denken konnten. Überdies standen die Grafen den zahlreichen fälligen Berner Wechseln hilflos gegenüber. Man war auf Bern angewiesen und dies benutzte im Kleinen und im Großen die Notlage der Kyburger: Es erwarb von den Grafen Berchtold und Egon am 20. Februar 1397 die kyburgischen Rechte auf den Herrschaften Unterseen, Unspunnen, Oberhofen und Balm.[24]) 1402 verkauften Anna, Berchtold und Egon das Losungsrecht auf der Burg und Herrschaft Oltigen an den Berner Hugo Burkart von Mömpelgart.[25]) 1401 hat Bern den Kirchensatz zu Grenchen erworben.[26]) Doch das alles sind nur Vorboten der totalen Liquidation. Was half es da, daß sich die Kyburger durch stets neue Anleihen über Wasser zu halten suchten?

[24]) Berner Festschrift, S. 43.
[25]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXI, S. 195.
[26]) Sol. Wochenbl. 1815, S. 636.

Kapitel V.

Der Ausgang der Herrschaft Kyburg.

Der finanzielle und damit auch der territoriale Zusammenbruch des Hauses Kyburg kündigte sich durch eine Reihe von ganz verlegenen Finanzoperationen und Versetzungen an. Die Städte Bern und Solothurn hatten, zur Förderung ihrer eigenen Zwecke allerdings, sich stets bereit finden lassen, die Grafen aus finanziellen Verlegenheiten zu ziehen. Die Kyburger waren aber auch, wie verschiedentlich schon berührt worden ist, zum Mindesten seit den Tagen Graf Rudolf II. gewohnt, das Basler Privatkapital, Juden und Bürger, in Anspruch zu nehmen. Wohl im Zusammenhang mit den territorialen Absichten Basels jenseits des Jura hat sich beim Basler Kapital eine Vorliebe für Geldanlage in Verpfändungen auf dem linken Ufer der mittleren Aare, im Buchsgau und Bipperamt gezeigt.[1]) Die Reihe der kyburgischen Gläubiger in Basel schließt Konrad von Laufen, Zunftmeister zu Basel, dem es dank dem kyburgischen Geldmangel gelingen sollte, Herr zu Fridau und Neu-Bechburg zu werden.

Die finanzielle Bedrängnis der Grafen war damals auch besonders schlimm. Am 28. Mai 1404 erklärten sie sich Kuni Hug von Affoltern, dem Burghüter von Neu-Bechburg, gegenüber außer Stande, ihm seinen verfallenen Taglohn

[1]) Siehe vorne S. 44, 50, 86/87 und Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, II², S. 891.

von 14 lb. zu bezahlen und verpfändeten ihm statt dessen ein Stück Land.[2])

Schuldner und Gläubiger hatten im Laufe von Jahrzehnten, sicher seit 1384 die Überzeugung gewinnen können, daß eine finanzielle Sanierung der kyburgischen Verhältnisse unmöglich sei. So ergab sich denn auch in diesem ersten Jahrzehnt des XV. Jahrhunderts für die überschuldeten Grafen nur der eine Zwangsausweg, die restlose Veräußerung ihrer Gebiete, Herrschaften und Rechte an ihre beiden Hauptgläubiger, Bern und Solothurn. Dies geschah in zwei einander unmittelbar folgenden Aktionen. Und wenn sich jene Veräußerung auch als Schenkung ausgibt, so steht dahinter doch die unzweifelhafte Tatsache, daß die beiden Gemeinwesen und ihre Bürger den zahlungsunfähigen Grafen ihre in ihrer Höhe nicht mehr erfindlichen Guthaben nachließen.

Am 28. August des Jahres 1406 erfüllte sich das Geschick der Herrschaft und der Dynasten von Kyburg.

Da gaben die beiden Grafen Berchtold und Egon in die Hände des Berner Schultheißen Ludwig von Seftigen auf alle Mannschaften, Lehen und Pfandschaften, wie die Brücke von Aarwangen, die Landgrafschaft in Burgund mit Wangen und Herzogenbuchsee als rechte unwiderrufliche Gabe, als Entgelt bernischer Dienste für die Kyburger. Das Wesentliche hierin war der einfache Verzicht auf die Landgrafschaft und deren Übergang an Bern, das in deren Bereich Landesherr wurde.[3]) Um hierin vollständig frei zu sein, suchte Bern all das für sich zurückzuerwerben, was die Kyburger von ihren Gütern und Rechten in irgend einer Form aushingegeben oder verpfändet hatten. Die Hauptsache brachte ein Abkommen mit Österreich in der Form, daß sich Bern am 11. Oktober 1407 im Zusammenhang mit einem ewigen

[2]) Anz. f. Schweiz. Gesch. 1865, S. 3.

[3]) St.-A. Bern, Fach Wangen. Ungenaues Regest: Eidg. Abschiede I, S. 467.

Burgrecht mit den aargauischen Städten sich vom österreichischen Landvogt in Schwaben und Aargau abtreten ließ „alle die rechtung, so die selb unser herrschaft hat und ira deheines weges zugehörte an der lantgrafschaft in Burgunden mit Wangen und mit dem gericht zu Ranflu und ouch die herrschaften Wietlisbach, Bippe und Ernstlisburg mit allen iren zugehörden, so ira dann zugehört, es si von losung oder von ander sachen wegen, von derselben unser herrschaft unbekümbert, also, das aber die selben Berne die, denen die selben herrschaften, lantgericht und güter in pfandes wise stant, abtragen und bezalen nach sag ir briefen oder nach dem, als di denne früntlich mit inen überkomen mögen.“ [4]) Man ist versucht, anzunehmen, dieses Entgegenkommen der österreichischen Herrschaft, das die Räumung der Mittellandstellung bedeutete, sei der Preis, um den es sich Bern zu einer neutralen Haltung im Appenzellerkrieg verpflichtet habe.

Die kyburgischen Gebiete links der Aare verfielen zu gleicher Zeit den beiden Städten Bern und Solothurn. Nur zwanzig Monate früher, am 2. Januar 1405, waren das Städtchen Wietlisbach und die beiden Herrschaften Bipp und Erlinsburg durch das Mittel des Pfanderwerbs — um 2000 Gulden — von Herzog Friedrich von Österreich an Egon von Kyburg zurückgekehrt,[5]) und Graf Berchtold war in den Mitbesitz des Pfandes getreten.[6]) Mit dem Vorbehalt der Rücklösung ward auch durch Österreich ausbedungen, daß ihm jene drei Plätze stets offen zu halten seien.[7]) Die Verpfändung erklärt sich wohl aus dem Geldbedürfnis Friedrichs mit der leeren Tasche, der vor dem Eingreifen in den Appenzellerkrieg stand. Die 2000 Gulden zu diesem

[4]) Eidg. Abschiede I, S. 122 (Nr. 269).

[5]) Thommen II, Nr. 557.

[6]) Thommen II, Nr. 561 und 571; Originalia St.-A. Bern, Fach Wangen.

[7]) Thommen II, Nr. 557 und St.-A. Bern, Fach Wangen, 11. Januar 1405; Egon urkundet.

Pfanderwerb hat dem Grafen Egon zweifellos Konrad von Laufen, Bürger von Basel, vorgestreckt. Denn nicht nur nahm dieser den österreichischen Pfandbrief zu seinen Handen[8]) und gedachte ihn nur wenn nötig und gegen Sicherheit an den Kyburger auszuleihen; ebenso ließ sich der Basler am 6. Januar 1405 vom Grafen, mit Einwilligung des österreichischen Lehensherren, die Feste Neu-Bechburg verpfänden.[9])

Jene drei Pfandherrschaften vermochte hingegen Graf Egon nicht lange zu halten. Am Tage vor der Abtretung der kleinburgundischen Landgrafschaft an Bern, am 27. August 1406, übergab er, nicht ohne Erwähnung mannigfacher Dankesverpflichtung, den beiden Städten Bern und Solothurn die Herrschaften Bipp, Erlinsburg und Wiedlisbach mit allen dazugehörenden Rechten in der Weise einer freien, unwiderruflichen Gabe, unter Verzicht auf jegliche Vererbungsmöglichkeit. Damit waren die beiden Städte Pfandinhaber der drei Herrschaften gegenüber Österreich geworden, dem in der Tat das Lösungsrecht vorbehalten wurde, das bei den Boten beider Städte in Solothurn geltend zu machen wäre; der Pfandschilling selbst, 2000 Gulden, wäre an Egon auszuliefern gegen Aushingabe von kyburgischem Gut zu freiem Eigen der Städte.[10]) Die drei Herrschaften wurden freilich vorderhand den Grafen Egon und Berchtold zu lebenslänglicher Nutznießung überlassen;[11]) überdies wurden die beiden Herren von den beiden Städten in Burgerrecht und Bündnis aufgenommen;[12]) etwaige Söhne Egons sollten ihm hierin folgen, währenddem vielleicht noch kommende eheliche Töchter mit einer bescheidenen Summe

[8]) 12. Januar 1406. Sol. Wochenbl. 1826, S. 167.

[9]) St.-A. Bern, Fach Wangen, Urk. vom 6. und 14. Januar; Thommen II, Nr. 562.

[10]) Orig. St.-A. Bern, Unnütze Papiere, 30, 99.

[11]) Sol. Wochenbl. 1824, S. 360.

[12]) Ebenda, S. 357.

Geldes ausgerichtet werden sollten.[13]) Diese Schenkung lief also, abgesehen vom Schuldenerlaß, auf eine lebenslängliche Rente und deren Ausdehnung auf etwaige Nachkommen Egons hinaus. Doch seine Schulden empfand besonders Graf Egon als so drückend, daß er auch seine Rente preisgab. Denn am 13. Juli 1408 verschafften ihm Bern und Solothurn zu Lasten seiner noch verbliebenen Nutznießungsrechte auf jene drei Herrschaften ein Darleihen von 1400 Gulden bei Petermann Velga in Freiburg. Von dieser Summe wurden 405 Gulden dazu verwandt, das Dorf Nieder-Bipp aus dem Pfandbesitz Konrads von Laufen in Basel zu lösen, das dieser erst seit dem 12. Mai 1406 als Pfand innehatte,[14]) und der Rest, rund 1000 Gulden, diente zur Befriedigung von Egons Gläubigern, „den Lombarden oder andere Personen, da wir sie denn schuldig waren und an schwerliche, verderbliche Schaden standen."[15]) Diese Summe reichte aber nicht aus, und so wurde denn mit den solothurnischen Gläubigern die Verabredung getroffen,[16]) daß ihr Guthaben in den folgenden Jahren aus den (Rent-) Einkünften jener drei Herrschaften bestritten und nach Solothurn erlegt werde, alljährlich, nach Sicherstellung von 70 Gulden Zinses an Velga und nach Sicherung des Lohnes für drei Knechte in den Herrschaften, welche Geschäfte von Seiten Egons an einen Vogt übertragen werden sollten; die Amortisierung seiner solothurnischen Schulden ward auf Grund eines eingelieferten „Rödeleins" dem Schultheißen und Rat von Solothurn anvertraut. Sollte sich gar zuweilen ein jährlicher Übernutzen ergeben, so sollte dieser zur Befriedigung der Berner Gläubiger dienen. Denn an die beiden Grafen durfte bis zur Erledigung ihrer Berner Schulden kein Pfennig verabfolgt werden außer 12 Pfund Steblerpfennige — zu Handen ihres Vogtes oder

[13]) Ebenda, S. 360.
[14]) Sol. Wochenbl. 1825, S. 355.
[15]) Sol. Wochenblatt 1824, S. 364.
[16]) Ebenda.

Sachwalters in jenen Herrschaften. Einzig eine wahrhaft kümmerliche Gefälligkeit vermochten sie sich auszubedingen: „Wäre daß die vorgenannten Grafen beide oder unser einer insonders oder unsere Boten einst dazwischen zu Lande kämen, da soll man uns und unsern boten eine bescheidene Zehrung und auch unsern Pferden Futter geben ungefahrdlich . . ."[17] Das war alles, was sich die Grafen von Kyburg aus dem ehemaligen nidauischen Erbe gerettet und gesichert hatten. Es war dazu binnen vierzig Jahren, seit sie diesen Nidauer Besitz erworben, gekommen.

Damit waren die Kyburger aus diesen drei dem Jura vorgelagerten Herrschaften gänzlich ausgeschaltet und nun standen sich auf einmal diejenigen als Gegner in den weitern Absichten gegenüber, die sich scheinbar einträchtiglich zusammengetan hatten, um die feudalen Herren dank deren Finanzmisère zugleich zu verpflichten und zu ruinieren. Denn nun setzte ein erst heimlicher, dann offener Streit zwischen Solothurn und Bern um das Alleinrecht an jenen Gebieten ein.

Solothurn machte sich die Tatsache zu Nutze, daß die ihm mannigfach verbundenen Grafen von Tierstein-Farnsburg durch die Beerbung des letzten Nidauers Eigentümer jener Herrschaften waren und als solche das Recht der Wiederlösung für den Fall von Weiterverleihung und Weiterverpfändung besaßen. Solothurn ließ sich daher vom Grafen Otto II. von Tierstein-Farnsburg am 20. Dezember 1408 für die Landgrafschaft im Buchsgau und für Wiedlisbach, Bipp und Erlinsburg das Vorkaufsrecht einräumen,[18] und dies begann schon im nächsten Jahre in der Weise wirksam zu werden, daß sich die Solothurner am 5. März vom Tiersteiner gegen ein Darleihen von 300 Gulden ein Pfandrecht auf jenen Gebieten und Rechtsamen bezw. deren

[17] Ebenda.

[18] Sol. Wochenbl. 1825, S. 357. Über diese Verhältnisse hat vom tiersteinischen Standpunkte aus gehandelt Carl Roth, Die Auflösung der Tiersteinischen Herrschaft, Basler Dissertation 1906, S. 31 ff.

Wiederlösung zusichern ließen; die auf diese bezüglichen Urkunden wurden zu gemeinen Handen beim Grafen Konrad von Freiburg, Grafen zu Neuenburg, hinterlegt mit entsprechenden Sicherheiten für Solothurn für den Fall, daß Otto II. binnen vier Jahren seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommen könnte.[19]) Die finanzielle Bewegungsfreiheit des Tiersteiners wurde aber dadurch wesentlich erhöht, daß ihm am 29. Juni 1411 Herzog Friedrich mit der leeren Tasche den Pfandschilling erließ und zugleich auf seine Pfandschaftsrechte verzichtete.[20]) Nun schien Solothurn zu erreichen, was es von langer Hand her anstrebte. Am 18. November 1411 ließ es sich jene drei Herrschaften und die Lösung der auf ihnen und der Landgrafschaft haftenden Pfandschillinge erstmalig verkaufen;[21]) schließlich, am 24. März 1412, ward in aller Form vor dem Landgericht zu Rheinfelden der Verkauf von Bipp, Erlinsburg und Wiedlisbach, mitsamt dem Recht der Lösung der Pfandschaften — 2000 Gulden waren Egon von Kyburg noch zu zahlen —, durch den Grafen Otto II. und dessen drei unmündigen Töchtern an Solothurn um 4540 Gulden vollzogen. Dieser Verkauf sollte in der Absicht der beiden Parteien betrachtet werden als eine Regelung des engen Schuldverhältnisses, in dem der Graf zur Stadt stand;[22]) Graf Egon sollten jene 2000 Gulden zugerechnet werden auf Grund jenes kyburgischen Pfandrechts, das an jenen Herrschaften gegenüber Österreich im Jahre 1405 erworben worden war. Man sah aber einen möglichen Widerstand des Kyburgers gegen die Lösung voraus und vor allem, man wußte oder hatte erst jetzt erfahren, daß Bern dem Tiersteiner und den Solothurnern diese Transaktionen in ihrer rechtlichen Gültigkeit bestreiten konnte oder wollte.[23])

[19]) Sol. Wochenbl. 1825, S. 375 und 377.
[20]) Sol. Wochenbl. 1825, S. 358.
[21]) Sol. Wochenblatt 1824, S. 337.
[22]) S. z. B. auch Sol. Wochenblatt 1825, S. 386.
[23]) Urkk. vom 4. Februar 1412. Sol. Wochenbl. 1825, S. 363 u. 371.

Hatte Solothurn seinen Titel vom Eigentümer jener drei Herrschaften erworben, so machte Bern seinerseits ein Besitzrecht an Bipp, Erlinsburg und Wiedlisbach geltend und leitete es her vom ehemaligen Pfandinhaber, der österreichischen Herrschaft, wie sie es ihm am 11. Oktober 1407 abgetreten hatte.[24])

Bern war also seinem Mitkontrahenten um mehr als ein Jahr zuvorgekommen und hatte damit ein älteres, doch kaum besseres Recht erworben.

Im Sommer 1412 begann die Auseinandersetzung der beiden Parteien; Otto von Tierstein versuchte, begleitet von eidgenössischer Botschaft, vergeblich die Einwilligung von Bern zum Verkauf seiner Rechte an Solothurn zu erwirken; denn Bern berief sich auf seinen österreichischen Schein und dessen eindeutigen, klaren Wortlaut und anerbot den Austrag im Recht.[25]) Die eigentlichen Gegner, Bern und Solothurn, übertrugen die Angelegenheit schließlich einem Schiedsgericht von Vertretern aus Zürich, Luzern, Biel, Uri, Schwyz, ob und nid dem Wald, Zug und Glarus, das am 2. April 1413 einen Vergleich zu Stande brachte: Darnach sollten sich beide Städte gemeinsam in den Kauf, die Herrschaft und die Losungsrechte teilen, wie auch die von Solothurn ausgelegte Kaufsumme zu gleichen Teilen übernommen werden sollte; für den Fall, daß sich in Zukunft rechtliche Schwierigkeiten ergeben sollten, war ein bestimmter Rechtsgang vorgesehen.[26])

Auf Grund dieser Einigung dauerte nun die gemeinsame Herrschaft der beiden Städte über jene drei Herrschaften gerade fünfzig Jahre. 1463 gingen sie in die Alleinherrschaft Berns über, wobei Solothurn mit bis dorthin gemeinsamen Herrschaften im mittlern Buchsgau, mit Neu-

[24]) S. oben S. 93/94.
[25]) Sol. Wochenbl. 1819, S. 182.
[26]) Sol. Wochenbl. 1824, S. 349.

Bechburg und Friedau, einst auch Kyburger Pfand- und Lehenbesitz, abgefunden wurde.

Dieser letzte Kyburger-Besitz war auf folgendem Wege schon 1415 an die beiden Städte übergegangen:

Nur wenig länger als bei den Herrschaften Wietlisbach, Bipp und Erlinsburg ließ sich der Übergang anderer Gebiete, die aus nidauischem Besitze an die Kyburger übergegangen waren, an die beiden Städte Bern und Solothurn vermeiden.

Es ist hier nicht mehr etwa an Olten zu denken, das nach der heftigen Auseinandersetzung zwischen Jean de Vienne, dem Bischof von Basel, einerseits und den beiden nidauischen Erben, den Kyburgern und den farnsburgischen Tiersteinern, Erben durch Anna und Verena von Nidau, anderseits 1377 an diese Geschlechter in Pfandbesitz übergegangen war.[27]) Der tiersteinische Anteil daran ist dann freilich an die Kyburger ganz abgetreten worden[28]) und darum ist Olten im Kyburger-Krieg von den vereinigten Solothurnern und Bernern belagert worden. Der Platz ist bald als Heimsteuer an den Grafen Fritz von Zollern, Herrn zu Schatzburg als den Gemahl der Verena von Kyburg, gekommen, von ihm dann gegen 2000 Gulden an Österreich weiter verliehen worden,[29]) um dann kraft bischöflich-baslerischem Einverständnis 1407 an die Stadt Basel und endlich 1426 an Solothurn überzugehen. Der Besitz dieser vorgeschobenen Lehens- und Pfanderwerbung durch die Kyburger war also nur flüchtig gewesen.

Am Schicksal der südwestlich an Olten sich anschließenden kyburgischen Erwerbungen aus nidauischem Erbe waren die bekannten feudalen und kommunalen Gewalten interessiert, die sich um die erzwungene oder frei-

[27]) Sol. Wochenbl. 1827, S. 95.
[28]) Ild. v. Arx, Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau, S. 121.
[29]) Sol. Wochenbl. 1827, S. 95.

willige Liquidation der mittelschweizerischen Dynasten und Herren zwischen Jura und Aare überhaupt bemühten. Es ist hier an das Amt Friedau auf dem linken Aareufer und an die Herrschaft Neu-Bechburg im mittlern und obern Buchsgau zu denken. Diese Herrschaften waren aus froburgischem in nidauischen Lehensbesitz übergegangen und aus der nidauischen Erbschaft waren beide Herrschaften an Kyburg gefallen, wobei ungewiß ist, auf welchem Wege und wann: Ungewiß, ob unmittelbar nach dem Untergang der Nidauer, 1375, oder auf dem Wege über die farnsburgischen Tiersteiner bei Anlaß der Verpfändung der Herrschaften Bipp, Erlinsburg und Wiedlisbach. Tatsache ist immerhin, daß in der Verpfändung dieser drei Herrschaften durch die Tiersteiner im Jahre 1379 an die Kyburger und durch diese 1385 an Österreich weder von Friedau noch von Neu-Bechburg die Rede ist.[30]) Aus dem Umstande aber, daß das Erbe des letzten Nidauers ganz offensichtlich so geteilt wurde, daß Kyburg die eigentlich nidauischen Güter, den farnsburgischen Tiersteinern der ehemals froburgische Besitz zufiel, möchte gefolgert werden, daß Neu-Bechburg und Friedau auf drei bis vier Jahre im Besitz der Tiersteiner gewesen und dann wohl 1379 mit den drei Herrschaften Erlinsburg, Bipp und Wiedlisbach an Kyburg übergegangen sind.[31]) Es ist nun aber erweisbar, daß zweifelsohne Neu-Bechburg, wie jene drei Herrschaften und Olten, 1385 an Österreich verpfändet worden ist, denn es erscheint mit diesen — Olten ausgenommen — schon 1386 in demselben Zusammenhang.[32]) Österreich scheint die Herrschaft Neu-Bechburg an die Grafen Berchtold, Egon und Hartmann von Kyburg wiederum verliehen zu haben, die sie dem

[30]) Sol. Wochenbl. 1825, S. 319 und ebenda 1821, S. 194.

[31]) Ferd. Eggenschwiler, Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, S. 119 und 135, widerspricht sich in dieser Frage. Siehe aber dort über Neu-Bechburg überhaupt.

[32]) E. A. I, S. 449, Nr. 334.

Grafen Bernhard von Tierstein versetzten[33]) und wiederum zurücklösten, worauf sie ihnen am 25. September 1400 von Neuem durch Österreich als Lehen gegeben wurde.[34])

Gegenüber diesem wechselvollen Schicksal von Neu-Bechburg scheint das Amt Friedau in den Jahren 1379—1405 die kyburgische Hand nicht gewechselt zu haben, bis es mitsamt der Herrschaft Neu-Bechburg — mit österreichischer und bischöflich-baslerischer Zustimmung,[35]) — am 6. Januar 1405 durch Egon von Kyburg an den Basler Bürger und Zunftmeister Konrad von Laufen verpfändet wurde, wobei sich Egon das Rücklösungsrecht nach acht Jahren vorbehielt. Die Verpfändung geschah um 4300 Gulden, wie drei Jahre später bekannt wird, sofern nicht unterdessen auf die ursprüngliche Pfandsumme geschlagen wurde,[36]) was wahrscheinlich ist, da in der Folge (1406) der von Laufen von Hans von Falkenstein ein Pfandrecht von 100 Gulden auf dem Dorf Bienken einlöste.[37]) Graf Berchtold hatte sich an dieser gesamten Verpfändung gänzlich desinteressiert.[38])

Dieser Pfanderwerb eines Basler Bürgers ist allerdings nicht der einzige, aber der größte, der Bürgern Basels jenseits des Jura gelungen ist. Basler Kapital hatte sich ja längst mit Kyburgs Geschicken verwoben, aber es war bis anhin im Wesentlichen bei eigentlichen Geldgeschäften gegen Bürgschaft geblieben. Hier, im Pfanderwerb Konrads von Laufen, hat man aber zweifelsohne einen mittelbaren Vorstoß Basels ins Buchsgau zu erblicken, wie er nur zwei Jahre später unmittelbar durch die Stadt selbst im Pfanderwerb von Olten in Erscheinung getreten ist. Dieses Auf-

[33]) Elisabeth von Neu-Bechburg, geb. Senn, scheint ebenfalls vorübergehend im Lehen- oder Pfandbesitz gewesen zu sein und zwar vor Bernhard von Thierstein. Sol. Wochenblatt 1826, S. 148.

[34]) Sol. Wochenbl. 1826, S. 165.

[35]) Thommen II, Nr. 562 und 563, Sol. Wochenblatt 1826, S. 167/170.

[36]) Sol. Wochenbl. 1826, S. 174.

[37]) Sol. Wochenbl. 1826, S. 155/9.

[38]) Sol. Wochenbl. 1826, S. 171.

treten Basels jenseits des Jura ist aber zu begreifen als Fortsetzung einer städtischen Politik, die vom Rhein auf die Jurakämme vorgedrungen ist durch den Pfanderwerb von drei Ämtern aus bischöflichen Händen: Liestal, Waldenburg und Homburg im Jahre 1400. Das Anlage und Herrschaften suchende Basler Kapital konnte von dem Augenblick an großzügiger, d. h. mit größern Einsätzen auftreten, da es sich territorial durch die Heimatstadt im Rücken unmittelbar gedeckt fühlte. Dieses Vordringen Basels über den Jura an die Aare geschah überdies im Schutze eines zwanzigjährigen Bündnisses zwischen Basel, Bern und Solothurn. Es war dies aber ein Bündnis, das trotz seiner wesentlichen Richtung gegen Österreich auch eine innere Konkurrenz in sich schloß, einen Wettbewerb der drei Städte um das mobil gewordene feudale Gut zwischen mittlerer Aare und Jura.

Konrad von Laufen hat sich sehr seines Pfanderwerbs angenommen; er löste die auf den beiden Herrschaften lastenden Pfandschaften von Burckhardt ze Rhein (1406), Hans von Falkenstein (1406), Hans von Flachslanden, Lütold Münch von Basel, Burckhardt von Brunnkilch und dessen Bruder (1413) ein, mit 150, 100 und 300 Gulden;[39]) er ließ (1408) die Rechtsverhältnisse sicherstellen, wie das Obereigentum des Stifts Basel an Önsingen und Bienken als in der Landgrafschaft Buchsgau gelegene Orte,[40]) er traf 1410 mit Otto von Tierstein, dem Landgrafen im Buchsgau, ein Übereinkommen über das Fischenz- und Jagdrecht in den beiden Herrschaften,[41]) er ließ 1413 gerichtlich den Mühlenbann für die Leute im Amt Erlinsburg in die Twingmühle zu Bienken feststellen[42]) und erwarb unbequeme Rechtstitel anderer zurück.[43]) Er baute an der Feste Neu-Bech-

[39]) Sol. Wochenbl. 1826, S. 158, 173—177.
[40]) Sol. Wochenbl. 1826, S. 143—148.
[41]) Sol. Wochenbl. 1826, S. 175.
[42]) Sol. Wochenbl. 1826, S. 159.
[43]) Sol. Wochenbl. 1826, S. 161, Anm.

burg, wie dies das offenbar etwas verwahrloste Schloß nahelegte,[44]) und ließ die Bauausgaben, einmal 500 und das andere Mal 300 Gulden, auf die Pfandsumme schlagen.[45])

Aber während noch Konrad von Laufen, der bevorzugte Bankier Egons von Kyburg, am Ausbau seiner Pfandherrschaft begriffen war, hatte dieser selbe Egon am 23. August 1411, wohl unter dem starken Druck uneinlösbar gewordener Verpflichtungen, an Bern das Recht verliehen, Neu-Bechburg, Amt, Burg und Brücke zu Friedau vom Basler Pfandinhaber zu lösen.[46]) Damit kam Bern — es vermochte sich für Neu-Bechburg auf das Abkommen mit Österreich im Jahre 1407 zu stützen[47]) — wiederum Solothurn zuvor, das in diesen Gegenden, in der Herrschaft Neu-Falkenstein, schon fünf Jahre zuvor Fuß gefaßt hatte. Als daher Egon von Kyburg im Jahre 1414 starb, da war der Heimfall von Neu-Bechburg und Friedau nach mündlich und urkundlich geäußertem Willen Egons schon geregelt worden: Konrad von Laufen übergab am 1. Februar 1415 um 6430 Gulden die beiden Herrschaften, mit allem Zubehör, mit Burgen und Burgausstattung der Stadt Bern und an alle „die, so ihre Rechtung daran haben oder haben würden,“[48]) eine Formulierung, die darauf hindeuten kann, daß auf diesen Abtretungsfall hin, vielleicht im Gefolge des eidgenössischen Schiedsverfahrens vom 30. Januar 1415, eine Condominium der Städte Bern und Solothurn über die beiden Herrschaften schon vorgesehen war. In der Tat blieben sie in der gemeinsamen Verwaltung beider Städte bis zum Jahre 1463, wo sie dann in der Ausscheidung an Solothurn kamen. Basel aber war 1415 durch jenen Verkauf Konrads von Laufen um seine mittelbare Stellung im Buchsgau gekommen; im

[44]) Urk. vom 21. Juli 1408. St.-A. Bern, Fach Wangen.
[45]) Sol. Wochenbl. 1826, S. 174—177.
[46]) Sol. Wochenbl. 1829, S. 181.
[47]) Siehe oben S. 93/94.
[48]) Sol. Wochenbl. 1819, S. 334.

Jahre 1426 mußte es sich vor Solothurn aus Olten zurückziehen.

Aber auch ein zweiter Anwärter war durch die gemeinsame Aktion beider Städte — gemeinsam, weil sich die Konkurrenz vorerst nicht anders lösen ließ — um Hoffnungen betrogen worden: Habsburg, durch dessen Hände ja die meisten dieser buchsgauischen Herrschaften in den vorausgehenden Jahrzehnten gewandert waren und das, sei's aus Geldnot, sei's aus Zwang, sei's aus Ahnungslosigkeit, sich diese späten kyburgischen Besitzungen von Wiedlisbach bis Olten entgehen ließ. Denn mit jenen Erwerbungen kyburgischen Ursprungs zu beiden Seiten der mittleren Aare, im Mittelland und am Jura waren jetzt die beiden landhungrigen Städte hart an die österreichische Grenze im mittlern, heute obern Aargau, geraten, und als es einige Monate später galt, bei einer seltenen und vielleicht nicht so rasch erwarteten Gunst der Umstände, Österreich aus dem schweizerischen Mittelland herauszuwerfen, da waren gerade Bern und Solothurn an diesem Unterfangen führend beteiligt. So ist die Auflösung der kyburgischen Herrschaft mittelbar eine Voraussetzung der Eroberung des Aargau geworden.

Es bleibt noch das persönliche Schicksal der beiden letzten weltlichen Kyburger zu schildern.

Zu einer Zeit, da sich der Kyburger Besitzungen Schicksal unvermeidlich zu erfüllen begonnen, im Jahre 1406, hatte sich Graf Egon — er stand vielleicht anfangs der Vierziger Jahre[49]) — noch verheiratet.[50]) Er hatte sich

[49]) Der Vater war 1377 gestorben und Egon war damals offenbar nicht das jüngste Kind.

[50]) Das Datum übermittelt Türler (Blätter f. bern. Gesch. V, S. 276, Anm. 1) nach Stettler, Genealogien, Mss. Hist. Helv. XIV, 64, Stadtbibl. Bern. Da Egon schon am 27. August 1406 von der spätern Möglichkeit eigener Söhne spricht (Sol. Wochenbl. 1824, S. 860) und er am 3. Februar 1407 als verheiratet erscheint, so wird das Datum, das Stettler überliefert, wohl richtig sein.

vermählt mit Johanna, der Tochter des Freiherren Bruno von Rappoltstein, Witwe des Volmar von Geroldseck am Wasichen. Warum Egon sich gerade mit einer Tochter aus diesem elsässischen Hause vermählt hat, kann nur vermutet werden. Waren vielleicht zwei jüngere Stiefbrüder der Johanna, Smaßmann und Ulrich, mit Gräfinnen aus dem Hause Habsburg-Laufenburg vermählt gewesen?[51]) Dieses Geschlecht war ja mit den Kyburgern eines Stammes. Vielleicht war Vermittlung aus jenem Hause wirksam. Möglicherweise ist Egon auch durch Herzog Leopold IV. von Österreich, den Gemahl der Katharina von Burgund, in jene Gegenden gekommen und hat so mit jener Rappoltsteinerin Bekanntschaft gemacht.

Die Rappoltsteiner repräsentierten die mächtigste Familie im Ober-Elsaß. Deren Glieder waren seit zwei Generationen gewohnt, sich im französischen und burgundischen Kriegsdienst zu bewegen und die Könige und Herzoge haben sie mit voller Absicht mannigfach an ihr Interesse gebunden. Es ist die Zeit des hundertjährigen Krieges. Derjenige, der diese welsche Richtung begründet und gefestigt hat, Bruno von Rappoltstein (1344—1398), hatte sich unter zwei Malen mit welschen Frauen verheiratet und war so in der Bourgogne, Champagne und in Lothringen begütert worden. Aus der ersten Ehe Brunos mit Jeanne de Blamont-Magnières stammte Johanna, die Gemahlin Egons von Kyburg.[52]) Dieser Graf Egon scheint mit jener elsässisch-welschen Welt ziemlich verwachsen zu sein und die heimischen Gegenden nur noch besucht zu haben, wenn ihn die Liquidation seiner und seiner Familie Güter dorthin führten.

[51]) S. Rappoltstein. Urk.-Buch, Stammbäume am Schluß von Bd. II und III. Genealog. Handbuch I, Tafel IV (S. 21) kennt solche Allianzen allerdings nicht.

[52]) Über diese Beziehungen s. Louis Stouff, Cathérine de Bourgogne. Paris 1913, S. 18/19.

Egon[53]) wurde nun dank seiner rappoltsteinischen Frau lothringischer Lehensträger, Seigneur von Magnières; als solcher leistete er dem lothringischen Herzoge für die Güter seiner Gemahlin Huldigung, für ihren Teil an Schloß und Feste Magnières, an der ville de Masilhey (?) und an Schloß und Feste Romont mit den entsprechenden Rechten.[54]) Er wurde Bevollmächtigter seiner Frau, als es sich darum handelte, Erbe von mütterlicher Seite — Anteil an St. Dizier und Vignory im heutigen Département Haute Marne — an die französische Krone zu veräußern und er weilte zu diesem Zwecke mit Johanna im Juni 1410 zu Paris. Der Verkauf jener Orte und der daran haftenden Rechte an die Krone, am 2. Juli 1410, um 11 000 Livres tournois, zahlbar in drei Jahresraten,[55]) hat des gräflichen Paares materielle Lage gehoben, was vielleicht nötig war.

Egon von Kyburg scheint in der Folge ganz in rappoltsteinische Bahnen eingelenkt zu sein. Denn er trat in der französischen Krone Dienst, Karls VI. und des Dauphin Charles. Er bekam im Frühjahr 1414 den Auftrag, für das französische Heer eine große Anzahl von Gens d'armes zu beschaffen. Er wandte sich von Paris aus[56]) an seinen Schwager Schmaßmann von Rappoltstein, ihm 100 Mann zu schicken und nahm ihn zugleich als Mittelsmann in Anspruch, um gegebenenfalls verschiedene deutsche Herren als Truppenlieferanten zu gewinnen.

Egon hat aber kaum seinen Tod auf französischer Erde gefunden. Man wußte in Bern am 10. August 1414, daß „Egon noch hüt bi tag in semlicher kranckheit lit, das er

[53]) Über seinen und Berchtolds Ausgang hat gehandelt H. Türler, das Ende der Grafen von Habsburg (Blätter f. bernische Geschichte, Bd. V, S. 272 ff.). Für alles Nähere sei auf diesen Aufsatz verwiesen.

[54]) Rappoltstein. Urk.-Buch II, S. 561, Nr. 731.

[55]) Darüber Rappoltstein. Urkundenbuch, Bd. III, Nr. 8, 23, 24, 26, 38 (1409—1410).

[56]) 8. März 1414, wie Türler, S. 278, das rappoltsein. Urk.-Buch, Bd. III, Nr. 139, korrigiert.

weder riten, gan noch wandlen mag, denn besunder man ime teglichz sines endes wartet.“[57]) Man war also damals genötigt, auf ihn wie auf jemanden Rücksicht zu nehmen, der dem Tod verfallen war. Um den 1. September schon sprach Solothurn von diesem Kyburger als dem „edel herre graff Egen selig“.[58]) Egon muß also wohl in der Heimat gestorben und bestattet worden sein.

Er ist bezeichnenderweise mitten aus einem kleinlichen Handel hinweg gestorben, den er mit zwei Aarauern zu führen hatte, die die Hinterlassenschaft ihres Bruders und Vetters, Jakob Veltheim, der augenscheinlich Pfarrer zu Önsingen gewesen, in Anspruch nahmen, auf die aber Graf Egon als Patronatsherr gegriffen hatte. Da überdies nach des Grafen Abgang Berner Gläubiger auf die sonstige, gewiß kümmerliche Hinterlassenschaft gegriffen hatten, so gerieten über Egons Grabe noch die Aarauer und Berner Ansprecher mit Prozessen hintereinander, was den Bernern den Kirchenbann auf den Hals brachte, der überdies über den einen der Berner, über einen Klewi Scherrer, zum zweiten Mal verhängt wurde und zwar von Basler Seite her, wegen Hans Fröwlers, der auch seinerseits eine Forderung an den Verstorbenen hatte. Wie der Handel ausgegangen ist, bleibt ungewiß[59]); er ist aber charakteristisch für die völlige und jämmerliche Verschuldung, mit der ein Letzter eines einst mächtigen Dynastengeschlechtes aus dem Leben geschieden ist. Es ist auch vielsagend, daß der ihn überlebende Graf Berchtold das Erbe seines Bruders ausgeschlagen hatte und darum für Forderungen aus den hinterlassenen Schulden nicht belangt werden durfte.[60]) Schulden, Prozesse und — ein illegitimer Sohn, Rudolf von Kyburg, Pfarrer zu Oberburg,[61]) sind die irdische Hinterlassenschaft

[57]) Türler (wie oben), S. 282.
[58]) Türler, S. 283.
[59]) Türler, S. 281/284.
[60]) Türler, S. 284.
[61]) Türler, S. 280, Anm. 1.

dieses vorletzten Kyburgers gewesen, dem auf französischer Erde noch so etwas wie Glanz nahe gekommen war.

Der Letzte aus dem Hause Kyburg, Graf Berchtold, hatte sich in seinen alten Tagen nach Bern zurückgezogen, wo er, wie Egon, seit 1406 Bürger war. Sie hatten das Stammhaus derer von Erlach an der Junkerngasse erworben (vorderer Teil von Nr. 47).[62]) Auch Berchtold war in seinem Alter nicht unbehelligt von Gläubigern, und Bern mußte im Jahre 1414 zu seinen Gunsten gegenüber Forderungen eines Badener Bürgers bei Schultheiß und Rat zu Baden intervenieren.[63]) Zu Beginn des Jahres 1415 meldete sich Ritter Henmann von Ramstein, des Rats zu Basel, mit einer Forderung von 80 fl. samt Zins, die er einst für die beiden Grafen aufgenommen und für die er nie schadlos gehalten worden war; um zu seiner Sache zu kommen, nahm er geistliches Gericht in Anspruch; Berchtold konnte schließlich nur in der Weise von diesem Basler Gläubiger entlastet werden, daß die beiden Städte Bern und Solothurn am 1. Februar 1416 sich dazu hergaben, dem Herrn von Ramstein 80 fl. für das Kapital und 30 fl. für verfallenen Zins zu entrichten.[64]) Zum letzten Mal erscheint Graf Berchtold handelnd und damit lebend bezeugt am 3. August 1417, da er gegenüber den Ansprüchen Luzerns zum Vorteil derer von Bern die Ausdehnung des Landgerichts Ranflüh bis ins Trubertal und bis Escholzmatt bezeugte.[65]) Vielleicht ist er bald darauf gestorben.[66]) Seine Jahrzeit wurde wie die Egons und dessen Gemahlin im Kloster Fraubrunnen gefeiert, am 1. September.[67]) Fraubrunnen war eine Gründung der ältern Kyburger, war also das Hauskloster.

[62]) Türler, S. 274.
[63]) Türler, S. 285.
[64]) Türler, S. 287.
[65]) Eidg. Abschiede I, Nr. 390.
[66]) Türler, S. 280.
[67]) Mohr, Regesten, Bd. II, 157, 170.

Kapitel VI.

Die letzten Kyburger als Welt- und Ordensgeistliche.

In den vorausgehenden Ausführungen ist hauptsächlich das Wirken der Kyburger auf Schweizerboden und ihr Verhalten zum ererbten Familienbesitz beleuchtet worden. Es wurde dabei nur selten der Glieder des Hauses gedacht, die in den Chorherren- und Domstiften von Amsoldingen, Solothurn, Straßburg und Basel ein allerdings nicht immer beschauliches Dasein lebten oder die im Deutschherren- oder in Frauenorden ein dem engern Gesichtskreis des Hauses entrücktes Leben führten.

Von den elf Söhnen und Töchtern Eberhards II. und der Anastasia von Signau haben sich nicht weniger als acht dem geistlichen Stande zugewandt, zweifellos weniger aus innerer Neigung als weil der Vermögensstand des Hauses eine dem sozialen Rang der Familie entsprechende Ausstattung und Lebensführung nicht mehr erlaubte.

Ihr Vater war einst Propst zu Amsoldingen und Domherr zu Straßburg gewesen, bevor ihm die Beseitigung seines Bruders die Herrschaft seines Hauses in die Hände gespielt hat.[1]) Die durch Eberhard II. mit jenen Stiften angeknüpften Beziehungen und der Umstand, daß zwei Oheime der Anastasia von Signau hohe Kirchenfürsten am Mittel-

[1]) Bichsel, A., Graf Eberhard II. von Kyburg. Berner Diss. 1899.

rheine waren, schufen wohl wesentlich die Voraussetzungen für die geistliche Laufbahn und Unterkunft der Söhne Eberhards und der Anastasia. Denn von jenen Oheimen war der eine, Matthias von Buchegg, 1321 Erzbischof von Mainz, und der andere, Berthold, der Reihe nach Deutschordensritter und Landcomenthur, Bischof von Speier und schließlich von 1328—1353 Bischof von Straßburg.[2]) Diese geistlichen Buchegger Großoheime, vor allem Berthold, haben zweifellos dank der Fürsprache der Anastasia von Signau den Kyburgern den Weg in das Straßburger Domkapitel und in den Deutschen Orden bereitet, wobei man wohl auch den beiden Brüdern der Anastasia und den Oheimen ihrer Söhne, Ulrich von Signau, dem Dompropst, und Berthold von Signau, dem Domherren von Straßburg, zu Dank verpflichtet war.

Es ist Graf Eberhard II. gelungen, seinen Einfluß auf das Kapitel zu Amsoldingen zu behaupten; er hat erreicht, daß sein Sohn Eberhard, trotzdem er durchaus minderjährig war, 1333 zum Propst des Stifts gewählt wurde, und daß er, der Vater, bis zur Mehrjährigkeit des Sohnes zum Schirmherrn des Stifts angenommen wurde.[3]) Eberhard III. blieb Propst von Amsoldingen wohl bis an sein Lebensende. Am 10. Juni 1392 wird er zum letzten Male als Propst genannt. Die Propsteizeit dieses Kyburgers zeichnet sich durch keine besonderen Maßnahmen noch Schicksale des Stiftes aus. Die spärlichen Urkunden zeigen diesen Propst nur in einigen geschäftlichen und rechtlichen Angelegenheiten tätig,[4]) und die Kapitelsordnung ist unter ihm am 4. Juni 1387 in dem Sinne geändert worden, daß in Zukunft ein bis drei An-

[2]) Leupold, E. Berthold von Buchegg, Bischof von Straßburg. Straßburger Diss. 1882.

[3]) Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, herausgegeben von Theod. v. Moor: Amsoldingen (herausgegeben von Fr. Stettler), Nr. 22 und 23.

[4]) Regesten von Amsoldingen, Nr. 31, 32, 33.

wärter auf die frei werdenden Chorherrenpfründen ernannt werden konnten.[5])

Die bedeutenderen kirchlichen Pfründen und Ämter, die Eberhard III. in seinem Leben sonst noch erwarb, haben ihn wohl daran gehindert, dem etwas abgelegenen Stift Amsoldingen eine größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Er ist nämlich vor dem 1. Juni 1347 Domherr am Münster zu Straßburg geworden[6]) und schon am 4. Dezember 1350 erscheint er auch als Inhaber einer Domherrenstelle am Domstift zu Basel.[7]) In auffallender Weise hält sich allerdings Eberhard III. als Basler Domherr drei Jahrzehnte hindurch im Hintergrund, um endlich als Domkustos eine nicht unwichtige Rolle zu spielen. Diese Zurückhaltung hat ihren Grund zweifellos darin, daß das Straßburger Stift ihm eine aussichtsreiche Laufbahn zu eröffnen schien, und die vorläufige Beschränkung auf den bloßen Genuß der Basler Pfründe war weiterhin wohl dadurch bedingt, daß Eberhard III. im Jahre 1368 Propst des St. Ursenstifts zu Solothurn wurde,[8]) was ihn wenigstens temporär an dies Stift band.

Als Eberhard III. Domherr zu Straßburg wurde, waren sein Großoheim Berthold von Buchegg Bischof und sein Oheim Ulrich von Signau Propst der Straßburger Kirche. Auf dem durch diese bereiteten und durch seinen Vater Eberhard II., einen ehemaligen Straßburger Domherren, vielleicht gewahrten Boden ist Eberhard III. rasch vorangekommen. Schon im Jahre 1355 besitzt er den Charakter eines Kantors der Straßburger Kirche und handelt in den Jahren 1355 und 1356 im Auftrag des Straßburger Bischofs

[5]) Regesten von Amsoldingen, Nr. 35 = Fontes, Bd. X (unter dem Datum).

[6]) Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 148.

[7]) Trouillat, Monuments etc. III, S. 651.

[8]) Fiala, in: Felix Hemmerlin, Urkundio I, S. 283; Fontes IX, Nr. 191.

Johann II. von Lichtenberg (1353—1365).[9]) In der Folge aber muß er aus nicht ersichtlichen Gründen das Straßburger Kapitel und die Straßburger Laufbahn wenig mehr gepflegt haben.[10]) Er hält sich vorwiegend im Gebiete seines Hauses auf, an dessen Geschäften er sehr beteiligt ist und bei denen er meistens als „Senger ze Straßburg" rangiert.[11])

Eberhard III., genannt senior, blieb nicht das einzige Glied aus dem Hause Kyburg am Straßburger Domstift. Er hat wohl, als Wahrer des Hausinteresses, einem Bruder nach dem andern in sein Stift verholfen. Am 1. Juni 1347 zogen sein Oheim Berthold von Signau und sein Bruder Egon I. von Kyburg dank päpstlicher und bischöflicher Provision in das Kapitel ein.[12]) 1327 geboren, Student beider Rechte, hatte aber Egon vom Papst schon seit dem 3. September 1345 ein Kanonikat in Konstanz,[13]) das er beibehielt.[14]) Er muß schon einiges Ansehen im Stift — er war Chorbischof, das heißt wohl Archidiakon, geworden —, und in der Stadt selbst gewonnen haben, sonst würden sich die Bürger von Straßburg am 31. Oktober 1365 nach dem Ableben Bischof Johann II. von Lichtenberg doch wohl kaum bei Papst Urban V. dafür verwandt haben, er möchte ihnen entweder den Kapitelsdekan Johannes von Ochsenstein oder Egon von Kyburg, „des Landgrafen Sohn von Burgunden des äußern Landes", als Bischof geben.[15]) Da aber in der Frage einer Neuwahl das Domkapitel geteilt war, die Parteien sich schroff gegenüber standen, konnte

[9]) Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 356, 358, 391.

[10]) Er ist noch in Straßburg anwesend 14. Juli 1362 (Straßburger Urkundenbuch VII, Nr. 1053), vielleicht 8. August 1366 (ebenda Nr. 1235).

[11]) Fontes VIII, Nr. 438, 910, 1133, 1317—1321; IX, Nr. 191, 497; Thommen I, S. 460.

[12]) Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 148.

[13]) Karl Rieder, Röm. Quellen z. Konst. Bistumsgesch., Bd. I, Nr. 1104.

[14]) Konstanz: Fontes VIII, Nr. 438; Straßburg: Fontes VIII, Nr. 787, 910, 1317—1322; Thommen I, S. 460, 467.

[15]) Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 694.

keine Einigung der Interessierten erreicht werden, und so hat der Papst als Bischof Johann von Lützelburg-Ligny gesetzt. Der Chorbischof Egon von Kyburg muß bei währender Sedisvakanz oder ziemlich sicher vor dem 8. August 1366 gestorben sein. Er ist nach jenem Datum des 31. Oktobers 1365 nicht mehr nachweisbar.[16])

Als dritter Kyburger tritt Eberhard IV., der jüngere (junior), im Straßburger Domkapitel auf, erstmalig am 31. Oktober 1356.[17]) Seit dem Jahre 1362 ist er nachweisbar als Inhaber des Pförtneramtes am Kapitel.[18]) Wie lange er Angehöriger des Stifts war, ist genau nicht erfindlich.[19]) Er ist aber, wenn nicht bald nach 1366, so doch zweifellos vor dem 12. Juli 1372 gestorben, da er an einem Rechtsgeschäft in Straßburg nicht mehr beteiligt ist, wobei nicht nur alle seine Brüder im allgemeinen, sondern geradezu die Straßburger Kyburger vor allen zu erscheinen dringenden Grund hatten.

Dieser Anlaß war hervorgerufen worden durch den vierten Kyburger am Straßburger Stift, durch Johann I., der die bevorzugte Stellung seines Geschlechtes an diesem Hochstift durch einen fatalen Streich verderben sollte. Er ist der zuletzt Gekommene, kann zuerst im Jahre 1359

[16]) Es ist fast zu vermuten, es handle sich um die Anlage seiner Erbschaft, wenn seine drei Brüder, Johannes der Dompropst, Eberhard der ältere und Eberhard der jüngere, Portner, sämtliche Angehörige des Straßburger Kapitels, am 8. August 1366 gemeinsam eine Rente von 85 Pfund beim Straßburger Bischof, fundiert auf das geistliche Gericht, um 1020 Pfund kaufen (Straßburger Urkundenbuch VII, Nr. 1235).

[17]) Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 391. In der Folge als Domherr genannt Fontes VIII, Nr. 438, 910, 1317—1322; Thommen I, S. 460.

[18]) Straßburger Urkundenbuch VII, Nr. 1053, 1061.

[19]) Er ist nur noch für die Jahre 1365 und 1366 ständig nachweisbar: Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 649, 720, VII, Nr. 1203, 1235; Fontes VIII, Nr. 1715 (28. August 1366, letztes Datum!). Genealog. Handbuch I, S. 24, nennt ihn noch zum 6. Dezember 1371 (wohl nach Straßburger Urkundenbuch VII, Nr. 1501; aber die Stelle beweist in keiner Weise, daß Eberhard IV damals noch am Leben war).

als Kanoniker erfaßt werden[20]) und amtet seit 1362 als Propst des Stiftes an wichtigster Stelle bei den verschiedensten Angelegenheiten seines Kapitels;[21]) unter andern Bestimmungen wurde unter ihm (1363) auch festgesetzt, daß die Kanoniker, welche aus bestimmten Gründen in der Stadt Straßburg nicht anwesend sind, doch ihre Einkünfte mit Ausnahme der täglichen Distributionen beziehen könnten,[22]) was besonders den Angehörigen seines Geschlechtes zu Gute kam, die in Hausangelegenheiten öfters abwesend waren.

Als auf dem bischöflichen Stuhle zu Straßburg im Jahre 1365 jene Sedisvakanz eintrat, da soll sich innerhalb des Kapitels auch Propst Johann von Kyburg um die Nachfolge beworben und dabei in heftigen Wettbewerb mit dem Dekan Johann von Ochsenstein getreten sein, worab sich das Kapitel gespalten hätte und „große missehelle und krieg" unter den Parteien entstanden sei. So berichtet Königshofen, der den Handel als Zwanzigjähriger erlebt hat, der auf alle Fälle später in der Lage war, sich bei guten Gewährsleuten zu unterrichten.[23]) Diese Überlieferung steht auf den ersten Blick in Widerspruch mit dem Schreiben Straßburgs an Papst Urban V. in dieser Angelegenheit.[24]) Vielleicht läßt sich aber das Gegensätzliche in den Aussagen in dem Sinne beheben, daß die Stadt Straßburg als ihren und eines Teils des Kapitels eigentlichen Kandidaten Johann von Ochsenstein betrachtete, der Bürger von Straß-

[20]) Straßburger Urkundenbuch VII, Nr. 865 (1359, November 22.).

[21]) Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 346, 563, 576, 649, 720, 738, 799, 882; VII, Nr. 1037, 1053, 1061 und dann öfters als prepositus und judex curie Argentinensis (s. Register); Fontes VIII, Nr. 1317—1321; IX, Nr. 324. Thommen I, S. 460. Andr. Grandidier, Histoire de l'Eglise de Strasbourg (Oeuvres historiques inédites IV, S. 200) sagt, Johann sei vorher Dekan, seit 1361 Propst gewesen. Die erhaltenen Quellen schweigen sich darüber aus.

[22]) Straßburger Urkundenbuch V, S. 479.

[23]) Chroniken der deutschen Städte IX: Straßburg, S. 675.

[24]) S. oben S. 113.

burg war, und daß sie durch Aufstellung eines dritten Kandidaten, und zwar auch eines Kyburgers, Egons, des Chorbischofs, Verwirrung stiften wollte, um beim Ausspielen der beiden Kyburger gegeneinander auf alle Fälle den von Ochsenstein durchzubringen. Was ihr allerdings mißlungen ist. Von dieser Zeit ab muß, wie immer der Interessenkonflikt zwischen den Kyburgern und dem von Ochsenstein damals sich gestaltet haben mag, Feindschaft zwischen dem Propst und dem Dekan bestanden haben. Es lag aber vielleicht schon von früher her Feindschaft zwischen beiden, insofern als der Kyburger vielleicht überhaupt nicht unbestritten die Propstei erlangt und behauptet hat; denn als zwischen beiden der Konflikt offen ausbrach, im Jahre 1371, da lag nach päpstlicher Auffassung der Anlaß „hauptsächlich" darin, daß der Kyburger sich einst der Propstei bemächtigt habe und sie als „intrusus" inne habe entgegen der Tatsache, daß ein Kardinal durch den Papst mit jener Pfründe providiert worden sei und dieser dem von Ochsenstein den Auftrag zur Besetzung gegeben habe, weswegen der Kyburger denn auch „gerens se pro preposito Argentinensis ecclesie" bezeichnet wurde; der sogenannte Propst hätte nun den Verdacht gefaßt, Ochsenstein wolle sich dazu hergeben, ihn zu sprengen und sei dem durch einen Gewaltakt zuvorgekommen.[25]) Liegt die Sache tatsächlich so, dann mußte sich der Kyburger mit seiner ganzen Stellung bedroht fühlen, und alte Feindschaft bekam neue Nahrung.[26])

In der Nacht vom 12. auf den 13. September, von einem Donnerstag auf einen Freitag, des Jahres 1370, ließ der Dompropst seinen Feind, den Dekan von Ochsenstein, in dessen Hof ausheben, im Komplott mit einem Angehörigen aus dem angesehenen Straßburger Geschlecht der Sturm,

[25]) Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 946, S. 732[10].

[26]) Die Darstellung von Andr. Grandidier, Histoire de l'Eglise de Strasbourg, S. 241 (Oeuvres historiques inédites, Bd. IV) ist ganz konfus und unhaltbar.

Gosse.[27]) Der Kyburger hatte zum Unternehmen seine Werkzeuge in seinem Hofe versammelt: Reinhard von Windeck und Aberlin Widembösch mit ihren mit Namen überlieferten Spießgesellen,[28]) seine eigenen Diener und schließlich seinen Bruder, Junker Berchtold.[29]) In später Nachtzeit, „bei Nacht und Nebel“,[30]) „nach der dritten Wachtglocke“,[31]) zog diese Schar, gefolgt vom Domdekan selbst, zum Hof des Dompropstes in der Brandgasse und drang, ohne daß sich dessen Diener wehrten, ein, nahm den von Ochsenstein gefangen, führte ihn durch das Richtersgäßchen an die Ill, wo ihn ein bereitgestelltes Schiff aufnahm und den Gefangenen nach der Burg Windeck führte, die in der Ortenau, im Bühlertal lag. Johann von Kyburg aber war in Straßburg geblieben.

In der Nacht ritten die alarmierten Straßburger aus, um den Dekan zu suchen, freilich ohne Ergebnis. Was den Bruch des Stadtfriedens erschwerte, war der Umstand, daß der von Ochsenstein Straßburger Bürger war und daß sich Reinhard von Windeck und Aberlin Widembösch früher urkundlich verpflichtet hatten, nichts gegen die Stadt zu unternehmen.[32])

Am dritten Tage nach der Tat fiel der Verdacht der Urheberschaft an diesem Komplott auf den Kyburger, der sich allerdings im Oleygäßlein bei St. Stephan in einem „öden Haus“ versteckt gehalten hatte.[33]) Er ward dort noch am 14. September verhaftet, durch Johann Löselin, den Meister, und Johann Kanzler, den Ammeister von Straßburg. Das war nun allerdings ein starker Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit, dessen man freilich durchaus bewußt war,

[27]) Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 920.
[28]) Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 911, 919 und 1080.
[29]) Ebenda.
[30]) Ebenda.
[31]) Straßburger Chron. II, S. 805 (Königshofen).
[32]) Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 911.
[33]) Ebenda, Nr. 959.

weswegen denn auch Meister und Rat am 5. Oktober beschlossen, alle Strafen, denen ihre Bürger wegen jener Gefangennahme verfallen sollten, auf Stadt Kosten zu laden.[33a]) Man beschloß außerdem am 23. Oktober, daß Johann von Kyburg so lange im Gefängnis zu bleiben habe, bis der gefangene Domdekan auf Windeck ohne irgendwelche Schatzung aus dem Gefängnis entlassen worden sei, wofür man dann allerdings Johann von Kyburg aus dem Turm herausführen, aber in einem anderen, besseren und weniger ehrenrührigen Gefängnis halten wolle, so lange, bis daß er selbst dazu Hand biete, daß Meister und Rat zu Straßburg von allen geistlichen und päpstlichen Gerichten geledigt wären und er selbst und Junker Berchtold die Stadt Straßburg in jeder Beziehung eidlich gesichert hätten.[34]) Gegen die übrigen Beteiligten war man entschlossen, mit den äußersten Strafen vorzugehen, wenn man ihrer im Umkreis einer Meile um die Stadt habhaft werden sollte.[35])

Die Stadt war um ihres Eingriffs in die geistliche Gerichtsbarkeit willen dem kirchlichen Bann verfallen. Sie suchte und fand beim Bischof von Straßburg, Johann III., eine Regelung, die ihr erlaubte, den Kyburger dauernd im Gefängnis zu halten, ohne daß offenbar die Folgen des Bannes wirksam wurden; man trat mit dem Papste in der Sache in Beziehung und wußte ihn gegen den Kyburger einzunehmen, der ja selbst durch seine Tat dem kirchlichen Bann verfallen war; er gab Auftrag zur Lösung der Straßburger unter bestimmten Bedingungen vom Banne.[36]) Allerdings hat auch die Partei der Kyburger versucht, vom Papst den Bann über die Stadt Straßburg zu erwirken, doch zweifellos zu spät und ohne irgendwelchen Erfolg.[37])

[33a]) Ebenda, Nr. 906.
[34]) Ebenda, Nr. 921.
[35]) Ebenda, Nr. 919, 920.
[36]) Ebenda, Nr. 947, 953, 939, 954.
[37]) Ebenda, Nr. 968.

Auch Herzog Leopold hat 1370 und 1371 unmittelbar und mittelbar für seinen „lieben Mag und Oheim" bei Straßburg Fürsprache eingelegt und sich für dessen Unschuld ausgesprochen. Vergeblich![37a])

Es blieb in dieser Angelegenheit aber nicht bei Ratsbeschlüssen und diplomatischen Unterhandlungen. Straßburg zog unter zwei Malen vor die Burg Windeck, und an diese Züge schloß sich der übliche Kleinkrieg, eine Fehde, die über ein Jahr dauerte.[38])

Als der damalige Bischof von Straßburg, Johann von Lützelburg-Ligny, zum Erzbischof von Mainz gewählt worden war (Mai 1371) und Lambert von Burn (im September) den bischöflichen Stuhl bestieg, nahm er als eine der ersten Angelegenheiten den leidigen Handel zwischen dem Dompropst und Domdekan vor und setzte in der Sache einen Tag nach Benfeld an, an dem mit andern Verwandten auch Eberhard III. von Kyburg, der Sänger, erscheinen sollte.[39]) Die Tagung hat offenbar zu keiner Einigung geführt. Darauf hat sich Graf Emich V. von Leiningen, Gemahl der Margareta von Kyburg, vielleicht mit Willen beider Parteien, um seiner beiden Schwäger Johann und Berchtold willen ins Zeug gelegt.[40]) Am 12. Juli 1372 kam endlich offensichtlich auf der vom Grafen von Leiningen geschaffenen Grundlage ein Vergleich mit Straßburg zu Stande. Graf Johann, der Dompropst, schwur Urfehde und stellte als Bürgen seine nächsten Verwandten, seinen Bruder Eberhard, den Domherren und Sänger zu Straßburg, Propst zu Amsoldingen und Solothurn, die Brüder Hartmann und Berchtold von Kyburg, seine Vettern Johann, Rudolf und Gottfried von Habsburg-Laufenburg und schließlich seine Oheime Graf Egon von Freiburg und Matthias von Signau, die alle ihrerseits wieder

[37a]) Ebenda, Nr. 953 und 959.

[38]) Königshofen, S. 806/7 (Städtechroniken IX, S. 806).

[39]) Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 982.

[40]) Ebenda, Nr. 1031.

zur Urfehde verpflichtet wurden, um eine Fehde der Kyburger und ihrer Sippschaft gegen die Straßburger zu verhindern. Zu noch größerer Vorsicht, um die weiteste Verwandtschaft der Kyburger zu binden, mußten sich als Bürgen stellen Vertreter des oberrheinischen Hochadels, Herren und Dienstleute wie die Grafen Otto von Hochberg, Emich von Leiningen, Rudolf von Nidau, Walraf und Simon von Tierstein. Bei dieser Gelegenheit wurde dem Grafen Berchtold von Kyburg die Stadt für immer verboten. Hingegen ist nicht ersichtlich, für welche Zeit dem Dompropst die Stadt untersagt ward, vielleicht auf zehn Jahre.[41]) Er mußte sich auf alle Fälle gegenüber der Stadt Straßburg zu einer Atzungsschuld von insgesamt 409 Pfund verpflichten, zahlbar innert vier Jahren und gesichert durch zahlreiche Bürgen.[42])

Am 12. Oktober 1372 endlich war der Dompropst vom Abt von Schuttern als päpstlichem Beauftragen absolviert worden.[43])

Als schließlich im Mai 1373 zwischen Straßburg und den Herren von Windeck Frieden geschlossen worden war, nachdem sich offenbar schon früher der Domdekan von Ochsenstein mit 4000 Gulden losgekauft,[44]) war der böse Handel beigelegt, soweit Johann von Kyburg unmittelbar in Frage kam.

Es blieb freilich noch das Atzungsgeld Johanns zu bezahlen, das, wenn es erlegt wurde, auf alle Fälle nicht anstandslos ausbezahlt wurde; denn es mußten sich so gut der Bischof von Straßburg wie Egon von Freiburg bei Straßburg um Stundung der (1373 oder 1374) fälligen Rate bemühen.[45])

[41]) Ebenda, Nr. 1032 und 1031.

[42]) Ebenda, Nr. 1053.

[43]) Ebenda, Nr. 1044. Wenn nicht erst 1379; s. E. Göller, Repertorium Germanicum I. Clemens VII. (Berlin 1916), S. 85.

[44]) Königshofen, S. 807 (Straßburger Chroniken, II).

[45]) Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 1053, Anm.; siehe auch Urkundio I, S. 646, Eberhard III. an Straßburg, 30. Januar 1373.

Es ist in keiner Weise erfindlich, daß Johann, der Dompropst, je wieder nach Straßburg zurückgekehrt sei. Er behielt seinen Titel als Dompropst, als dessen Träger er bis 28. Oktober 1387 erscheint.[46]) Doch zweifellos nur zum Trotz und zu Unrecht. Denn nicht nur wird er zu Straßburg am 9. Mai 1381 als „olim prepositus" bezeichnet;[47]) es stritten sich sogar schon vor dem 4. Februar 1381 zwei Kanoniker um die Straßburger Propsteiwürde, Johann von Ochsenstein, der alte Gegner Johanns, und Hugo von Rappoltstein, der eine avignoneser, der andere römischer Oboedienz.[48]) Der von Ochsenstein hat sich schließlich behauptet.

Auch Eberhard III., der Sänger, erscheint nicht mehr in Straßburg, wiewohl er sein Kanonikat weiterbehält und sich nach ihm benennt.[49])

Mit dem unüberlegten Streich Johanns hatte die Straßburger Herrlichkeit der Kyburger tatsächlich ein Ende. Das Geschlecht war zu stark kompromittiert worden und es hatte sowohl in der Stadt wie im Kapitel, in dem nun der von Ochsenstein dominierte, einen ominösen Namen. Dieser Gegner des Kyburgers ist sogar in der Folge doch noch zum Bischof von Straßburg gewählt worden, wofür er allerdings die päpstliche Bestätigung nicht zu gewinnen vermochte; er mußte vor Friedrich von Blanckenheim zurücktreten (1375).[50]) Er ist als streitbarer Herr, der er sein Leben lang war, als österreichischer Landvogt in der Schlacht bei Sempach gefallen.[51])

Der Dompropst Graf Johann von Kyburg verzog sich rheinaufwärts, in das Land seines Geschlechtes, und er be-

[46]) Fontes IX, Nr. 822, 896, 1156; Thommen II, S. 128, 186, 212, 214.

[47]) Straßburger Urkundenbuch VII, Nr. 1974.

[48]) Straßburger Urkundenbuch VI, S. 8.

[49]) Noch 28. Oktober 1387: Thommen II, S. 214.

[50]) Straßburger Chron.: Königshofen, S. 677/8 (Städtechron. IX) und Straßburger Urkundenbuch V, Register und besonders Nr. 1329.

[51]) S. ebenda, Königshofen, S. 828.

teiligte sich in den folgenden Jahren verschiedentlich in Geschäften seiner Familie, ohne daß er dabei irgendwie hervortrat.[52])

Für Graf Eberhard III. von Kyburg, den Sänger vom Straßburger Stift, der in die fatale Angelegenheit seines Bruders ja nur mittelbar verstrickt gewesen, handelte es sich nach der Räumung der Straßburger Stellung nicht darum, irgendwo wieder festen Fuß zu fassen. Er war ja Domherr zu Basel, Propst zu Amsoldingen und seit 1368 Propst des St. Ursenstifts von Solothurn. Diese beiden Stifte im Gebiete der Aare und die gewiß mehr oder weniger regelmäßige Residenz bei ihnen erlaubten ihm, den Angelegenheiten seines Hauses nahe zu sein. Diesen hat er, wenn die Urkundenüberlieferung einen entsprechenden Schluß gestattet, mehr Aufmerksamkeit gewidmet als seinen geistlichen und administrativen Obliegenheiten. Über seine Tätigkeit in Amsoldingen in den Siebziger Jahren berichtet eine einzige Urkunde.[53]) Und ein zuständiger Forscher faßt das Urteil über den St. Ursenpropst Eberhard dahin zusammen: „Namentlich in der langen Zeit, während welcher Eberhard die Propstwürde bekleidete (1368—1395), sank die geistliche Wirksamkeit, der Wohlstand und das Ansehen des Stiftes. Propst Eberhard von Kyburg . . . scheint ziemlich selten in Solothurn Residenz gehalten . . . zu haben.“[54]) Dies mag alles stimmen und geht damit zusammen, daß dieser geistliche Herr in den ersten Jahren seiner Solothurner Propsteiwürde, von 1368—1374, stets nur in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten seiner Familie

[52]) 1374 (Fontes IX, Nr. 822, 896), 1377 (Fontes IX, Nr. 1156), 1379 (Fontes X, 1. Februar, 30. November, Thommen II, 128); siehe auch 1381 (Fontes X, Oktober 18.).

[53]) Fontes IX, Nr. 664: 5. Dezember 1372: Verleihung eines Weingartens.

[54]) F. Fiala, Dr. Felix Hemmerlin, im Urkundio I, S. 283. Über den Propst Eberhard bezw. dessen Zeit, S. 283—285.

und Verwandten tätig oder in Anspruch genommen ist,[55]) dabei natürlich auch als Mitbeteiligter handelt. Im Januar des Jahres 1373 leistete er sogar für den Basler Weihbischof Peter Senn aus dem Predigerorden Giselschaft und konnte sich deswegen nicht nach Straßburg verfügen, wohin zu kommen er aufgefordert war, weil sein Bruder Johann die Formalitäten wegen des ihm obliegenden Atzgeldes nicht erfüllt hatte.[56]) Es ist nun im hohen Grade auffallend, wie dieses Eberhard III. Name vom Ausgang des Jahres 1374 bis gegen Ende 1380 oder gar in das Jahr 1381 hinein in den Urkunden verschwindet, die doch gerade für seine Familie so reichlich fließen, und er auch in den entsprechenden Stiftsurkunden fehlt. Die Annahme mag nicht ganz ausgeschlossen sein, daß Eberhard III. in jenen Jahren landesabwesend war. Wo, darüber kann nur in einem Falle eine bestimmte Vermutung ausgesprochen werden. Es ist die Nachricht überliefert, daß Eberhard III. bei Papst Clemens VII., also zu Avignon, am 1. April 1380, demnach in den allerersten Zeiten des Schismas, suppliziert habe für seine Familie und Verwandtschaft. Vielleicht war er persönlich in Avignon. Hauptzweck der Supplikation war der Gewinn einer Provision auf das Amt eines Thesaurars oder Kustos am Basler Domkapitel nach dem Tode des Inhabers, Rudolf Freuler. Die Provision wurde am 11. August 1380 ausgestellt.[57]) Damit ist unbestreitbar: der Propst hat sich

---

[55]) Fontes IX, Nr. 174, 191, 324, 531, 598, 600, 605, 664, 896.

[56]) Urkundio I, S. 646.

[57]) Das Dokument ist im Auszug und in zweifellos verderbter Gestalt überliefert (Archiv. Vatic. Supplic. T 56 f., 170, 1380, April 1.). Durch eine Korrektur wird es aber sofort verständlich: Clementi VII. antipapae Eberhardus (III) de Kiburg supplicat pro pluribus personis quarum in numero sunt: Anastasia comitissa de Kiburg, ejus mater, Rudolfus (I) et Corradus et Bertholdus (I), Verena (besser: Anna) comitissa de Kiburg, Rudolfus (II) comitisse hujus filius, Egon (II) de Kiburg et Johannes (II) de Kiburg, clerici Constanc. dioc. et fratrueles Eberhardi (III), Bertholdus comes de Kiburg, frater Eberhardi (III)). (Aus: Fontes X,

im Interesse seiner Familie, der weltlichen und geistlichen Angehörigen an den Papst Clemens VII. gewandt und damit bekennt sich sein Geschlecht — und übrigens auch das Solothurner Stift und sein Propst [58]) — in den großen kirchlichen Gegensätzen jener Tage zur avignonesischen Oboedienz. Welche Rücksichten hier vorwalteten, kann nur vermutet werden. Man wollte sich vielleicht nach seinen mächtigen Verwandten, den Herzogen von Österreich, orientieren und vielleicht ist in jenem Gang nach Avignon der Versuch eingeleitet, am Basler Domstift und beim Bischof von Basel festen Fuß zu fassen.

Bischof von Basel war damals noch Jean de Vienne, aus vornehmem burgundischem Hause (1365—1382). Er hatte sich nach dem Ausbruch des Schismas sofort zum Avignoneser Gegenpapst rangiert, und dieselbe Oboedienz beobachteten Domkapitel, Stadt und Diözese vorwiegend. Die Kyburger waren nun zum Teil mit ihren aus dem nidauischen Erbe stammenden Gütern im Basler Hochstift gelegen und daraus mag sich schon die Parteinahme für eine Sache verstehen, die der geistliche Landesherr verfocht.

Die Beziehungen zwischen Bischof Jean de Vienne und dem Hause Kyburg waren nicht immer durchaus friedliche gewesen. Der Tod des letzten Nidauers hatte dessen Erben von Tierstein und von Kyburg im Spätjahr 1376 in Krieg gegen den Bischof von Basel aufgebracht, der von des Bistums wegen Nidau als Basler Lehen hatte besetzen lassen und

---

Manuscr.) E. Göller, Repertorium Germanicum I. Clemens VII. von Avignon, S. 25, zitiert eine ähnliche Stelle aus Vatik. Archiv. Reg. Suppl. S [oder wohl T?] 56, 170. Die Kyburger nach Rudolf II. bei Göller, S. 26 (Egon II.), S. 84 (Johannes); G. fährt fort: Eberhardus suppl. pro ... Vernhero Minnbluot presb. (ein kyburg. Bastard?) ac Judico Richen (Jost Riche von Solothurn) milite; de thesauraria eccl. Basilien. post ob. Rudolfi de Froweler. Das Datum der Provision ebenda.

[58]) S. Soloth. Wochenblatt 1822, 242 (Urk. vom 31. Dezember 1381, nicht 1383, wie dort falsch aufgelöst ist).

ihnen auch Olten strittig machte. Die Kyburger hatten aber bald für sich ihren Frieden mit dem streitbaren Bischof gemacht und waren zu dessen Verbündeten geworden, weswegen ihnen 1378 Burgdorf durch die Feinde des Bischofs, unter andern durch die Basler, belagert worden ist. Am 29. Dezember schloß mit diesen letztern Graf Berchtold Friede.[59])

In dieser Waffengemeinschaft des Hauses, in der gemeinsamen Oboedienz mit Jean de Vienne, in jener mutmaßlichen Reise Eberhardts III. nach Avignon mag nun die Erklärung gefunden werden dafür, daß noch zu Lebzeiten dieses Bischofs, noch 1382, Eberhard III., der Propst, wiederum und zwar nicht nur als Domherr, sondern nun sofort als Thesaurar im Basler Kapitel erscheint und mit ihm Johann, der ehemalige Straßburger Dompropst, nun als Basler Domherr auftaucht (27. Juni 1382), wofür auch er in Avignon 1380 suppliziert und am 30. Oktober die Ernennung erhalten hatte.[60]) Das war nun freilich kaum fünf Monate, bevor sich der seit 1381 in diesen Landen wieder sicher nachweisbare Propst des St. Ursenstiftes, Eberhard III.,[61]) in der Solothurner Mordnacht (11. auf 12. November 1382) so böse kompromittierte, daß seines Bleibens in dieser Stadt nicht mehr war. Zukünftig vertrat ihn ein Propststatthalter am Stift[62]) und es ist wahrscheinlich, daß er, wie Johann der Dompropst Straßburg, so er selbst Solothurn nicht mehr betreten hat. Sein Aufenthalt blieb bis zu seinem Tode das Domstift Basel, wohin sich ja auch Johann gewandt hatte.

[59]) S. oben S. 35—38; Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I, S. 299. Basler Urkundenbuch IV, Nr. 440.

[60]) Basler Urkundenbuch V, Nr. 4. Über des Johannes Provision, Göller, Repertorium Germanicum I, S. 84 und S. 127*, Anm. 6.

[61]) S. Regesten von Amsoldingen, Reg. 32 und 33 und Urkundio I, S. 285, Anm. 3.

[62]) Urkundio I, S. 285.

Diese beiden Kyburger hatten als Basler Domherren fortan Stellung zu nehmen zu den Wandlungen, die das ausgebrochene Schisma in Kirche und Politik lokal und allgemein hervorrief.

Als der clementistische Basler Bischof Jean de Vienne in währendem Schisma am 7. Oktober 1382 starb, war wohl in der Person des Wolfhart von Ehrenfels aus Kärnten ein Bischof urbanistisch-römischer Richtung vorhanden. Wie sich aber das Schisma allenthalben äußerte, mußte auch ein clementistisch-avignonesischer Bischof gewählt, konnte ohne allzu große Schwierigkeiten gewählt werden, da das Basler Domkapitel, die Stadt und das Bistum Basel in der Hauptsache zu Avignon hielten und da zudem der Herzog Leopold III. als mächtigster Territorialherr in den oberrheinischen Gebieten sich ebenfalls wider Rom erklärt hatte.

In den nun anhebenden Vorbereitungen für eine neue Bischofswahl wirkte aber ein Gegensatz, der seinen Grund in der damaligen lokalen und landschaftlichen politischen Situation hatte: die Parteinahme für und wider Österreich. Und so wurden denn im Kapitel zwei clementistische Bischöfe gewählt, durch eine österreichisch gesinnte Minderheit Werner Schaler, der bisherige Erzpriester, durch eine antiösterreichische Mehrheit der ehemalige Domscholaster und Propst zu St. Ursanne, Imer von Ramstein. Noch im Jahre 1382 entschied sich Papst Clemens für den österreichisch Erwählten. Da aber Imer von Ramstein nicht wich, stritten sich die beiden Bischöfe mit Waffengewalt um das Bistum.

Eine Vereinfachung in der Sachlage trat ein, als im Frühjahr 1383 Bischof Imer zur urbanistischen Oboedienz überging und Urban VI. den frühern Basler Bischof seiner Richtung, Wolfgang von Ehrenfels, fallen ließ. Dies hat eine starke Schwenkung in der Stadt, in deren Bürgerschaft und in der Diözese zu Gunsten Roms nach sich gezogen. In der landschaftlichen Politik kam dies auf eine Erklärung gegen Österreich heraus.[63])

[63]) Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, S. 302 ff.

In der Zeit der ärgsten Verwirrung, da drei Bischöfe an den Basler Stuhl drängten, ist über die Haltung der beiden Kyburger zur Oboedienzfrage nichts ausfindig zu machen. Hingegen gehörten sie nach dem Übertritt Imers eindeutig zum urbanistischen Lager, in welchem sie als offenbar bevorzugte und vertraute Ratgeber Imers tätig waren, wie denn überhaupt das Domkapitel in den für das Bistum so mißlichen Zeiten dieses Fürsten[64]) stark in den Vordergrund tritt, allerdings von diesem wegen wichtiger Veräußerung an Rechten und Besitz immer mehr zur Rückendeckung herangezogen werden mußte. Wenn die Erklärung für Imer für die beiden Kyburger in dem Sinne vielleicht nicht befriedigend gewesen ist, daß sie zugleich eine Wendung gegen Habsburg bedeutete, so wurde diese Störung im Oktober 1387 behoben, da Herzog Albrecht III. mit Imer von Basel ins Reine kam, seine Lande dessen Oboedienz zuführte und damit tatsächlich den Bischof Werner Schaler fallen ließ.[65]) Genau in diesen Zeitpunkt fällt auch ein Lehensverkauf der Kyburger, darunter der beiden Domherren, an Albrecht III. von Österreich.[66])

Während Johann von Kyburg mit andern Persönlichkeiten nur als Bürge für Schulden des Bischofs und der Basler Kirche 1383 und 1384 genannt wird, trat Eberhard III. als Kustos oder Thesaurar gemäß seiner amtlichen Stellung und Aufgabe stärker in den Vordergrund. Er ist 1383 dabei, als Imer dem Bistum 8000 fl. zinslos vorstreckt, um es aus seinen finanziellen Schwierigkeiten etwas zu befreien.[66a]) Er gibt 1385 mit den übrigen Kapitelsherren die Einwilligung in die Versetzung des Schultheißenamts von Groß- und Kleinbasel an die Stadt Basel;[67]) ein halbes Jahr später besiegelt

[64]) Trouillat, Monuments IV, S. 776/81, besonders 778 (15. Dezember 1383).

[65]) Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I, S. 315.

[66]) Thommen II, Nr. 220.

[66a]) Trouillat, Monuments IV, S. 778.

[67]) Basler Urkundenbuch V, Nr. 41.

der Kustos Eberhard mit andern die Versetzung von Stadt und Burg St. Ursitz und der Schlösser Kallenberg und Spiegelberg an die Stadt Basel.[68]) Er und sein Bruder, nunmehr Archidiakon der Diözese geworden, und nur noch der den beiden ergebene Scholaster Heinrich von Maßmünster, als führende Vertreter des Kapitels, stehen dem Akt zu Gevatter, da Bischof Imer im Jahre seiner Resignation, 1391, der Stadt Basel das jenseitige Kleinbasel verkauft.[69]) Dies sind aber nur die wichtigeren Geschäfte, an denen Eberhard III. urkundlich beglaubigten Anteil hatte. Er erscheint daneben noch mehrere Male bei der Anerkennung von Schulden und Zinsen, mit denen der Vorgänger Imers das Bistum belastet hatte und die nun anerkannt und übernommen werden mußten, so 1383, 1384, 1385 und 1387.[70]) Den beiden Kyburgern, die selbst aus einem niedergehenden, in Geldnot versunkenen Geschlechte stammten, war die fatale Aufgabe beschieden, zuzusehen und mitzuwirken bei ganz wesentlichen und folgereichen Veräußerungen von bischöflich-baslerischen Rechtsamen und Plätzen.

Es muß den beiden Kyburgern gelungen sein, unter Imer beim Fürsten und im Bistum selbst, aber auch im Domkapitel eine führende Stellung zu gewinnen trotz den einheimischen Geschlechtern im Kapitel. Dafür ist die Ernennung Johanns zum Erzpriester des Bistums ein Zeugnis (1391 oder schon vorher)[71]); für ihre Gewichtigkeit spricht die Tatsache, daß sie einem jüngern Angehörigen ihres Hauses, einem Neffen, dem Sohne Hartmanns III., Egon II., in ganz jungen Jahren den Weg zu einem Basler Kanonikat bereitet haben. Während dieser noch 1379 als minderjährig erscheint, bekleidet er am 8. Januar 1383 schon eine Dom-

[68]) Basler Urkundenbuch V, Nr. 54.
[69]) Basler Urkundenbuch V, Nr. 155.
[70]) Trouillat, Monuments IV, S. 436/7, 449, 453, 460, 486, 776,
[71]) S. oben Anm. Nr. 69.

herrenstelle[72]) und tritt als Domherr noch 1389 auf.[73]) Aber der frühzeitige Tod seines Bruders Rudolfs II., des Hauptes der Nachkommen Hartmanns III., verlieh diesem jungen Geistlichen die Bedeutung eines Stammhalters, und wenn er es auch noch einige Jahre im Rock eines Chorherren ausgehalten hat, er blieb doch im Verein mit seinen Verwandten aufs Engste mit den Händeln seines Hauses verflochten. Schließlich hat er ja dem geistlichen Stand entsagt und ist noch in mittleren Jahren, 1406, mit Johanna von Rappoltstein eine Heirat eingegangen.

So sind Eberhard der Kustos und Johann der Archidiakon die eigentlichen Platzhalter im Kapitel und Bistum Basel geblieben. Aber der sie hat emporkommen lassen, der Bischof Imer von Ramstein, der hatte weder die Fähigkeit noch die Lust, der bösen Hinterlassenschaft Jean de Viennes Meister zu werden, und es hat ihm zweifellos auch ein eigentliches Verantwortungsgefühl für sein Bistum gefehlt. Er hat daher 1391 resigniert, ist wieder Domherr geworden. Vorher hat er noch für einen Administrator gesorgt und für diesen die päpstliche Genehmigung erhalten: für den benachbarten Bischof von Straßburg, Friedrich von Blanckenheim, der seit 1375 den bischöflichen Stuhl versah. Da sowohl Eberhard der Kustos noch nach 1372 Domherr war und Johann sich später noch Propst von Straßburg nannte — sie trugen zum wenigsten diesen Titel noch lange —, da also gewisse Beziehungen mit dem Straßburger Bischofe vorhanden sein konnten und weil den von Blanckenheim mit den beiden Kyburgern sicher eine gewisse Antipathie gegen den Dekan von Ochsenstein und gegen die Stadt Straßburg verband,[74]) so ist ganz gut möglich, daß es hauptsächlich die beiden Kyburger Domherren gewesen

[72]) Thommen II, Nr. 165 und Fontes X, 14. August 1383.

[73]) St.-A. Bern, Unnütze Papiere, Bd. 14, Nr. 2, 2. Oktober 1389 und Fontes X, Nachträge, 7. Dezember 1388.

[74]) Siehe oben Anm. 50.

sind, die bei Imer vor allem die Berufung des Straßburgers betrieben haben. Sie muß jedenfalls im Gegensatz zu Bestrebungen der Vertreter des Geschlechtes Münch im Kapitel zu Stande gekommen sein.[75]) Und es ist für diese Annahme mit Recht auf die auffallende Tatsache hingewiesen worden, daß als Kapitelsvertreter in den Urkunden Friedrichs nie einer der Münche, aber stets die beiden Kyburger und der ihnen zugetane Schulherr Heinrich von Maßmünster genannt werden.[76])

Dies trifft nun zu, da Friedrich von Blanckenheim 1391 die Freiheiten von Stadt und Amt Delsberg bestätigt,[77]) da der Administrator 1391 die bischöflich-straßburgische Stadt Heiligkreuz verpfändet und den Pfandschilling für des Basler Bistums Nutzen verwendet, freilich mit entsprechender Sicherung; und als am 6. April 1392 Bischof Friedrich die Stadt Kleinbasel endgültig an Basel verkaufte, da haben wiederum die beiden Kyburger den Verkauf gutgeheißen, „wand [es] uns dem bystům und der styft nücze und gůt dunken sin.“[78]) Waltete bei dieser und früheren Forderungen baslerischer Zwecke bei den Kyburgern vielleicht ein Gefühl der Verpflichtung gegen eine Bürgerschaft, von der so mancher ihrem Geschlechte als Bankier behilflich gewesen ist?

Nun fiel allerdings eine administrative Tätigkeit des von Blanckenheim für das Basler Bistum von dem Augenblick an ganz außer Betracht, da er, in heftigem Kampf mit der Straßburger Bürgerschaft begriffen, sich im Juli 1393 heimlich aus der Stadt davon machte, um das ihm vom Papste übertragene Bistum Utrecht anzutreten.

Damit mußte in Basel ein neuer Bischof gewählt werden. Wohl ernannte der römische Papst einen, hingegen wählte

[75]) Worauf schon Wackernagel, Geschichte von Basel I, S. 320, aufmerksam macht.

[76]) Ebenda.

[77]) Trouillat IV, S. 534.

[78]) Basler Urkundenbuch V, Nr. 172 und 182.

auch das römisch gesinnte Kapitel einen andern; die Macht der Kurie stand gegen den Anspruch des Domkapitels, dessen Erwählter, der Dompropst Konrad Münch, durchdrang. Man hat ihn am 19. August durch eine sehr ausführliche Wahlkapitulation gebunden, bei der gerade Johann von Kyburg, der Erzpriester, für Prälatur und Domstift an erster Stelle und fast allein repräsentierte.[79])

Auch unter diesem Bischof vermochten sich die beiden Kyburger wohl dank ihrer im Kapitel und Bistum gewonnenen Stellung gut zu behaupten und so treten sie wiederum bei wichtigen finanziellen und steuerpolitischen Transaktionen dieses Bischofs handelnd auf.[80])

Die gewonnene Stellung vermochten die beiden offenbar schon ziemlich ältern Kyburger nicht lange mehr zu genießen. Eberhard starb am 14. Juli 1395[81]), und da schon am 11. November 1395[82]) ein neuer Erzpriester im Bistum erscheint, Johann selbst urkundlich zum letzten Mal am 14. Dezember 1394[83]) auftritt, so muß auch er um dieselbe Zeit wie sein Bruder, der Kustos, gestorben sein, wohl am 25. Juli.[84]) Kurz darauf ist Bischof Konrad Münch vom Bistum zurückgetreten, weil er der Geldverlegenheiten, in denen sich das Bistum bewegte, nicht los und Meister wurde.

Es ist eine nicht gerade erfreuliche Rolle, die den beiden Kyburgern im Bistum und Stift Basel beschieden war. Als Vertreter eines niedergehenden Geschlechtes hatten sie zu einer Zeit im Bistum zu walten, da dieses entschieden innerlich und äußerlich hochbedenklich dastand. Und wie Städte im Gebiete der Aare den dynastischen Besitz der Kyburger

[79]) Trouillat IV, S. 559.

[80]) Basler Urkundenbuch V, Nr. 208; Trouillat IV, S. 584.

[81]) Trouillat IV, S. 840.

[82]) Trouillat IV, S. 593.

[83]) Trouillat IV, S. 584; Basler Urkundenbuch V, Nr. 208.

[84]) Nach Wurstisen, Basler Chronik, 1. Ausgabe, S. 199, wäre Johann acht Tage nach Imer von Ramstein, d. h. am 25. Juli, also 11 Tage nach Eberhard gestorben, welche Nachricht wohl zutreffen mag.

beerbten, so war es auch hier drunten am Rhein: die Stadt Basel, ihr Geld und ihre Zünfte wurden mächtig auf Kosten eines materiell hilflosen und ohnmächtigen Bistums.

Zwei Brüder dieser Straßburger und Basler Domherren gehörten dem deutschen Ritterorden an, Konrad und Rudolf von Kyburg. Es ist möglich, daß es wiederum ihr Großoheim Berthold, der spätere Bischof von Straßburg, gewesen ist, der zwischen dem Orden und dem Hause die Beziehungen unmittelbar oder mittelbar vermittelt hat. In jungen Jahren dem Deutschhaus Beuggen zugeteilt, war er in der Folge Gebietiger der Commenden Sumiswald und Beuggen bald darauf, von 1305—1321, Landcomthur der Ballei Elsaß-Burgund, dann Comthur zu Mainz geworden und ist dann schließlich als einfacher Ritter der Basler Commende 1328 Bischof von Straßburg geworden.[86])

Konrad und Rudolf von Kyburg erscheinen nun ebenfalls als dem Hause Beuggen zugeteilt,[87]) tauchen allerdings erst ziemlich spät als Deutschordensritter auf, erstmalig etwa um 1377,[88]) mit ihrem Leibgeding, der Herrschaft Landshut. Haben die Beiden am Kyburgerkrieg teilgenommen, in dem sie gegen Henmann von Bechburg, der sich auf Berns Seite geschlagen, Partei nahmen und ihm dessen Feste Buchegg am 6. Juni 1383 in Brand steckten und sich nach Burgdorf hinüber schlugen,[89]) nachdem ihnen jenes Buchegg, das Haus ihrer Großmutter, eine Zeit lang als Sitz gedient hatte, das sie dem Freiherrn Henmann von Bechburg, auf den es auf dem Umweg über die Senn von Münsingen gekommen war, entrissen hatten?[90]) Die beiden Deutschherren hätten

[86]) S. E. Leupold, Berthold von Buchegg, Straßburger Diss. 1882, S. 16 f.

[87]) S. unten Anm. 93.

[88]) Fontes IX, Nr. 1192.

[89]) Justinger, S. 154, Nr. 241. Eine andere Möglichkeit ist oben S. 63 angedeutet.

[90]) Eggenschwiler, Ferd., Territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, S. 83.

außer in dieser Zeit, da die Existenz ihres Hauses auf dem Spiele stand, wohl selten in diesen Landen geweilt. Am 18. August 1386 und am 28. Oktober 1387 werden sie als Inhaber ihres Leibgedings Landshut und Utzensdorf genannt, sind aber nicht hier anwesend.[91]) Die Annahme ist erlaubt, daß sie sich wohl vorwiegend im Ordensland aufgehalten haben. So war Graf Konrad 1391 als bisheriger Comthur zu Neßau bei Thorn (Westpreußen) in das Comturamt zu Osterode in Ostpreußen berufen und Graf Rudolf ist gleichzeitig in das Comturamt zu Rheden (wohl Rheda in Westpreußen) eingesetzt worden.[92]) Das war in der Zeit des Hochmeisters Konrad von Wallenrod und in der Zeit der Spannungen mit Polen, das war im Jahre selbst, da wiederum ein Kriegszug nach Littauen unternommen wurde. Graf Konrad starb am 17. April 1402[93]) zu Scharfau[94]) und Graf Rudolf befand sich noch 1404, allerdings ohne Amt, im Ordenshause Elbing in Westpreußen.

So haben diese jüngern Söhne aus dem Hause Kyburg am Rande der deutschen Welt ausgelebt, die letzten Geistlichen ihres Hauses, das ihnen selbst in den eigenen oder benachbarten Landen keine genügende Stellung hatte geben können.

Schließlich ist noch zweier Schwestern all dieser Welt- und Ordensgeistlichen in der unmittelbaren Nachkommenschaft Eberhard II. zu gedenken. Beide sind wohl in recht jungen Jahren geistlichen Anstalten anvertraut worden, da es von ihnen im Jahre 1363 heißen kann, daß sie damals

---

[91]) Thommen II, Nr. 203 und 220 (Archiv f. Schweiz. Gesch. XVIII, S. 143 und 190).

[92]) Joh. Voigt, Geschichte Preußens, Bd. V, S. 583/584.

[93]) Ernst von Mirbach-Harff, Beiträge zur Personalgeschichte des deutschen Ordens: Jahrb. der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler", N. F., Bd. II, S. 197.

[94]) Nicht eher Scharnau im West- oder Ostpreußen? Liegt nicht eine Verlesung Scharnau aus Scharuau vor?

„vor lange zit ergeben und beraten waren in die . . . clôster ze geistlichem leben.“[95]) Elisabeth von Kyburg war Klosterfrau bei den Benediktinerinnen zu Eschau geworden,[96]) in einem Kloster zwei bis drei Stunden südlich von Straßburg. Sie wird wohl nicht außer Zusammenhang mit den Straßburgerbeziehungen der Kyburg und ihrer Verwandten von Signau in diesem elsässischen Kloster versorgt worden sein. Sie wird gerade nur zum 14. Juli 1363 genannt.[97])

Ihre Schwester Susanna war dem vornehmen Frauenstift Säckingen anvertraut worden, das hauptsächlich die Übung hatte, Damen aus freiherrlichem und gräflichem Geschlechte aufzunehmen. Sie wird als Angehörige dieses Stifts erstmalig an eben jenem 14. Juli 1363 genannt;[98]) sie war aber noch in den Jahren 1389 und 1390 und vielleicht noch später (1391) Domfrau von Säckingen, als welche sie gegenüber Bern für empfangene Jahreszinse quittiert.[99])

Aus der letzten Generation der Kyburger haben sich dem geistlichen Stande vier Angehörige des Hauses gewidmet: Egon II., der als Domherr von Basel bekannt ist[100]) und Kleriker der Konstanzer Diözese war,[101]) und Johann II., ebenfalls als solcher bezeichnet;[102]) jener hat die geistliche Laufbahn verlassen, um nach dem Tode Rudolf II. den Ge-

[95]) Thommen I, S. 465, 25 ff. Danach Fontes VIII, Nr. 1318.

[96]) Ebenda.

[97]) Ebenda.

[97]) Ebenda. Nach Fontes IX, Nr. 734 war Adelheid von Signau 1373 Äbtissin von Eschau.

[99]) Fontes X (Manuskript), 1. April 1389; 1390 (zweimal). Als Domfrau gibt sie A. Schulte bekannt: Über freiherrliche Klöster in Baden, III. Säckingen, S. 141 (Festprogramm zur Feier des 70. Geburtstages Großherzog Friedrichs, dargebracht von der Universität Freiburg, Freiburg 1896).

[100]) S. oben.

[101]) Fontes X, Ms.: 1. April 1380; siehe oben Anm. 57 und Erläuterungen zur Stammtafel.

[102]) Ebenda.

schäften seines Hauses obzuliegen; dieser ist wahrscheinlich früh gestorben.[103])

Schließlich sind den beiden Oheimen Johann und Konrad noch zwei jüngere Söhne der Anna von Nidau in den Deutschen Orden gefolgt: Hartmann IV. und Berchtold II., die beide die Zollbefreiung der Burgdorfer im Jahre 1383 bezeugen. Während Berchtold II, vielleicht der jüngste der Söhne Hartmanns, nur gerade 1378 und 1383 faßbar ist, tritt Hartmann IV. schon 1378 auf, ist 1379 allerdings noch minderjährig und führt 1384 den Titel eines Landgrafen zu Burgund. In der Folge erscheint er ständig als landesabwesend.[104])

In der Genealogie der Kyburger war bisher noch ein Berchtold II. genannt, als aus den Jahren 1397 und 1399 bekannter Kirchherr zu Sursee. Die Vermutung wurde ausgesprochen, dieser Kirchherr sei wohl ein illegitimer Sproß der Kyburger gewesen. In Wirklichkeit muß aber diese Persönlichkeit mit Graf Berchtold I. identifiziert werden, der Kollator und Kirchherr zu Sursee, nicht aber Pfarrherr gewesen ist.[105])

[103]) Nach dem Jahre 1380 erscheint er nicht mehr.

[104]) Die Belege hiezu in den Erläuterungen zur Stammtafel.

[105]) W. Merz, Genealog. Handbuch I, S. 25, Nr. 24, führt einen Berchtold II. an, Kirchherr zu Sursee, 1397 und 1399, mit Berufung auf H. L. Attenhofer, Geschichtliche Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee, S. 34, und bezeichnet ihn als wohl illegitim. Die Stellen bei Attenhofer lauten: 1397 versetzte Graf Berchtold von Habsburg-Kyburg, damaliger Kilchherr von Sursee, das Einkommen der Kirche von Sursee an Heinrich Burmann, Bürger zu Olten, mit Einwilligung Herzog Leopold von Österreich (I). — 1399 vertauschte Herzog Leopold das Patronat-Recht und einen Teil der Zehnten und liegenden Gründen, so er in Sursee als eigen hatte, dem Gotteshause Muri gegen den . . . Hof Bellikon im Breisgau (Ensisheim, Dionystag) (II). — Zur Sache dient weiter: Regesta episcoporum Constantiensium, herausgegeben von Karl Rieder, Bd. III, Regest 6888: 18. Oktober 1400: Der Generalvikar in spiritualibus des Bisch. Heinr. v. Alet, ständigen Administrators von Constanz, beurkundet, daß vor ihm Berchtold, Graf von Kyburg, Kirchherr zu Sursee, auf seine

So bunt und bewegt das Schicksal der zahlreichen Kyburger Kleriker war, es ist dennoch charakteristisch für die adeligen Kleriker des ausgehenden Mittelalters, typisch in der starken Verweltlichung der persönlichen Lebenshaltung und typisch in der Stellung zur politischen Welt,

Pfarrei resigniert hat. Er stellt für Abt Konrad und den Convent von Muri die Urkunde hierüber aus (III). — Ebenda, Nr. 6889, 1400, Oktober 19.: Herzog Leopold schreibt an die Stadt Sursee, daß er die Kirche dem Tische des Abtes von Muri übergebe und Graf Berchtold von Kyburg, Oheim des Herzogs, die Kirche aufgegeben habe (IV). — Urk. I und II beweisen, daß Berchtold nur das Patronatsrecht vom Eigentümer, Herzog Leopold, verliehen war, dessen Nutzung er mit Einwilligung Leopolds verkauft. In derselben Weise ist Urk. III und IV zu verstehen. Daß Berchtold nicht illegitim war, geht daraus hervor, daß ihn Leopold seinen Oheim nennt. Nach Attenhofer, S. 11, war das Patronat der Kirche zu Sursee im Besitz der ältern Kyburger († 1264). Von diesen war es mit Sursee an die Habsburger gekommen, von denen es zweifellos an die jüngern Kyburger verlieheen worden ist, wenn nicht erst an Berchtold I., der ja österreichischer Rat war (St. Galler Urkundenbuch IV, S. 1147, 9. August 1389); vielleicht lag in diesem Patronatslehen ein Teil der Besoldung. Allerdings wird Berchtold von Kyburg von Gregor XI. an einer widerspruchsvollen Stelle als Teilnehmer am Komplott des Dompropstes Johann gegen den Dekan von Ochsenstein als Clericus Constantiensis diocesis genannt, zu gleicher Zeit, da ihn die Straßburger stets als „Junker" bezeichnen. (Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 947 mit den Varianten zu Nr. 939; Junker oder Graf: Nr. 921, 959, 1080.) Der Widerspruch zwischen Nr. 939 und 947 löst sich so auf, daß in der Straßburger Verantwortung an den Papst einfach als Herkunft des Grafen Berchtold stand: Berchtoldum de Kyburg, Constantiensis diocesis, fratrem suum (scil. Johannis). Da diese Verantwortung in die päpstliche Bulle an den Abt von Schuttern übergegangen, also kopiert worden ist (Nr. 947) und die Bulle dann selbst in Form eines Transsumpts (Nr. 1044) kopiert und nur so überliefert worden ist, so muß an der Kurie oder beim Abt von Schuttern, der mit der päpstlichen Exkommunikation beauftragt war, jene irrtümliche Interpolation erfolgt sein. Es könnte also auch aus dieser Stelle nicht auf einen geistlichen Charakter Berchtold I. geschlossen werden.

In diesem Kirchherren zu Sursee etwa den nur gerade im Jahre 1378 und 1383 genannten Deutschordensritter Berchtold II. zu sehen, dafür liegt m. E. kein Anhaltspunkt vor.

ihren Geschäften und Händeln. Diese Kyburger führten zumeist eine geistliche Existenz, die ursprünglich ganz offenbar einer Familien- und Standesverlegenheit entsprang, was wiederum charakteristisch war für so viele Geistliche ihrer Standesherkunft. Der äußere Anlaß zum Eintritt in den geistlichen Stand und die offenbar mangelnde innere Berufung haben auch hier Persönlichkeiten ergeben, in denen sich weniger die geistliche Art durchsetzte, als das routinierte oder gar verwilderte feudale Wesen behauptete.

Kapitel VII. Ergebnis.

Der Ausgang der Grafen von Kyburg aus dem Hause Habsburg-Laufenburg fällt in das Ende jenes halben Jahrhunderts, da im Gebiete des mittlern und nordöstlichen Juras ein Dynastengeschlecht nach dem andern von der Bildfläche abtrat. Dies gilt für die Froburger (1367), für die Nidauer aus dem Hause Welsch-Neuenburg (1375), für die Grafen von Habsburg-Laufenburg (1408), für die Tiersteiner von der farnsburgischen Linie (1418), und schließlich eben für die Kyburger (1415/1417), für Familien, die im Übrigen mannigfach miteinander verwandt gewesen und kraft dieses Verwandtschaftsverhältnisses einander zwar Herrschaften, Güter und Rechte, aber auch schwere Verpflichtungen und Belastungen vererbt hatten. Damit waren die alten Inhaber der größeren Herrschaftsgebiete, die quer über dem Jura, vom Rhein zum Neuenburgersee, oder im Oberaargau lagen, verschwunden. Die letzten dieser Geschlechter sind entweder kinderlos dahingegangen, seis im Getriebe der Welt, seis im geistlichen Stand, oder die Geschlechter haben sich in weiblicher Linie verloren. Auf alle Fälle: ihr Name und Schild verschwand gerade in jener Zeit, da neue Stände, das Bürgertum der Städte und das Landesfürstentum, reif geworden waren, deren Erbschaft anzutreten. Es darf wohl beim Abscheiden dieser Dynasten auch eine physische und geistige Erschöpfung mitgewirkt haben. Doch kann sie nicht die alleinige und kaum auch ausschlaggebende Ursache gewesen sein, wie einige wenige sehr kräftige Gestalten aus diesen Familien dartun.

Diese Dynasten waren vor allem materiell heruntergekommen, haben sich als unfähig erwiesen, die von ihnen hauptsächlich im XIII. Jahrhundert gewonnene Machtstellung auf politischem, sozialem und besonders auf wirtschaftlichem Gebiete zu behaupten. Denn in allen Fällen war dem Aussterben dieser Geschlechter eine mehr oder weniger weit gediehene Liquidation ihrer Güter und Rechte vorausgegangen; es war eine fatale Beweglichkeit der in ihren Händen ruhenden Rechts- und Besitztitel eingetreten, die mit erschreckender Deutlichkeit die schwere materielle Lage kennzeichnet, die den Ausgang dieser Familien einleitet. Diese Beweglichkeit ist ganz besonders seit dem zweiten Drittel des XIV. Jahrhunderts im Gang und steigert sich bis in das erste Viertel des XV. Jahrhunderts hinein. Dieser hohe Adel ist insgesamt in schwere Schulden verstrickt, seine finanziellen Verlegenheiten sind dauernd, unentrinnbar geworden; sie sind auch nicht etwa durch gegenseitige Beerbung behoben, sondern geradezu noch verstärkt worden, indem mit dem Erbe auch Schulden übernommen werden mußten, wenn man die Erbschaft nicht überhaupt ausschlagen wollte. Im Schicksal dieses hochadeligen Gutes treten alle rechtlich und wirtschaftlich möglichen Transaktionen auf: Verkauf und Verpfändung von Allod, Aufgabe des Eigen und Entgegennahme zu Lehen, Verleihung, Weiterverleihung von empfangenem Lehen, Versetzung von Gütern und Einkünften im großen, kleinen und kleinsten Maßstabe, eine fortschreitende Belastung und Entfremdung von Gütern und Rechten, eine Zersplitterung, die nicht wieder gut zu machen war. Diese Dynasten werden in verhängnisvoller Weise heimisch bei dem eben heraufkommenden Kapitalismus, bei Juden, Lombarden und einheimischen Reichen und entrinnen ihnen oder ihrem Gemeinwesen nicht mehr.

Der Gründe für die Verstrickung dieser Dynasten in wirtschaftliche Schwierigkeiten und damit für ihren materiellen Niedergang sind viele.

Diese Geschlechter waren nicht fähig, die alten Naturaleinkünfte, Zinse und Gefälle, die ihnen ab ihren reichen, geographisch und wirtschaftlich nicht immer einheitlichen Herrschaften zukamen, richtig zu verwerten, sie dem allgemeinen Bedürfnis durch das Mittel einer rationellen Verwaltung und einer zulänglichen Verbindung mit großen Märkten zuzuführen; mit andern Worten: es sollte aus Naturalabgaben und Naturalien bares Geld geschlagen werden, und diese Anpassung der Naturalwirtschaft an die heraufziehende Geldwirtschaft wollte nicht gelingen.

Aber als dieser Prozeß erst recht wirksam wurde, da stand es mit Gütern und Rechten dieser Dynasten schon bedenklich genug. Denn jene waren jetzt schon arg verkleinert und durchbrochen, einmal durch Schenkungen an Kirchen und Klöster, deren Vogtei man allerdings zumeist vorbehalten hatte, ferner durch Verleihung an einen Dienstadel, den man aus militärischen und politischen Gründen brauchte und darum mit Gütern und Einkünften ausstattete, und das war der Anfang für eine faktische Entfremdung und Zersplitterung alles dessen, was man einst sein eigen oder erworbenes Lehen genannt hatte. Und als dann in spätern Zeiten, im XIII. und XIV. Jahrhundert der Kampf um das herrenlose Reich, und im XIV. und XV. Jahrhundert gegen die Kommunen geführt werden mußte, da versagten die Lehensträger und die selbstherrlich gewordene Ministerialität, und die Kriege mußten mit schwerem Geld und gemieteten Truppen und mit neuen Veräußerungen geführt werden; das schuf kaum mehr zu behebende Lasten. So ist für die Kyburger der Krieg gegen den Bischof von Basel und vor allem der Kyburgerkrieg verhängnisvoll geworden.

Wollte man bei einer so bedenklich werdenden materiellen Existenz zugleich noch ein standesgemäßes Leben führen, wie es das späte Mittelalter prächtig genug gekannt hat, und wie es möglich war, dank einem ausgedehnten internationalen, dem Luxus günstigen Handel, so reichten

die Einkünfte erst recht nicht hin, und daher nahm man zu Verpfändungen und Anleihen seine Zuflucht, was die Lage nicht weniger heillos machte.

War man gar gezwungen, eine neue, eine abhängige Existenz zu suchen, im Hof-, Verwaltungs- oder Solddienst deutscher, französischer oder italienischer Fürsten, so mochte sich sogar die Notwendigkeit einstellen, seine bisherige wirtschaftliche Grundlage gänzlich zu verlassen und sich vom arg überlasteten Gut völlig zu befreien: Egon II. von Kyburg und früher Johann II. von Habsburg-Laufenburg sind Beispiele dafür.

Die Belastung der Familien und damit auch des Gutes mit vielen Kindern hätte einigermaßen dadurch ausgeglichen werden können, daß man jüngere Söhne und vor allem Töchter in Stifte und Klöster gesteckt hätte, um der Kirche deren Lebenshaltung zu überbinden, was ja bei allen diesen Familien in reichem Maße geschehen ist.

Diese Entlastung vermochte aber jenen verhängnisvollen Gebrauch nicht wettzumachen, der darin bestand, daß seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts in den landesherrlichen und landesfürstlichen Häusern die Teilung des Familien- und Lehensbesitzes unter die Söhne und unter von diesen gegründete Linien üblich geworden war. So bei den Häusern Froburg, Neuenburg, Tierstein und bei den drei habsburgischen Häusern: Österreich, Laufenburg und Kyburg. Diese Teilungen war für Besitz und Ansehen von verhängnisvoller Wirkung und liefen in mehr denn einem Fall in Erbärmlichkeit aus: so bei Froburg, Laufenburg und Kyburg.

Bei diesem Herabsinken des hohen Adels diesseits des Rheines mag auch der Umstand mitgewirkt haben, daß sich hinter und über diesen Geschlechtern kein sehr kräftiges Landesfürstentum erhob, das diesen Dynastien einen ausreichenden politischen und sozialen Halt verliehen hätte. Es stand hier einzig Habsburg-Österreich zur Verfügung, das aber damals im Großen an eben denselben Übeln krankte,

wie jene mit ihm zum Teil noch verwandten Dynastien: Teilungen im Hause, Verzettelung des Besitzes, finanzielle Schwierigkeiten, Entfernung vom Zentrum der eigentlichen Macht, schließlich ein Kampf auf Leben und Tod mit den Eidgenossen.

So wurde diesen einst so glänzenden Geschlechtern das Leben schwer und sauer, und darum haben vor allem die Froburger, dann aber auch die beiden habsburgischen Geschlechter der Laufenburger und Kyburger einen jämmerlichen Ausgang genommen. Sie sind materiell und damit eigentlich auch sozial weit unter ihren Stand gesunken, und ihr rasches Abtreten konnte der Erinnerung an den ehemaligen Glanz ihrer Häuser nur dienlich sein.

Wer waren ihre eigentlichen Erben, soweit sich ihr verkümmerter Besitz nicht im Frauengut verflüchtigt hatte? Zum kleinen Teil trat das Landesfürstentum dieser Gegenden die Erbschaft an. Nur ein Teil der Laufenburgischen Güter wurde von ihm eingebracht und erworben. Die große Gelegenheit der königlichen und herzoglichen Habsburger zwischen Alpen und Rhein war das XIII. Jahrhundert gewesen. Allerdings hatten sie auch später mannigfach versucht, aus froburgischem, nidauischem und kyburgischem Besitz ihr Territorium auszubauen. Dabei sind ganz besonders die Zeiten Leopolds III. verheißungsvoll und merkwürdig gewesen, da dieser, mit einer großen Restaurationspolitik im Hintergrund, vom Rhein her bis in die Alpen hinein und bis an die Saane im Westen ein Landesfürstentum weniger zu schaffen, als zu erweitern und zu konsolidieren versuchte. Diesen Plänen sind der Kyburger- und der Sempacherkrieg böses Schicksal geworden. Und als es mit den Kyburgern, ihren Vettern, die mittelbar und unmittelbar die Froburger und Nidau beerbt hatten, widerstandslos zu Ende ging, da sahen sich die herzoglichen Habsburger, unter andern in den Schwierigkeiten des Appenzellerkrieges verfangen, gezwungen, eine Hoffnung, ein Anrecht nach dem

anderen auf Kyburger Gebiet fahren zu lassen. Das war verhängnisvoll. Denn unmittelbar, nachdem über den Oberaargau und das alte Buchsgau zu Gunsten Berns und Solothurns entschieden war, warfen diese beiden Städte, im Verein mit den Eidgenossen, die Habsburger völlig aus dem Aargau im weitesten und ältesten Begriff heraus. So fällt der Ausgang des hohen Adels in unsern Gegenden zusammen mit dem folgereichsten Generalangriff der Eidgenossen auf die habsburgische Stellung diesseits des Rheines. Auslösung und Gelingen waren aber wesentlich vorbereitet durch jenen Zusammenbruch des hohen Adels im Jura und im Mittelland.

Damit erscheinen als die eigentlichen Erben jener Dynasten die im Aufstieg begriffenen städtischen Kommunen. Sie, Basel, Solothurn und Bern, dringen, wo jene einst Lehensträger oder Pfandinhaber gewesen waren, in bischöflich-baslerisches Gebiet ein und eröffnen dessen Zerbröckelung. Und erst recht bemächtigen sie sich der Herrschaften und Rechte des hohen Adels selbst, zum Teil noch zu deren Lebzeiten, so daß die Liquidation bei dessen Abgang schon fast beendet ist. Bern, als die erst- und herrschgeborene Inhaberin einer faktischen Territorialherrschaft, dringt, ohne das früh gepflegte Oberland zu vergessen, auf Kosten der Nidauer und Kyburger in das Mittelland und über die Aare an den Jura vor. Solothurn sucht sich Weg und Herrschaft Aare abwärts, zwischen dieser und dem Jura, und wird schließlich vom kräftig unbequemen Bern über den Jura gedrängt, wo es sich mit Basel begegnet und reibt. Denn dieses dringt vom Rheine her über bischöflich-baslerisches und tiersteinisches Gebiet zu den beiden Hauensteinen vor und will an der Aare Fuß fassen; doch vergeblich. Luzern aber ist bis 1415 noch von österreichischem Gebiet umgeben und erst nach dem Abzug Österreichs aus seiner Umgebung beginnen in seinem neuen Hinterland die Reibungen mit Bern bei der Bereinigung der Grenzen dessen, was man einst Landgrafschaft Klein-Burgund genannt hat.

Es sind weniger, ja zum kleinsten Teil die heftigen Mittel des offenen Konfliktes und des Krieges gewesen, die jenen vornehmen Geschlechtern Besitz und Recht entwunden und den Städten zugeführt haben. Einzig der Kyburger- und mittelbar in gewissen Folgen der Sempacherkrieg — Verlust von Straßberg-Büren, Nidau und Iselgau — haben in dieser Richtung gewirkt. Im übrigen legten diese Städte ganz offensichtlich, vielleicht weil man noch nicht wußte, was man sich zutrauen durfte, größten Wert auf den Weg des Rechtes, auf Pfanderwerb und Kauf, auf regelrechten Auskauf der feil gewordenen dynastischen Besitztümer. In Tat und Wahrheit sind diese Geschlechter und ihre Herrschaften fast ausschließlich dem finanziellen Übergewicht der Bürger und ihrer Gemeinden erlegen. Denn diese, weil sie mit ihrem jungen Reichtum dazu in der Lage waren, traten jenen im Abstieg begriffenen Geschlechtern und Figuren in ihrem eigenen wohlerwogenen Interesse helfend zur Seite als Gelddarleiher, als Bankiers und als Leute aus obern und untern Ständen, die ihr in Ämtern, im Handel und Gewerbe gewonnenes Geld in Grund und Boden anlegen wollten. Ein über das andere Mal haben diese, einzeln oder in förmlicher Gesellschaft oder als Gemeinwesen, jenen alten Geschlechtern in all deren selbstverschuldeten und fatalen Nöten Summen vorgestreckt, immer willig, aber gegen gute Bürgschaften, Sicherheiten, reale Unterpfänder in Grund, Rechten und Zinsen, mit der Erwartung auf Rückzahlung oder Wiederlösung, oder mit bewußter Anlage des Geldes in Grundrente; im größern Ausmaß aber geschah es in der Hoffnung auf zukünftigen Heimfall der herrschaftlichen Pfänder an sie, die privaten Gläubiger, oder an ihre Kommunen. So hat man gerade die Kyburger von allen Seiten her, von Bern, Solothurn, Basel und Freiburg aus, mit Darleihen überhäuft, ihre Schulden übernommen, und sie damit in ein unentrinnbares Abhängigkeitsverhältnis verstrickt. Juden, Lombarden und einheimische Reiche haben hierin

einander abgelöst und die Einheimischen sind geblieben. Dabei läßt sich beobachten, wie die Städte, finanziell oft weniger beweglich und zu Zeiten gewiß relativ ärmer als der einzelne Reiche, mit ihrem politischen Einfluß und Willen hinter jenem auf die Landschaft hinaus wandernden privaten Kapital standen. Überhaupt begann eine Kapitalanlage in Gut und Recht des arm werdenden Adels in dem Augenblick stark einzusetzen, da die Städte eine territoriale Politik zu treiben unternahmen; freilich hatte früher in Bern der kriegerische Zwang und das mehr oder weniger freiwillige Ausbürgerwesen beliebt.

Bei jener Wanderung des städtischen Geldes aufs Land konnte es allerdings nicht fehlen, daß sich das Kapital der verschiedenen Städte in die Quere kam und im Wettbewerb der Einzelnen der vorwaltende und nachhelfende politische Einfluß einer Kommune entschied. Schließlich haben sich die Kommunen selbst mit ihren eigenen oder aufgenommenen Geldern im großen Maßstab in diesen mehr oder weniger verhüllten Auskauf gemischt. Das mächtige Bern hat in der finanziellen Liquidation des Mittellandes am meisten Kraft, Geschick, Zielbewußtsein und Opferwilligkeit entwickelt.

Diese Güter, Herrschaften und Rechte verschiedenster Art einmal im mannigfach benannten Besitz der Städte — Eigentum, Pfand, Lehen —, sind diese daran gegangen, dies Gebiet abzurunden, darin etwa noch vorhandene fremde und unbequeme Rechte zu erwerben, die überkommenen und schlafenden Rechte klar zu stellen und wieder lebendig zu machen, schließlich das neue Gebiet zu organisieren, in eine Verwaltung überzuführen.

Im Wettbewerb um das Buchsgau in seiner Ausdehnung von der Sigger bis vor Olten hatten sich Solothurn und Bern ineinander verbissen. Um einen Konflikt zu vermeiden, hatte man sich, dank eidgenössischer Vermittlung, zu einem Condominium, einer gemeinen Herrschaft über jene Gegenden ver-

standen,[1]) zu einer Institution, wie sie dann aus denselben Gründen und in großem Maß Anwendung fand bei der Eroberung und Verwaltung des Aargau. Es wurden zwei Vogteien, auf den Schlössern Bipp und Bechburg, errichtet, und alle zwei Jahre wechselten ein Solothurner und ein Berner Vogt. Eine Vervollständigung des buchsgauischen Besitzes fand schon 1416 in der Weise statt, daß Bern von Wilhelm von Grünenberg, Herrn zu Aarwangen, dessen tiersteinisches Lehen Buchsiten und Kestenholz mit Gericht, Twing und Bann erwarb; und weil davon Solothurn schon ein Pfandlösungsrecht besaß, einigte man sich wiederum auf ein Condominium.[2]) Da zudem beide Städte unabhängig voneinander verschiedene Rechtstitel auf die ursprünglich kyburgischen Dörfer und Herrschaften Horriwil, Etziken und Deitingen im heutigen Amt Kriegstetten erworben hatten (1406, 1407, 1428), so ergab sich auch hierfür ein Condominium, das schließlich im wesentlichen zu Gunsten Solothurns gelöst wurde (1466, 1516).[3]) Über eine Teilung der buchsgauischen Besitzungen sollten sich die beiden Städte schon 1463 einigen. Bern behielt Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg; Solothurn mußte sich im Interesse seiner seither erworbenen Besitzungen im untern Buchsgau für den mittlern Buchsgau entscheiden, für Neu-Bechburg, Buchsiten und Kestenholz und das Amt Fridau.[1]) Es blieb damit aber auch Herrin der beiden wichtigen Jurapässe des obern und untern Hauenstein.

Im Mittelland und im eigentlichen Gebiet der Kyburger überhaupt hatte Bern keinen kommunalen Mitbewerber gefunden. Einmal im Besitz wesentlicher kyburgischer Rechte und Gebiete, hat es im neuen Bereich sein Territorium möglichst geschlossen zu gestalten versucht. Nach drei Richtungen hin.

[1]) Siehe oben S. 99 und 104.
[2]) Eggenschwiler, territoriale Entwicklung, S. 124.
[3]) Ebenda, S. 95 ff. und 104 ff.
[1]) Siehe oben S. 104.

Im Mittelland: Da veräußerten am 10. November 1407 Hemmann und Wilhelm von Grünenberg ihre 1385 von Kyburg erworbene Pfandschaft auf das Amt Wangen, die Gerichte zu Ursenbach, Egerden, Baumgarten und Etziken um 2000 Gulden, wozu Egon von Kyburg seine Zustimmung gegeben hatte.[5]) Im Jahre 1418 kam die ursprünglich kyburgische Freiherrschaft Landshut, seit 1412 im Besitz derer von Ersigen, an die von Ringgoldingen, die die Hälfte der hohen Gerichtsbarkeit dem Berner Rat überließen.[6]) Zwei Jahre später erklärte sich dieser zum Vogt und Schirmer des kyburgischen Hausklosters Fraubrunnen, das ja seine kyburgische Kastvogtei verloren hatte.[7]) Und schließlich, im Jahre 1432, erwarb Bern von Wilhelm von Grünenberg die ursprünglich kyburgische Herrschaft Aarwangen.[8]) Ja sogar die Stadt Burgdorf hatte 1402 von den Kyburgern Berchtold I. und Egon II. Amt, Twing und Bann zu Graßwil, Twing und Bann zu Inkwil, Bikigen, Heimiswil und Rütschelen erworben.[9]) Jene bernischen Käufe waren aber nur Teilerscheinungen in jenem Prozeß der geographischen und politischen Ziele, den Bern im Laufe des XV. Jahrhunderts in der Absicht auf ein einheitliches Territorium verfolgte.

Im Emmental hatte Bern noch zu Lebzeiten der Anna von Nidau von dieser und deren Sohn Egon die reichsunmittelbare Freiherrschaft Signau gekauft; sie war an die Familie der Kyburger, dank der Anastasia von Signau, seit 1326 Gemahlin Eberhards III. von Kyburg, gefallen. und zwar wahrscheinlich erst nach dem Tode ihres Vaters Ulrich im Jahre 1362, weil damals ihr Sohn Hartmann III.

[5]) Darüber: Aug. Plüß, die Freiherren von Grünenberg, Berner Archiv, Bd. XVI, S. 224.

[6]) Berner Festschrift, Blösch, S. 53.

[7]) Ebenda, S. 54.

[8]) Ebenda, S. 55, und: Paul Kasser, Geschichte des Amtes . . . Aarwangen. Berner Archiv, Bd. XIX, S. 95.

[9]) R. Ochsenbein, die oberaarg. Grundherrschaften der Stadt Burgdorf. Berner Archiv, Bd. XX, S. 218 ff.

in den Besitz der signauischen Güter, und zwar aus unbekannten Gründen, durch Lehennahme beim Bischof von Lausanne trat (18. März 1363).[10]) Der Kauf aus kyburgischem Besitz fand 1399 statt; Bern legte aber nur auf die hohe Gerichtsbarkeit Gewicht und veräußerte daher von diesem neuen Gebiete den größern Teil sofort wieder.[11]) Im Jahre 1408 erwarb Bern von Burkard von Sumiswald dessen Burg Trachselwald und, was für die jetzige Inhaberin der Landgrafschaft Klein-Burgund besonders wichtig war, es kaufte auch alle Rechte Burkards am Landgericht Ranflüh.[12])

Zwischen dem Emmental und dem obern Aargau liegt das ursprünglich kyburgische Städtchen Huttwil, das im Jahre 1378 von Anna von Nidau und ihrem Sohne Rudolf dem Ritter Johann Grimm II. von Grünenberg um 400 Gulden verpfändet worden war.[13]) Bern sicherte sich dieses Städtchen, indem es schon 1384 die hohe Gerichtsbarkeit erwarb[14]) und 1414 von den Grünenberg das Pfandlösungsrecht, das bei einer Weiterveräußerung Huttwils vorbehalten war, kaufte.[15])

Schließlich kam im Westen Berns, auch aus altem kyburgischem Besitz, eine durch ihre Lage wichtige Herrschaft an die Stadt: Oltingen, das während des XIII. und XIV. Jahrhunderts so oft seinen Besitzer gewechselt hat, wobei die Erinnerung an die kyburgischen Rechte nie ganz entschlafen war und Kyburg immer wieder Versuche gemacht hatte, den tatsächlichen Besitz dieser Herrschaft wieder zu gewinnen, um die sich Savoyen und Österreich abwechselnd bemüht hatten. Schließlich war Oltingen auf dem Umweg über neuenburgische Inhaberschaft an den Berner Burger

[10]) Fontes VIII, Nr. 1282.
[11]) Berner Festschrift, Blösch, S. 43/44.
[12]) Ebenda, S. 47.
[13]) Plüß (wie Anm. 5), S. 167.
[14]) Berner Festschrift, Blösch, S. 97, Anm.
[15]) Plüß (wie Anm. 5), S. 172 und 176.

Hugo Burkart von Mömpelgart gefallen, den im Jahre 1410 dessen Eigenleute gewaltsam beseitigten, ein Wandel, der Bern zwei Jahre später den Kauf Oltingens aus der Hand Konrads von Freiburg, Grafen von Neuenburg, ermöglichte.[16]) Damit war der Stadt Freiburg der Weg ins Mittelland und die Verbindung mit Österreich endgültig verriegelt.

Während dieses Aufsaugungsprozesses der verzettelten kyburgischen Hinterlassenschaft und bald nach dem Erwerb der Landgrafschaft Klein-Burgund (1406) machte sich Bern 1409 daran, Wesen, Umfang und Geltung der landgräflichen Rechte festzustellen und sie mit einer wahrhaften Hoheitsgewalt zu erfüllen.

Aus der Zähringerzeit hatten sich zu beiden Seiten der Aare auf dem im XIV. und XV. Jahrhundert schließlich bernisch werdenden Gebiet zwei Landgrafschaften herausgebildet.

Die eine, die Landgrafschaft Burgund an der Aare, oder Aar-Burgund, war auf der linken Seite der Aare gelegen. Sie mag als ursprüngliche Grenzen besessen haben: im Nordosten die Aare vom Thunersee (wenn nicht von Spiez ab) abwärts bis zum Einfluß der Sigger unterhalb Solothurn; nach dem Süden hin bildete die Stockhornkette die Grenze, zog sich wohl dem Schwarzwasser, der Sense und Saane entlang hinüber an das nördliche Ende des Murtensees, faßte durch Broye, Neuenburgersee und Zihl das Seeland ein und lief etwa von Ligerz aus auf dem ersten Jurakamm zur Sigger hinab. Dieses Gebiet war zu Beginn des XV. Jahrhunderts zum größten Teil in bernischen Händen oder doch in dessen Machtbereich.

[16]) Über all dies: E. Bähler, Versuch einer Geschichte der Herrschaft Oltingen, Berner Taschenbuch 1883, und hier oben S. 25, 86 und 88.

[17]) Darüber: J. L. Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern, Bd. II, S. 386; E. F. von Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern, Bd. VI, S. 26/7; R. von Stürler, die vier Berner

Diese Landschaft kann durch die Herrschaft Oltingen, um den Zusammenfluß der Saane mit der Aare herum, in einen obern, südöstlichen, und einen untern, nordwestlichen Teil geschieden werden.

Der südöstliche Teil war stark durchsetzt von Freiherrschaften, Twingherrschaften und geistlichen Immunitäten, und die landgräfliche Gewalt war schließlich vom Thunersee bis gegen Aarberg tatsächlich verschwunden. Während man auf jene Herrschaften als etwas historisch Gewordenem, durch bestimmte Träger und Rechte Repräsentiertem Rücksicht zu nehmen hatte, fand sich Bern mit dem Eingehen der Landgrafschaft nicht ab, sondern stellte deren Gewalt und Organisation wieder her. Es schuf in der obern Landgrafschaft Aar-Burgund zwei Landgerichte: dem Mittelland zu: Sternenberg, und dem Oberland zu: Seftigen; ihre Grenzen sind untere Kander, Aare, Saane und Sense. Hier bestanden, da Oltingen vorläufig für sich blieb, keine Beziehungen zu Kyburg.[18])

Vom untern Teil der Landgrafschaft Aar-Burgund schieden jetzt aus: die Herrschaft Erlach, die savoyisches Lehen geworden war, und das bischöflich-baslerische Biel. Die landgräflichen Rechte von Aar-Burgund waren auf die Grafen von Deutsch-Neuenburg gekommen[19]) und wurden später, durch die Teilungen im ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts, zersplittert, in einen nidauischen, straßberg-bürenschen und aarbergischen Teil. Jene beiden ersten Teile sind aus der neuenburgisch-nidauischen Erbschaft teilweise in die Hände der Kyburger geraten,[20]) allerdings bald an Österreich verpfändet worden unter dem vagen Namen: „die

---

Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Konolfingen und Zollikofen, Diss. Bern 1920.

[18]) Berner Festschrift, Blösch, S. 48 ff. und von Stürler (wie Anm. Nr. 17), S. 39 ff.

[19]) G. von Wattenwyl, Bd. I, S. 215 ff.

[20]) Siehe oben S. 39 und 42.

Grafschaft ze Newnburg von dem Sigger heruf untz an das End", oder schlechthin „die Grafschaft von Neuenburg".[21]) Dies waren die landgräflichen Rechte, die auf der Herrschaft Nidau und Straßberg-Büren ruhten[22]) und die 1388 mit dem entsprechenden Gebiet von Bern erobert wurden.[23]) Desselben rechtlichen, deutsch-neuenburgischen Ursprungs waren die in der Herrschaft Aarberg ruhenden Hoheitsrechte, die ja ebenfalls schließlich auf dem Umweg über die Kyburger an Bern übergegangen waren.[24]) In der Verwaltung dieser Herrschaften oder Ämter wahrte aber Bern durchaus den historisch gewordenen Zustand.

An diesem Ort mag auch erwähnt werden, daß aus der Liquidation der neuenburgisch-nidauischen Rechtsamen Rechte ganz anderer Art an Bern übergegangen waren, unmittelbar durch die kyburgischen Erben oder mittelbar nach deren Veräußerung an Österreich und Freiburg, nämlich die Kastvogtei über das Praemonstratenser-Kloster Gottstadt (1378), die Kastvogtei über das Cluniacenser-Kloster auf der St. Petersinsel, die 1382 an Freiburg gekommen war,[25]) und die halbe Kastvogtei über das Benediktiner-Kloster St. Johannsen, die 1379 Österreich erworben hatte. Der Übergang der Vogteien über das Inselkloster und über St. Johannsen war eine Folge des Sempacherkrieges gewesen.[26]) Nunmehr erhielt der Vogt zu Nidau die staatliche Aufsicht über das Kloster Gottstadt, sowie über das

[21]) 16. Novb. 1379: Thommen, Bd. II, Nr. 119; 1379, 1381: Solothurner Wochenblatt, 1825, S. 486; 1819, S. 406.

[22]) Streng genommen gehörte Straßberg-Büren in seinem rechtsufrigen Bestandteil zur Landgrafschaft Klein-Burgund, und Leuzingen war dort eine Dingstätte des Landgerichts, wie die Zollikofener Offnung von 1409 beweist; siehe von Stürler (wie Anm. Nr. 17), S. 54, und Sol. Wochenbl. 1820, S. 303. Die neuenburgische „Grafschaft" hatte also auf kleinburgundisches Gebiet übergegriffen.

[23]) S. oben S. 32, 39, 42, 52, 82.

[24]) S. oben S. 39/40.

[25]) Fontes X (Mscr.), 16. Mai 1382.

[26]) E. F. v. Mülinen, Heimatkunde, Bd. VI, S. 238, 280/1, 436.

Priorat auf der St. Petersinsel und, Jahr um Jahr abwechselnd mit dem Grafen von Neuenburg, als Lehensträger von Erlach, auch über St. Johannsen.[27])

Die für die Geschichte der Kyburger einzig belangreiche Landgrafschaft Klein-Burgund oder Burgund rechts der Aare[28]) war von den Zähringern auf die Grafen von Buchegg, von diesen vor 1313 an Habsburg-Österreich übergegangen, von welchem sie das Haus Kyburg seit 1314 zu Lehen trug. Deshalb mußte denn auch nach der Veräußerung der Landgrafschaft, mit den Landgerichten Konolfingen, Zollikofen und Murgeten, das Einverständnis Österreichs eingeholt werden (11. Oktober 1407).[29]) Das vierte Landgericht, das zu Ranflüh, wurde zu den oben gewonnenen schon 1408 aus den Händen Burkards von Sumiswald gelöst.[30])

Sofort, im Jahre 1409, ging nun auch Bern daran, Umfang und Rechte dieser Landgrafschaft festzustellen in

[27]) Berner Festschrift, Blösch, S. 51.

[28]) Es konnte sich in dieser Arbeit nicht darum handeln, über Ursprung, Wesen, Inhalt und Umfang der Ldgft. Kl.-Burgund zu handeln. Eine solche Untersuchung ist immer noch in hohem Grade wünschenswert, trotz der Abhandlung von E. von Wattenwyl: Über das öffentliche Recht der Landschaft Kleinburgund vom 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts (Archiv f. Schweiz. Geschichte, Bd. XIII, 1862). Die Dissertation von Rob. von Stürler „Die vier Berner Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Konolfingen und Zollikofen" (Bern 1920), fördert bis zum Jahre 1409 die gegebenen Fragen in keiner Weise. Das in den Archiven von Bern, Luzern und Solothurn (vielleicht auch von Freiburg und Neuenburg) liegende Material, vor allem die Fontes rerum Bernensium, die Urkunden aus österreichischen Archiven (hrgb. v. R. Thommen) und eine reiche bernische Literatur, die die Fragen gelegentlich streift, würden zweifellos eine sachlich befriedigende Abklärung erlauben. Es ist aber hierzu durchaus eine monographische, vor allem rechtshistorisch vorgehende Bearbeitung des Themas notwendig, die auch das contradictorische Material vom XV.—XVII. Jahrhundert noch mit Frucht consultieren dürfte.

[29]) Siehe oben S. 93/94.

[30]) Berner Festschrift, Blösch, S. 47.

der Form der Offnung: am 26. Juni für das Landgericht zu Murgental,[31]) am 6. August für das Landgericht zu Konolfingen,[32]) am 12. September für das Landgericht Zollikofen[33]); schon am 11. Dezember 1407 war das Weistum für das Hofgericht Buchsee aufgenommen worden.[34]) Für das Landgericht zu Ranflüh legte man eine Offnung aus den Zeiten Burkards von Sumiswald, vom 15. März 1400, zu Grunde, die am 15. Februar 1410 durch den Berner Vogt zu Trachselwald anerkannt und bestätigt wurde.[35])

Diese Landgrafschaft Klein-Burgund hatte ihren Geltungsbereich, wie ihn Bern nach dessen Erwerb feststellen ließ, binnen folgender Grenze: Die Aare von der Einmündung der Roth bei Murgental aufwärts bis zur Zulg unterhalb Thun. Im Osten die Roth aufwärts zur Enzifluh, ziemlich genau der heutigen bernisch-luzernischen Grenze und der Wasserscheide entlang. Die Südgrenze ist nicht genau bestimmbar, vielleicht reichte sie einst bis zur Nase, westlich der Beatushöhle am Thunersee. Diese Grenze war aber weniger von Belang, seit Bern die Herrschaft Thun selbst besaß.[36])

Inhalt der landgräflichen Gewalt, soweit sie jetzt noch in jenen Offnungen faßbar war, waren die hohe Gerichtsbarkeit, der Blutbann, die Befugnis, Landtage abzuhalten und zu bieten, und zwar „herren, ritter, knecht, frye, burger

---

[31]) ed. K. Geiser, Geschichte der bern. Verfassung, Diss. Bern 1888, S. 80 ff., und bei R. v. Stürler (wie Anm. 17), S. 205.

[32]) ed. R. v. Stürler (wie Anm. 17), S. 210 ff.

[33]) Soloth. Wochenbl. 1820, S. 303.

[34]) ed. durch K. Zollinger, Zeitschr. d. bern. Jur.-Vereins, Bd. 40, S. 202 ff.

[35]) St.-A. Bern, Freiheitenbuch, S. 155—158.

[36]) s. von Wattenwyl, Über das öffentliche Recht der Landschaft Klein-Burgund, Arch. f. Schweiz. Gesch. XIII, S. 1; K. Geiser, Geschichte der bern. Verfassung, Diss. Bern 1888; Kasser (wie Anm. Nr. 8), S. 102; eine Karte dieser Landgrafschaft bietet J. L. Wurstemberger, Buchegg, Bern 1840.

oder eigenlüth", der Wildbann, Recht auf gefundenes Gut und auf Maulvieh (herrenlos gefundenes Vieh). Vom Heerbann war keine Rede mehr, so wenig wie von einer Steuerhoheit. Diese Rechte waren auf die innert dem landgrafschaftlichen Boden erwachsenen zahlreichen Twingherrschaften übergegangen, von ihnen zum Teil usurpiert worden und praktisch, zum mindesten beim Heerbann, durch das Mittel der Verburgrechtung schon längst an Bern übergegangen.[37])

Bern hatte selbst durch das Mittel der Gewinnung von Ausbürgern auf dem offenen Lande und nicht zum wenigsten im Gebiet der beiden Landgrafschaften Aar-Burgund und Klein-Burgund, Bern hatte durch eine großartig und offenbar planmäßig auf Leute jeden Standes und besonders auf Freie ausgedehnte Ausburgerpolitik[38]) jene landgräflichen Rechte, und zwar ganz besonders auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit und Steuerhoheit, angegriffen und durchlöchert, die der landgräflichen Gewalt unterworfenen Leute dieser selbst entzogen. Diese von Bern unbedenklich betriebene Ausburgerpolitik war ja geradezu im Burgdorferkrieg und in seinem rechtlichen Nachspiel Gegenstand der kyburgischen Beschwerden gewesen und die Eidgenossen hatten Bern Unrecht geben müssen.[39]) Bern trat jetzt die Rolle der Kyburger an, aber in umgekehrter Richtung und in der Offensive.

Es konnte nun nicht fehlen, daß bei der Zersplitterung, Verwischung, Usurpation und beim Entschlafen der landgräflichen Rechte und Grenzen sich zwischen Bern und seinen Nachbarn Konflikte ergaben. So mit Luzern, über

---

[37]) Darüber: von Wattenwyl (wie Anm. 36), Geiser (wie Anm. 36) und Berner Festschrift, Geiser, S. 33.

[38]) Siehe Berner Festschrift, Geiser, S. 31 ff.

[39]) Siehe oben S. 76 und 78; der Vertrag vom 7. April 1384 im Sol. Wochenbl. 1822, S. 250 ff., und das Schiedsgerichtsurteil vom 4. Jan. 1385 in Fontes X (Mscr.): St.-A. Bern, Fach Burgdorf.

die Grenzen und Rechte der beiden alten Landgerichte Murgental (später Wangen) und Ranflüh, die das ganze XV. Jahrhundert über- und später noch andauerten und öfters die Tagsatzung beschäftigten, bis eine endliche Bereinigung stattfand.[40]) Und mit Solothurn ergaben sich bis in die neuere Zeit hinein besondere Verhältnisse und Schwierigkeiten daraus, daß diese Stadt im Bereich des landgräflichen Gebiets am Ende des XIV. und anfangs des XV. Jahrhunderts Gebiet und Rechte erworben hatte (die Herrschaften Buchegg, Balm [1391] und Messen [1410]). Diese nunmehr solothurnischen Gebiete lagen im Landgericht Zollikofen, und da Bern, kraft der erworbenen Landgrafschaft, die eigentlichen Hoheitsrechte in Anspruch nahm, so ergab sich ganz besonders auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeiten ein jahrhundertelanger, durch das von Bern kraft Hoheit in Anspruch genommene Reformationsrecht im Buchegg verstärkter Konflikt, der erst durch den Winigervertrag vom Jahre 1665 entschieden wurde, in dem Bern die Landeshoheit und das Mannschaftsrecht der Stadt Solothurn zugestand, die hohen Gerichte aber bis 1798 behielt. Im Gebiet des solothurnischen Wasseramts waren ebenfalls konkurrierende Rechtsverhältnisse, zum Teil schon anfangs des XVI., endgültig auch erst 1665 geordnet oder besser gänzlich behoben worden; das war eine Bereinigung mit dem Landgericht Wangen, das an die Stelle des Landgerichts Murgental getreten war.[41])

Die landgräflichen Rechte waren in stark verstümmeltem Zustand und mit viel Unsicherheit behaftet in Berns Besitz übergegangen, das sich aber gegenüber den der Landgrafschaft unterworfenen Leuten in allen Fällen vorbehielt, „were daz hienach dehein friheit oder rechtung der vorgenanten

[40]) Darüber z. T. Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern, Bd. I, S. 624 ff., Bd. II[1], S. 38 ff., und Eidg. Abschiede, Bd. I—III.

[41]) Über diese Verhältnisse: J. L. Wurstemberger, Buchegg, Bern 1840, und Eggenschwiler, Territoriale Entwicklung, S. 79 ff. und 89 ff.

lantgrafschaft von jeman fürbass funden oder erförschet wird", daß es diese wieder gefundenen oder von ihm selbst klargestellten Rechte ausüben dürfe.[42])

Wichtiger, einfacher und klarer aber war und zeugt von bewußtestem staatsmännischem Handeln, daß sich Bern, unmittelbar vor der Eroberung des Aargaus, am 23. März 1415, von König Sigmund zu Konstanz ein Privilegium ausstellen ließ, das die vollen Rechte der Landgrafschaft bestätigte und erweiterte, oder recht eigentlich wieder lebendig machte. Er erwies den Bernern die Gnade, gegenüber all denen, die in Berns „twingen und bennen sitzen, ire wunn, weide und holtze nießen, frid, schirm und hilf von in haben", daß die Stadt nach des Reiches und ihrer eigenen Notdurft jenen „einen gemeinen lantkosten" auferlegen, sie ferner zwingen dürfe, „mit in under ir stat Bern banyr ane alles widersprechen", auszuziehen, und daß alle jene, die Bern, wie genannt, verpflichtet seien, „zu derselben stat hohe und landgerichten gan und gemein recht halten sollen".[43]) Damit erwarb sich Bern die Steuerhoheit, den Heerbann und die Gerichtsbarkeit, die Kennzeichen und Grundlagen der vollen Herrschaft über seine Untertanen, und damit wurden auch die landgräflichen Rechte mit einem ganz andern Inhalt durchdrungen.

Die Verwaltung der aus der kyburgischen Liquidation gewonnenen Rechte und Gebiete geschah in der Weise, daß zwei alte Landgerichte beibehalten wurden, Konolfingen, südlich Bern, und Zollikofen, nördlich der Stadt. Das Landgericht Murgental, das Gebiet des Oberaargaus und eines Teils des untern Emmentals ward auf das Amt Wangen gelegt, daher denn die spätere Bezeichnung „Grafschaft Wangen".[44]) Der Landvogt von Trachselwald aber, welche Herrschaft man ja 1408 erworben hatte, übte die hohe Ge-

[42]) So in den Offnungen, wie sie Anm. 31—35 zitieren.

[43]) Abgedruckt bei K. Geiser (wie Anm. 36), S. 78.

[44]) Siehe darüber Kasser (wie Anm. 8), S. 103.

richtsbarkeit über das ganze ehemalige Landgericht Ranflüh aus.[45])

Aus den ehemaligen kyburgischen Herrschaften, aus ihrem einstigen Eigen oder aus ihren Erb- und Lehenschaften, wurden folgende Ämter gebildet: Aarberg, Aarwangen, Bipp, Buchsee, Büren, Burgdorf, Landshut, Nidau, Signau, Thun und Wangen. Nach der Reformation wurden die einstigen Kastvogteien der Grafen von Neuenburg-Nidau und Kyburg über Fraubrunnen, Gottstadt, Petersinsel und St. Johannsen in die bernische Verwaltung einbezogen.[46])

Wie Bern sich in seinen neuerworbenen Rechten und Gebieten nach außen, vor allem mit Luzern und Solothurn, auseinanderzusetzen hatte, so begann bald auch ein innerterritorialer Kampf zwischen den landgräflichen und hoheitlichen Rechten der Stadt und den zahlreichen Frei- und Twingherrschaften auf nunmehr bernischem Boden. Die Frage war, ob dieser Herrschaften Heerbann, Steuerrecht und hohe Gerichtsbarkeit, und was sonst als zur vollen Herrschaft gehörig betrachtet wurde, zu Recht und konkurrierend mit der Stadt bestehen bleiben sollten oder nicht; es war die Frage, ob die Landgerichte volle oder nur beschränkte Geltung haben sollten. Es ging in diesem Twingherrenstreit der Jahre 1470 und 1471 um drei Dinge: rechtlich um die Herstellung der landgräflichen Gewalt, politisch um die Entwicklung der landgräflichen Gewalt zur Landeshoheit, und administrativ um eine einheitlichere Organisation der Verwaltung. Im ganzen entschied sich dieser Kampf um eine neue, um eine moderne Staatsauffassung, zu Gunsten der Stadt, es war „eine neue herrschaft uferstanden".

Bern hatte ein Territorium geschaffen, eine eigentliche Landeshoheit gewonnen, war Territorialstaat geworden auf den Trümmern einer überlebten, feudalen Ordnung.

---

[45]) Siehe E. F. v. Mülinen, Die weltlichen . . . Herren im Emmental, Berner Archiv, Bd. 8, S. 85.

[46]) Berner Festschrift, Blösch, S. 68 ff.

Als Bern nach dem Erwerb der Landgrafschaften in diese Entwicklung eingetreten, hatte es mit großartiger Rücksichtslosigkeit den Kampf mit Österreich aufgenommen und ihm den schönsten Teil des Aargaus entrissen. Als jene innere Konzentration grundsätzlich zu Gunsten der Stadt und gegen den eigenen Adel, die Twingherren, entschieden war, da hat es unbedenklich den Kampf mit der europäischen Großmacht Burgund aufgenommen. Die Voraussetzung für sein Ausgreifen nach dem Norden und nach dem Südwesten war seine beherrschende Stellung im Mittelland gewesen. Es hatte sie seiner überlegenen weitausschauenden Politik gegenüber dem absterbenden hohen Adel zu verdanken und hat damit zugleich Savoyen und Habsburg-Österreich gehindert, auf schweizerischem Boden ein Landesfürstentum zu begründen. So ist Bern der wahre Erbe der Zähringer und zur Beherrscherin des schweizerischen Mittellandes geworden.

Erläuterungen zur Stammtafel.

Die Stammtafel und die folgenden Anmerkungen möchten die Genealogie der Kyburger in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. I, S. 21 ff., ergänzen und teilweise berichtigen. Ich schicke, weil wichtig, teilweise voraus die Kopien bezw. Bearbeitungen aus den päpstlichen Supplikenregistern nach Fontes X (Mscr.) und nach Repertorium Germanicum, Bd. I: Clemens VII. von Avignon (1378 bis 1394), bearbeitet von Emil Göller, Berlin 1916. Die Identifikationen sind in Klammer gesetzt. Auf die Wiedergabe der Fundortzitate wird verzichtet; hingegen darauf aufmerksam gemacht, daß das Zitat Fontes X: Archiv. Vatic. Supplic. T 56, f. 170 sich deckt mit Göllers Zitat S 56, f. 170; an dem einen oder dem andern Ort muß ein Irrtum bestehen, es müßte denn das Zitat T belanglos sein und einfach S(upplicationes) genügen, wenn nicht statt T: I gelesen werden muß.

Fontes X

Clementi VII antipape Eberhardus (III) de Kiburg supplicat pro plurimis personis, quarum in numero sunt: Anastasia comitissa de Kiburg ejus mater, Rudolfus (I) et Conradus et Bertholdus (I) ejus fratres, Verena (?) comitissa de Kiburg, Rudolfus (II) comitisse hujus filius (!), Egon (II) de Kiburg et Johannes (II) de Kiburg, clerici Constanc. dioc. et fratrueles Eberhardi, Bertholdus (I) comes de Kiburg, frater Eberhardi.

Göller's Bearbeitung

(alles was sich auf Suppl. Reg. S. 56, f. 170. beziehen soll).

Eberhardus (III) de Kiburg supplicat pro diversis, imprimis indulta pro Anastasia matre sua, comitissa de Kiburg (absolutio plenaria, altare portatile) ac Rudolpho (I), Chuonrado, Bertholdo (I) fratribus suis, Verena (?) comitisse de Kiburg, Ruodolpho (II) filio ejus [Göller S. 25]; pro Egeno (II) de Kiburg, cler. Constantien. dioc.: de canonicatu sub exspectatione prebende ecclesie Argentine [Göller S. 26]; pro Johanne (I) [cler. Constantien. dioc.?] de canonicatu sub exspectatione prebende ecclesie Basiliensis diocesis [Göller S. 84/5] (da die Registerstelle von Göller völlig aufgelöst worden ist, fehlt hier leider das Verwandtschaftsverhältnis von Egon und Johann zu Eberhard); pro Bertholdo (?) comite de Kyburg petitio Eberhardi (III) de Kyburg, ut fructus indebite percepti ex possessione parochialis ecclesiae in Mistelbach Pataviensis diocesis, quia non erat per nonnullos annos promotus, eidem [scil. Bertholdo!] remittantur [Göller S. 12]; pro Vernhero Minnbluot, presb. ac Judico Richen milite; de thesauraria eccl. Basilien. post obitum Rudolfi de Froweler.

Aus den beiden Bearbeitungen ergeben sich Widersprüche.

Nach den Fontes muß unbedingt auf Johann II. geschlossen werden, nach Göller auf Johann I. Da die Fontesstelle weniger zerrissen erscheint und das Verhältnis sowohl eines Egon (II.) als eines Johannes (II.) zu Eberhard III. das von „fratrueles“ (Bruderssöhne) wirklich ist, so möchte ich mich für die Zuverlässigkeit der Fontesstelle entscheiden. Die Annahme liegt sehr nahe, daß Göller bei der Ordnung der durchaus registerartigen Auszüge aus den Suppliken ein Irrtum unterlaufen ist: also: Johannes II. Nun ist allerdings Johannes II. 1379 noch minderjährig (Sol. Wochenbl. 1829, S. 453); er kann aber bis 1. April 1380 volljährig geworden sein oder noch als minderjährig die niedern Weihen empfangen haben.

Ein anderer Widerspruch besteht darin, daß nach Göller, S. 12, zwar Bertholdus (I. ?) Anspruch macht auf die Einkünfte der Kirche zu Mistelbach, nach Göller, S. 85, hingegen als Pfarr-Rektor von Mistelbach ein Johannes (I. oder II. ?) de Kyburg erscheint, und zwar nach Reg. Suppl. 54, in demselben Pontificatsjahr 1379/80. Da von Berchtold I. ein geistlicher Charakter nicht bekannt ist, scheidet dieser wohl aus. Berchtold II. tritt 1378 auf und erscheint 1383 als Deutschordensritter; er dürfte demnach kaum ein Pfarr-Rektorat übernommen haben. Da jener Johann von Kyburg an derselben Stelle (Göller, S. 85, Suppl.-Reg. 54) als „canonicus Argentin. et Basilien. ecclesiarum ac rector par. eccl. in Mistelbach Patavien. dioc (in Niederösterreich)“ erscheint und suppliziert: de habilitatione de predictis beneficiis ac de decanatu ecclesiae Basilien., vaccato per mortem Waltheri de Klingen“ so muß unter jenem Pfarr-Rektor Johann I. verstanden werden. Johann I. muß also wohl auch in der hier in Frage stehenden Supplikation in Arch. Vatic. S 56, f. 170, stehen, was deswegen nicht ausgeschlossen ist, weil sich die Kopie in Fontes X auch nur als Auszug ausgibt und erwiesen hat (es fehlen hier Minnblut und Richen!).

Ein Fehler, der zweifellos im Original auftritt, liegt darin, daß eine „Verena comitissa de Kiburg“ als Mutter eines Rudolf, bezw. dieser als filius jener Verena bezeichnet wird. Verena von Kyburg, Gemahlin Friedrichs von Zollern, besaß keinen Sohn Rudolf; Verena von Nidau, Gemahlin Sigmund II. von Tierstein, war keine Kyburgerin und hatte keinen Sohn Rudolf. Es muß die Stelle also korrigiert werden in: Anna von Kyburg.

1 (6). Eberhard II. und Anastasia von Signau. Siehe Geneal. Hdbch. I, S. 23.

2 (8). Eberhard III. (senior). F. Stettler, die Regesten des Stifts Amsoldingen, bemerkt im Reg. vom 30. Juli 1333, Eberhard sei fünfjährig zum Propst erwählt worden, nach mir unbekannter Quelle.

Die Hochzeit seiner Eltern muß Januar 1326 stattgefunden haben. Ist Eberhard wirklich der erstgeborene, so kann er Ende 1326 geboren sein, war dann aber 6½jährig bei Propsternennung. Sein Bruder Egon ist auf alle Fälle 1327 oder 1328 geboren. Eberhards Würden und die Belege siehe oben S. 111 f., 122 ff., 125 ff.; sein Tod S. 131.

3 (9). Egon I. Siehe oben S. 113/114.

4 (10). Eberhard IV. (junior). Siehe oben S. 114.

5 (11). Hartmann III. Erstmalig genannt 9. August 1340 (Fontes VI, Nr. 552). 14. Juli 1357 Landgraf zu Burgund (Fontes VIII, Nr. 565). Sein Todestag liegt nach S. 29 zwischen dem 17. März und dem 21. März, bezw. 5. Mai 1377. Das bisherige Datum, 29. März, stützt sich auf das Anniversar von Fraubrunnen (hrg. v. J. J. Amiet: Regesten des Klosters Fr. in: Mohr, Regesten d. Archive d. Schweiz. Eidgent., Bd. II), Regest. Nr. 653: „Her Hartman ein graf von Kiburg". Da es vier Hartmann aus der jüngern Linie gab und von keinem der Todestag feststeht (Hartmann I. soll auch am 29. III. [1301] gestorben sein!), so ist jene Annahme zum mindesten unbewiesen. Heirat nach Fontes VII, Nr. 257. Dessen Gemahlin Anna von Nidau lebt noch am 7. September 1402 (siehe oben S. 88).

6 (12). Johann I. Zu S. 125 ff. und Einleitung zu den genealog. Erläuterungen ist aus Göller, S. 84/5, hier zu vermerken: absolutus a sententia excommunicationis, quam incurrit propter favorem prestitum in captione Johannis de Ochsenstein, decani ecclesie Argentin. 7. aug. 1379. . . . .; decanus ecclesie Basilien.: provisio 16. febr. 1380 . . . . [die Provision hatte offenbar keine Folge]. Clericus Basilien.: mandatum, fit gratia de canonicatu et prebenda ecclesiae Basilien. ac curia claustrali vacaturis per privationem 30. oct. 1380. Dazu Göller, S. 78: Johannes Frewelarii: privatur canonicatu et prebenda ecclesiae Basiliensis et providetur Johanni de Kiburg . . . [Frewelarius] adherens Bartholomei (des Gegenpapsts) mandatur privari et amoveri, 30. oct. 1380.

7 (13). Berchtold I. 13. Juli 1363 Graf (Fontes VIII, Nr. 1317). Seit 14. und 16. Novb. 1382 (zwei bis vier Tage nach der Solothurner Mordnacht!) gemeinsam mit Rudolf II. Landgraf zu Burgund (Soloth. Wochenbl. 1825, S. 500, und Fontes X, Datum). Im Zusammenhang mit jener Unternehmung muß zwischen Neffe und Oheim eine Übereinkunft wegen der Landgrafschaft getroffen worden sein. Sein Tod siehe oben S. 109.

8 (14). Rudolf I. Deutschordensritter. Thommen, Bd. II, Nr. 203 und 220 (1386 und 1387) beweisen, daß in Fontes, Bd. IX, Nr. 1192 (1377), Rudolf I. zu verstehen ist. Sonst siehe oben S. 132 f.

9 (15). Konrad. Deutschordensritter. Hier gilt, was bei Nr. 8 (14). Sonst siehe oben S. 132 ff.

10 (16). Susanna. 1363 nach S. 133/4. Sie quittiert nach Fontes X für am St. Andreastag (30. Novb.) 1390 in Bern fälligen Zins.

11 (17). Elisabeth. Siehe oben S. 133/4.

12 (18). Margareta. Siehe Fontes VIII, Nr. 1318. 14. Juli 1363 „noch unberaten". Nach geneal. Hdbuch verh. mit Graf Emich V. von Leiningen; siehe oben S. 119.

13 (19). Rudolf II. 1367, Aug. 10., impubes (nach Fontes IX, Nr. 108); Graf 16. Mai 1376 (Fontes IX, Nr. 1023); 29. Jan. 1377 Landgraf (?) zu Neuenburg (ebenda, Nr. 1085); 21. März 1377 Landgraf zu Burgund (ebenda, Nr. 1104); 13. April 1377 Herr zu Nidau (ebenda, Nr. 1113); der jüngere (ebenda, Nr. 1114). Über den Tod siehe oben S. 71. Nach Fontes X (Mscr.) müßte Rudolf noch am 29. Novb. 1385 an Abt Diethelm und Convent zu Trub 3 Vogteien verkauft haben. Für diese Zeit ist aber als Truber Abt nach Mülinen, Helvetia sacra, bezeugt Konrad von Üblingen 1367—1388. Die Urk. (St.-A. Bern, Fach Signau) wird dadurch sehr zweifelhaft. Gegen ein Weiterleben über 1383 hinaus dürfte auch die Existenz von drei Landgrafen seit 1384 sprechen: Es muß, da Berchtold schon seit 1382 Landgraf ist, der Anteil Rudolf II. an der Landgrafschaft zwischen Egon und Hartmann IV. ausgeschieden worden sein.

14 (20). Eberhard V. 10. Aug. 1367 impubes (Fontes IX, Nr. 108); 16. Mai 1376 Graf (Fontes IX, Nr. 1023). Gestorben wohl vor dem 1. Febr. 1379, da er in der Urkunde betr. Verkauf des halben Teils von Aarberg mit seinen Brüdern nicht auftritt.

15 (21). Egon II. 24. Novb. 1378 (Fontes IX, Nr. 1279); 1. Febr. 1379 impubes (Fontes X, Mscr.); Landgraf seit 5. April 1384 (Sol. Wochenbl. 1825, S. 510), über sein Canonicat in Basel, nachweisbar 1383—1389, s. oben S. 128/9. Verheiratet 1406 mit Johanna von Rappoltstein (oben, S. 105); sein Tod im August 1414 (oben, S. 107).

16 (22). Johann II. Impubes 1. Febr. 1379 (Sol. Wochenbl. 1829, S. 453—467). Clericus Constantiensis: 1. April 1380, nach S. 134 und Einleitung zu den genealogischen Erläuterungen.

17 (23). Hartmann IV. 24. Novb. 1378 (Fontes IX, Nr. 1279); 1. Febr. 1379 impubes (Fontes X, Mscr.); 28. Aug. 1383 Deutschordensritter (Sol. Wochenbl. 1825, S. 312); seit 5. April 1384 Landgraf von Burgund (Sol. Wochenbl. 1825, S. 510); 28. Oktb. 1387 Graf (aber nicht, wie gen. Handb. I, S. 25, ord. s. Johann.) (Thommen II, Nr. 220); 22. Septb. 1396 (Fontes X, Mscr.), 1398 (gen. Hdbch. I, S. 25), 25. Septb. 1400 (St.-A. Bern, Varia) und 1401 (gen. Hdbch.) als landesabwesend bezeichnet.

18 (24). Berchtold II. Als Sohn der Anna von Nidau und Bruder Rudolf II. genannt 21. Septb. 1378 (Fontes IX, S. 287, 36). 28. Aug. 1383 Deutschordensritter (Sol. Wochenbl. 1825, S. 312).

19 (25). Verena. 1. Aug. 1385 als Gemahlin des Friedrich von Zollern, Herrn zu Schalksburg (Sol. Wochenbl. 1827, S. 95 = Monumenta Zollerana I, S. 266; hier in der Folge öfters genannt); sie lebt noch 12. Juni 1416 (St.-A. Bern: Sprchbch. d. ob. Gew. A.).

20 (26). Margareta. 10. Jan. 1370 verheiratet mit Thüring von Brandis († vor 3. Novb. 1375). Als selig bezeichnet 20. Febr. 1397 (Sol. Wochenbl. 1829, S. 179). S. übrigens Gen. Handb. I, S. 25.

21. Rudolf (illegitimer Sohn Egons). So nach H. Türler, das Ende der Grafen von Kyburg, Berner Blätter f. Gesch. etc. V, S. 280.

Curriculum vitae.

Geboren am 7. September 1893, erhielt ich meine Schulbildung in Basel und erwarb im Frühjahr 1913 am Basler Gymnasium das Zeugnis der Reife zum Besuch akademischer Vorlesungen. Zu Martini 1913 wurde ich an der Universität Basel immatrikuliert, wo ich bis zum Sommersemester 1917 dem Studium der allgemeinen Geschichte, Schweizergeschichte, der deutschen und französischen Sprache oblag. Die Seminarübungen besuchte ich bei den Herren Professoren Thommen, Tappolet, Baumgartner, Heman, Hoffmann, Hecht, Schneider und Niedermann; Kollegien hörte ich bei den Herren Professoren Thommen, Baumgartner, Tappolet, Baechtold, Hoffmann, Petersen, Heman, Hecht, Otto, Heidrich, Vischer, Schneider, Bruckner, Matthey, Stückelberg und Dürr. Allen meinen Lehrern schulde ich Dank für Anregung und Förderung meiner Studien, vor allem aber Herrn Professor Thommen, unter dessen Leitung die Arbeit entstand und dessen gütiger Anteilnahme und freundlicher Aufmunterung ich deren Fortschritt verdanke.

Stammtafel der

1 (6
Eberha
1301—
ppos. Ansolt., can. Argent.
ux. 1325 Anastasia vo

---

2 (8)
Eberhard III (senior)
*1326(?)—†1395
ppos. Ansolt *1333, can. Argent. 1347, can. Basil. 1350, cantor. Argent. 1355, ppos. Solodor.*1368, custos (sive thesaur.) Basil. 1382 (*1380 prov.)

3 (9)
Egon I
*1327—†1365/66
can. Constant. *1345, can. Argent. *1347, archidiac. Argent. 1365, Landgraf von Burgund 1360, 1362.

4 (10)
Eberhard IV (junior)
1356—†1366/72
can. Argent. 1356, portar. Argent. 1362.

5 (11)
Hartmann III
1340—†1377
Landgraf von Burgund 1357, ux. Anna von Nidau (vor 19. April 1347).

6 (12)
Johann I
1359—†1395
can. Argent. 1359, ppos. Argent. 1362, can. Basil. 1380, archidiac. Basil. 1391, Rektor par. eccl. in Mistelbach 1379/80.

7 (1
Bercht
1363—
ultimus, G
Landgraf z.
138

---

13 (19)
Rudolf II
1367—1383
Graf 1376, Graf zu Neuenburg 1377, Landgraf z. Burgund 1377, Herr zu Nidau 1377.

14 (20)
Eberhard V
(der jüngere)
1367—† vor 1. Febr. 1379
1367 impubes, Graf 1376.

15 (21)
Egon II
1378—†1414
1379 impubes, cler. Constant 1380, can. Basil. 1383—1389, seit 1384 Landgraf zu Burgund, ux. (ca. 1406) Anna von Rappoltstein.

21
Rudolf
1401, illegitim
Pfarrer zu Oberburg

16 (22)
Johann II
1379 impubes, 1380 cleric. Constant

17 (23)
Hartmann IV
1378—1401
1379 impubes, ord. Teut. 1383, Landgraf zu Burgund 1384.

18 (2
Bercht
1378—
ord. Teu

Anmerkung: Von de
und die eingeklammerte auf die
* bedeutet das Jahr de
Bekanntwerden der Person.

tzten Kyburger.

I II
357
Landgraf von Burgund
Signau 1325—1382

)	(14)	9 (15)	10 (16)	11 (17)	12 (18)
d I	Rudolf I	Konrad	Susanna	Elisabeth	Margareta
417	1377—1404	1377—1402	1363—1390	1363	1363
af 1363,	ord. Teut.	ord. Teut.	mon. Säcking.	mon. Eschau.	ux. Graf Emich V.
Burgund					von Leiningen.

)	19 (25)	20 (26)
d II	Verena	Margareta
383	1385—1416	1370—† vor 20. Febr.
1383.	mar. Gr. Friedrich	1397
	von Zollern (1369—	mar. Thüring von
	† vor Sept. 1409.)	Brandis († vor 3. Nov.
		1375)

den einzelnen Namen übergesetzten Nummern bezieht sich die offene Nummer auf die Erläuterungen zur Stammtafel
ummer, mit der die einzelnen Kyburger auf der Stammtafel im Geneal. Handbuch S. 21 bezeichnet sind.
Geburt oder die Ernennung oder Wahl zu einer geistl. Würde. Die einfache Zahl bedeutet das erste oder letzte